J. pract.
275
Kc

J. pract.
275 kc

Seybold

Vollständige

Darstellung sämmtlicher Verhältnisse

des

anwaltschaftlichen Amtes,

und der

sich hieraus ergebenden Grundlagen

einer

Anwalts - Ordnung

nebst

Gebühren-Regulativ.

„Und alles, was wir haben gesprochen, das an den Richtern soll seyn, das soll auch an den Fürsprechern seyn, als an den Richtern."

Schwabenspiegel, Kap. 74, §. 1.

Von

Franz von Seybold,

k. Hofrath, Advocat und Wechselgerichtsnotar.

München.

Druck und Verlag von Georg Franz.

1847.

6

370. 15

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Wenn die Einen von der Advocatur als einem wissenschaftlichen Gewerbe sprechen, das der freien Concurrenz anheimfalle, und sie dann doch wieder zugleich als ein öffentliches Amt bezeichnen und mit corporativen Privilegien ausgerüstet wissen wollen, während die Andern den Anwalt in einen enggeschlossenen Kreis disciplinärer Vorschriften bannen, und dann doch wieder seine gesammte Wirksamkeit der willkührlichen Verfügung der Clientel preisgeben, und ihm unter dem Titel Advocaten-Moral alle Leidenschaften und Umtriebe der Clientel als Sündenbock auf den Hals laden, so kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß es vor Allem dringendes Bedürfniß ist, diese so heterogen sich gegenüberstehenden und demohngeachtet auf so unnatürliche Weise mit einander in Verbindung gesetzten Begriffe, Bestimmungen und Ansichten nach prinzipiellen Grundsätzen auszuscheiden, und jedes Prinzip abgesondert mit seinen Folgesätzen im systematischen Zusammenhange zu betrachten.

Mit einer prinziplosen Vermengung von Folgesätzen, welche aus Grundsätzen fließen, oder auf sie zurückführen,

die im evidentesten Widerspruche mit einander stehen, läßt sich einmal kein dauerhaftes Gebäude begründen, und der Lückenhaftigkeit und der Verwirrung kann nirgends Ziel und Maaß gesetzt werden, wo es an einer klaren und festen Einsicht und Verständigung über Wesen und Grund der Dinge mangelt.

Diese Aufgabe dürfte wenigstens in so ferne nicht ganz erfolglos sein, als die Resultate und praktischen Folgen, welches das bisher aus zweien Prinzipien combinirte System zu Tage gefördert hat, den Anforderungen einer guten Rechtspflege doch gewiß nicht entsprochen haben, und alle Welt darüber einig ist, daß das Institut der Anwaltschaft in seiner gegenwärtigen Verfassung seinem Zwecke auf keine Weise entspricht, sondern einer durchgreifenden Reform bedarf.

Die beiden Systeme, welche sich hier gegenüberstehen, und die man bisher in eine so unnatürliche Verbindung mit einander zu verschmelzen gewohnt ist, bestehen nämlich darin:

I. daß das eine System den anwaltschaftlichen Beruf als ein rein privatrechtliches Dienstesverhältniß betrachtet, und sofort dem Staate gegenüber den Anwalt mit der Person des Clienten gänzlich identifizirt, während

II. das andere System den anwaltschaftlichen Beruf, gleich der richterlichen Funktion, als ein Institut des Staates betrachtet und den Anwalt als Repräsentanten eines Amtes behandelt, welches in Folge der Gerichts-Organisation einen wesentlichen Bestandtheil der Rechtspflege bildet.

Es ist nothwendig, die eigenthümliche Stellung dieser beiden Systeme zur Rechtspflege einer näheren Betrachtung zu unterwerfen.

I.

Das erstere System ist offenbar nur auf das Prinzip der vollständigsten, individuellen, weltbürgerlichen Freiheit, sohin auf eine ausschließend moralische Basis gegründet, und alle Beschränkungen, welche man demselben vom Standpunkte des formellen Rechtsprinzipes aus im Staate auferlegt, verletzen dieses System in seiner tiefsten Wurzel.

Der anwaltschaftliche Beruf kann offenbar nur dann diese allgemeine weltbürgerliche Stellung einnehmen, wenn er sich rein nur auf das wissenschaftliche Gebiet beschränkt, wenn sich der Anwalt mit der Constatirung der Thatfrage auf keine Weise unmittelbar zu beschäftigen hat, wenn er lediglich nur in freier Rede und Gegenrede als Rechtsgelehrter im eigentlichen und vorzüglichsten Sinne des Wortes vor den Schranken des Gerichtes sein Responsum darlegt, und im Uebrigen mit demselben außer aller Geschäftsberührung steht.

(Trennung der Advocatur von der Procuratur.)

So wie sich der Anwalt einmal mit der Prozeßinstruction selbst zu befassen, und mit der Erhebung der factischen Grundlagen und Formalien zu beschäftigen hat, erscheint er auch schon von selbst als ein in den Gerichtsorganismus mit verflochtenes Organ, dessen Wirksamkeit und Aufgabe nach dem Prinzipe eines ganz anderen Systemes beurtheilt und aufgefaßt werden muß *).

Die Unterscheidung zwischen avocat und avoué liegt darum weit tiefer, als mancher im ersten

*) Anwaltszeitung vom Jahre 1847. Nr. 20, Seite 709. und Nr. 16, Seite 250. Dann vom Jahre 1844. Nr. 6, S. 81. Beschorner S. 10.

Augenblicke glauben mag. Sie liegt nicht blos in einer äußeren Geschäftseinrichtung, sondern in der inneren Natur und Wesenheit des Verhältnisses selbst.

Es ist hier meine Aufgabe nicht, in eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Trennung oder Vereinigung dieser beiden Functionen einzugehen; jedenfalls aber steht fest, daß der anwaltschaftliche Beruf durch diese Vereinigung in seinem Grundprinzipe verändert erscheint und eine Anwendung der Grundsätze jenes ersten Systemes offenbar nicht mehr verträgt *). Daher enthalten denn auch alle Vorschläge und Entwürfe, welche in neuester Zeit auf dieses System basirt wurden, demungeachtet aber die Person des avocat von der des avoué nicht getrennt wissen wollen, Widersprüche und Inconsequentien jeder Art.

Diese Schriftsteller nehmen für den avoué eine Freiheit in Anspruch, die nur dem avocat als solchem zustehen kann; denn seine Stellung wurzelt ja in dem Wesen und in der Natur seiner Function und nicht in einer bloßen Formalität, und man kann wohl den avocat, wenn er in die Functionen eines avoué tritt, in die amtlichen Schranken des letzteren bannen, aber man kann weder den avoué, noch den mit den Functionen eines avoué bekleideten avocat mit den Vorrechten und Freiheiten eines avocat ausstatten, ohne das ganze System in seiner tiefsten Grundlage zerstört zu haben.

Dieses System kann nur da Geltung erhalten, wo man den Beruf des avocat von dem des avoué scharf geschieden behandelt; dasselbe ist aber sodann auch mit der Inconvenienz behaftet, daß es einerseits nur um so mehr eine geregelte amtliche Berufsstellung des avoué vor-

*) Das Geschäft des avocat unterliegt z. B. eben aus diesem Grunde keiner Taxordnung; wohl aber das des avoué, ja für ersteren ist es sogar eine Ehrensache, sein Honorar niemals einzuklagen.

aussetzt, anderseits aber gerade ein solches Unternehmen unendlich erschwert, weil es keine Garantie gibt, daß nicht schlechtgesinnte avoués und avocats hinter dem Rücken des Gesetzes gemeinsame Sache machen, und störend in die Rechtspflege einwirken *).

Insoferne man eine Vereinigung dieser beiden Functionen in ein und derselben Person postulirt, wird und hat noch keine Staatsregierung zugegeben, daß die Eigenschaft des avocat die amtliche Stellung des avoué absorbire, und es kann sohin auch auf diesem Wege das System nicht aufrecht erhalten werden. Dieses System liegt aber auch nicht im Interesse der Clientel; denn abgesehen von den vermehrten Kosten, setzt es dieselbe in die Nothwendigkeit, sich zweien Personen als Rechtsfreunden anzuvertrauen, und sohin der Gefahr preiszugeben, daß die Mißgriffe des einen die Hilfe des andern vereiteln, und kein eigentliches harmonisches Zusammenwirken stattfindet, oder daß sich beide vereinigen und ihre Mängel und Fehlgriffe, ja wohl gar ihre egoistischen Absichten und Zwecke, — ihre finanziellen Speculationen gegenseitig unterstützen und beschönigen.

Endlich liegt dieses System ebensowenig im Interesse des anwaltschaftlichen Standes selbst; denn es sichert dem Einzelnen nur in so ferne eine nachhaltige, selbstständige, finanzielle Stellung und Unabhängigkeit, als er sich bei der großen Masse eines ungewöhnlichen, weitverbreiteten Rufes zu erfreuen hat, was bekanntlich von vielen Zufälligkeiten abhängt, um deren Chancen er sich mit ängstlicher Sorgfalt zu bewerben hat; durch dieses System verfällt der avocat insbesondere unter dem glänzenden Prä-

*) Aphorismen über bürgerliche Gesetzgebung 2c., aus den Papieren des Verfassers von Welt und Zeit (Jassoy) Stuttgart 1826. S. 211. Nr. 150. Beschorner Seite 10.

texte der größten Freiheit und Unabhängigkeit dem Despotismus der avoués, von deren Empfehlung die Wahl des avocat größtentheils abhängt, denn avoués sind vermöge ihrer Stellung so mächtig, daß sie, wie Jassoy bemerkt, allen Gesetzen zum Trotze die Prozesse in's Unendliche vervielfältigen, und die armen Partheien willkührlich ausplündern können. Man würde sich nun aber sehr irren, wenn man diese Mißstände dem Prinzipe des öffentlichen mündlichen Verfahrens zur Last legen wollte, wie dieses nicht selten geschieht. Diese Uebelstände haben nur in einer unrichtigen Auffassung und Stellung des anwaltschaftlichen Institutes ihren Grund, und es zeigt sich auch hier wieder, wie wichtig und einflußreich es für eine Reform der Rechtspflege ist, sich über das anwaltschaftliche Verhältniß endlich einmal auf den Grund eines bestimmten Prinzipes in's Klare gesetzt zu haben, weil man sonst immer in Gefahr geräth, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens Mißstände zur Last zu legen, welche mit demselben nicht in der geringsten Verbindung stehen.

Nun glaubt man zwar die verderbliche Stellung, in welche nach diesem Systeme die avocats zu den avoués gerathen, durch Errichtung von Anwaltskammern beseitigen zu können, allein dieses Institut führt nur zu neuen Mißständen und Verwicklungen, und gibt den avocat, der doch dem Prinzipe nach so frei sein soll, einem neuen Despotismus preis.

Es unterwirft die Wirksamkeit des avocat einer Anwaltskammer, deren Machtsprüche um so schwerer auf ihm lasten, da es die eigenen Berufsgenossen und zugleich die Kampfesgegner seiner täglichen Lebensaufgabe sind, mit denen er entweder in einer ewigen Fehde leben muß, oder deren Majoritätsvotum devotest zu respektiren hat.

Merkwürdig ist es, daß Anwaltsvereine mit disciplinärer Strafgewalt ausgerüstet, nicht selten als ein vermittelndes Expedienz von denjenigen provozirt werden, welche sich für keines dieser beiden Systeme entschieden auszusprechen getrauen; und es scheint den Einen die Absicht vorzuschweben, im Verlaufe der Zeit die Ausbildung zur unbedingten Freiheit vorbereitend anzustreben, den Andern aber durch das Zugeständniß einer modifizirten Freigebung auf dem Wege eines juste-milieu sich die Vortheile beider Systeme anzueignen. Einem solchen Schaukelsysteme sollte man aber entschieden entgegentreten; denn es kann nur zu neuen Verwirrungen und Differenzen führen — die Sache selbst wird gewiß nicht dadurch gefördert werden.

Die Ehre und Gesinnungstüchtigkeit kann ein Verein weder geben noch nehmen, und ebensowenig vermag irgend eine Macht der Welt, sie gehe nun aus, von wem immer, der öffentlichen Meinung Ziel und Maaß zu setzen. Zwar können vereinigte Kräfte durch Handhabung einer guten Disciplin in der öffentlichen Meinung die Ehre fördern helfen; allein immer ist es sodann die Disciplin selbst, auf deren strengen Vollzug Alles ankömmt.

Wenn man aber glaubt, daß dieser Vollzug in der Hand der Standesgenossen selbst schon wegen des in Mitte liegenden Impulses, den das Ehrgefühl und der Wetteifer erregt, am sichersten gewahrt sei, so wird anderseits die öffentliche Meinung nichts destoweniger vorzugsweise geneigt sein, den strengen Vollzug nach dem Sprichworte: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus,“ immer und überall zu bezweifeln.

Wenn irgend wo, so bringt es gerade hier die Eigenthümlichkeit des anwaltschaftlichen Berufes mit sich, daß ein solches Selbstgericht in der öffentlichen

Meinung keine Wurzel fassen, kein Vertrauen erregen könne. Gerade der Anwalt steht sowohl mit dem Publikum, als auch mit seinen Standesgenossen im ewigen Kampfe, und gerade der Umstand, daß es dieser Kampf nur immer mit einzelnen Individuen zu thun hat, vermindert ganz und gar nicht, sondern vermehrt blos das Mißtrauen, welches die Einzelnen täglich auf tausend Canälen der öffentlichen Meinung zuführen, und letztere verleiten auch die mit der größten Strenge gehandhabte Disciplin als eine bloße Comödie zu betrachten. Ueberhaupt verträgt es sich, selbst abgesehen vom Standpunkte der finanziellen Rivalisirung, welche denn doch immer einigen Einfluß äußern wird, wenig mit den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, daß diejenigen, welche sich ihrem Berufe gemäß täglich als Feinde gegenüber stehen müssen, zugleich wieder gegeneinander zu Gericht sitzen und einander zur Strafe ziehen sollen.

Noch seltsamer gestaltet sich die Sache, wenn man neben der Disciplinargewalt des Advocatenvereines zugleich auch noch die Disciplinargewalt einer anderen Behörde bestehen lassen will *), denn was soll dann geschehen, wenn beide Disciplinarräthe über ein und denselben Fall entgegengesetzte Urtheile erlassen?

Bei den bedauerlichen Differenzen, in welche ein Advocatenverein mit der Staatsregierung unvermeidlich gerathen wird, wenn man ihm die Ausübung der Disciplin überträgt, wird die Standes-Ehre in der öffent-

*) Preuß. Gesetzsammlung vom Jahre 1847, Nr. 20. S. 196. Ehrenrath der Justizcommissäre betr.; Anw.-Zeit. v. Jahre 1847. S. 331. Anw.-Zeit. vom Jahre 1845. Nr. 29. S. 452. u. Nr. 30. S. 465. J. 1845. Nr. 31. S. 481.

lichen Meinung wohl schwerlich ein besonderes Gewicht erlangen können?!

Ferner knüpft sich an die Frage über Einrichtung von Advocatenvereinen die weitere an, inwieferne dieselben als selbstständige Corporationen der Staatsregierung gegenüber besonders da, wo es die Vertretung des ganzen Standes als juristische Person gilt, betrachtet werden können und wollen. Damit, daß man über diese Frage ohne entschiedene Bejahung oder Verneinung leicht hinübergleitet, ist nichts gethan, ja nur der Same zu neuen Zerwürfnissen gelegt.

Viele scheinen der Uebertragung der Disciplinargewalt an Advocatenvereine aus dem Grunde geneigt zu sein, weil manche Disciplinarvorschriften so zarter Natur sind, daß sie sich nicht in einer präzis fixirten Ausdrucksweise formuliren lassen; allein in soferne dieser Mißstand nicht zu beseitigen ist, wird er bei den projectirten Advocatenvereinen der Schwierigkeiten nur noch mehr mit sich führen, besonders da, wo es die Aufrechthaltung der Disciplin im Interesse der betheiligten Clientel gilt, und wird sich letztere nie den Wahn benehmen lassen, daß man der Collegialität wegen ein Auge zugedrückt habe.

Man mag diese disciplinäre Strafgewalt von dieser oder jener Seite betrachten, so erscheint sie immer als **das gefahrdrohendste Geschenk**, das man **dem anwaltschaftlichen Stande** bringen kann, und es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß sie nur seinen gänzlichen Verfall bewirken, zur Hebung desselben aber in der öffentlichen Meinung nicht das geringste beitragen, sondern nur neues Mißtrauen erwecken, und seine Stellung sowohl dem Staate als auch der Clientel gegenüber, unendlich erschweren wird.

Uebrigens ist auch die Handhabung der Disciplin in den Staaten, wo das mündliche öffentliche Verfahren eingeführt ist, so sehr vereinfacht, daß man die Bedenklichkeiten, welche gegen die Ausübung derselben durch die Staatsbehörde so vielfältig erhoben werden, keineswegs so hoch anschlagen kann, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt. —

Niemanden ist es noch eingefallen, den Gerichten über ihre eigenen Mitglieder eine selbstständige Disciplinargewalt zu vindiciren — wie kömmt man nun dazu, für die Anwälte ein exemtes Forum (das doch sonst heutiges Tages nicht besonders beliebt ist) zu postuliren? Offenbar ist es auch hier wieder die grundirrthümliche Ansicht, daß man den Anwalt aus dem Gesichtspunkte eines rein privatrechtlichen Diensteverhältnisses und einer zünftigen Gewerbscorporation (obgleich auch letztere ebenfalls mit unserer jetztzeitigen Ansichtsweise wenig harmonirt) betrachtet wissen will.

Da sich die Disciplin eines solchen Vereines nur auf die Differenzen der eigenen Mitglieder, unter sich selbst, nicht aber dem Publikum gegenüber beziehen könnte, so ist zudem mit einem solchen Projekte die Aufgabe noch keineswegs gelöst. Sollte man aber noch weiter gehen wollen, und der Corporation auch da, wo ihre Verhältnisse mit denen des Publikums und des Staates enge verknüpft sind, selbstständige Disciplinargewalt beizulegen gesonnen sein, so hat man zugleich damit die Grundlagen jedes Staatsorganismus in seinen tiefsten Fugen verrückt, und es ist wahrlich nicht einzusehen, aus welchem Grunde man anderen Vereinen und Genossenschaften die Ausübung gleicher Befugnisse sollte versagen können?

II.

Das zweite System wurde vom Verfasser in der Pièce: Magistratur und Advocatur *) aus dem Wesen und der Natur des Staatsorganismus zu begründen versucht, und da hiemit der Weg zu einer ausführlichen Entwicklung und Darstellung des ganzen Systemes selbst gebahnt ist, so dürfte es schon in soferne gerechtfertigt sein, wenn man die nachstehenden Grundzüge einem größeren Kreise von Beurtheilern vorlegt, als darin versucht wurde, wie es unseres Wissens noch nirgends geschehen ist, aus einem bestimmt fixirten Prinzipe ein auch in den Detailbestimmungen und Folgesätzen consequent durchgeführtes System der anwaltschaftlichen Berufsverhältnisse nach allen einzelnen Beziehungen hin abzuleiten und festzustellen.

Den meisten positiven Gesetzgebungen **) schwebt zwar dieses System im Allgemeinen dunkel vor, allein eine klare Einsicht desselben ist nirgends zu erkennen, und statt dem anwaltschaftlichen Stande analog der richterlichen Funktion eine selbstständige ämtliche Stellung einzuräumen, hat man ihn da, wo es seine Pflichten und Obliegenheiten gilt, um so schonungsloser den Schlägen einer gerichtspolizeilichen Zuchtruthe blosgestellt, als man ihm anderseits wieder da, wo es seine Rechte und Befugnisse gilt, mit der Person seines Clienten gänzlich identifizirt, und so sich die Latitude offengelassen hat, ihm jeden Augenblicks, je nach dem es

*) Siehe Beilage II.

**) Der Mißgriff, welcher in der preußischen Gerichtsordnung gemacht wurde, besteht nicht darin, daß man die Advocatur als ein Staatsamt aufgefaßt hat, sondern darin, daß man die Anwälte, statt sie dem Gerichte als selbstständige Beamte gegenüberzustellen, als Subalterne des Gerichts behandelte.

gerade dem richterlichen Ermessen convenirt, bald brevi manu die Thüre zu weisen, bald ihn als einen richterlichen Diener unter dem Prätexte der Disciplin jeder Selbstständigkeit zu berauben.

Man gibt den Anwalt offenbar einer zweideutigen, und darum haltlosen Stellung preis, wenn man einerseits seine Wirksamkeit in der Eigenschaft eines bloßen Parteiorganes betrachtet wissen will, und seinen Verkehr mit der Clientel einzig und allein nur als ein privatrechtliches Diensteverhältniß behandelt, während man anderseits alle Chicanen und Umtriebe der Clientel der Moral des Anwaltes zur Last legt, und einer ämtlichen Disciplinarordnung unterwirft.

Diese Stellung ist unheilbringend für **den Staat**, weil sie der Clientel freien Spielraum läßt, sich des Anwaltes als Träger und Vertreter ihrer Ränke und Unwahrheiten zu bedienen, und ihr ganzes Lügensystem auf die moralische Verantwortlichkeit des Anwaltes hinüberzuwälzen, — sie ist aber auch unheilbringend für **den Anwalt**, weil sie ihn gerade in dem Momente jeder amtlichen Stellung entkleidet, wo ihm die Clientel die historischen Grundlagen zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit ihres Verlangens vorzulegen hat, ja ihn sogar für die Wahrheit dieser Grundlagen wenigstens insoferne verantwortlich macht, als es der Willkühr der Clientel anheimgestellt bleibt, die dem Anwalte vorgetragene Thatgeschichte in jedem Augenblick zu desavouiren und die Persönlichkeit des Anwaltes unter dem Prätexte einer sogenannten Advocatenmoral an den Pranger zu stellen, nachdem sie vorher seine ämtliche Wirksamkeit zur Geltendmachung ungesetzlicher Ansprüche jeder Art mißbraucht hat.

Gegen alle diese Umtriebe ist der Anwalt gänzlich wehr- und rechtlos gestellt, und wie kann man sich wundern, wenn es manche Anwälte unter solchen Umständen für gerathener finden, lieber gleich vorneherein mit der Clientel gemeinschaftliche Sache zu machen, und sich mit den pecuniären Interessen derselben, den Postulaten der Rechtspflege gegenüber, wie es nur immer gehen kann und mag, leider sehr häufig eben nicht auf dem ehrenvollsten Wege abzufinden.

Der Anwalt steht zwar zugleich auch mit der Clientel, die ihn gewählt hat, durch die Uebernahme ihrer Patrozinanz, in einem besonderen Dienstes- und Vertragsverhältnisse; allein es gibt keinen vernünftigen denkbaren Grund, warum nicht von der Staatsregierung ein gewisses Ziel und Maaß sollte gesetzt, gewisse Grenzen sollten gezogen werden können, innerhalb welcher sich dieses Dienstesverhältniß zu bewegen hat, wenn ihm öffentliche Geltung und Wirksamkeit zugestanden, der Schutz des Staates garantirt werden soll.

Dieses Dienstesverhältniß kann und darf sich sohin nur in einer dem Prinzipe selbst untergeordneten Stellung bewegen, und jeder Versuch beide Systeme einander selbstständig gegenüberzustellen, und dann doch wieder miteinander zu amalgamiren, trägt in sich selbst schon einen unauflösbaren Widerspruch.

Ein solche Beschränkung liegt ja selbst schon nicht nur in der Natur des Begriffes der Vermittlung und Stellvertretung, sondern auch insbesondere im Interesse der Gegenpartei, welche sich keineswegs, wie manche anzunehmen scheinen, den nächsten besten aus der Volksmenge herbeigerufenen Söldling, als Vorsprecher und Stellvertreter

ihres Feindes, mit welchem sie sich in einen ehrenhaften Zweikampf zu begeben hat, gefallen zu lassen braucht.

Ueberall, wo eine fremde Hilfeleistung an die Stelle der Selbstvertretung tritt, hat man es im Grunde mit einer Curatelbestellung zu thun, und diese kann von der Partei selbst schon um deßwillen nicht willkührlich geübt werden, weil es weder dem Gegner, noch auch dem Gerichte gleichgiltig sein kann, wer an die Stelle der Partei tritt, mit der sie es der Natur der Sache nach doch allein nur zu thun haben würden, und welche ohne ihre Mitgenehmigung keine dritte fremde Person als Mittelsmann in ihre Stelle einzuschieben befugt sein kann. Das anwaltschaftliche Institut und resp. die Anwaltsordnung hat nun aber eben die Bestimmung, diesen Incident- resp. Vorstreit ein für allemal dadurch abzuschneiden, daß schon vorneherein, gleich den richterlichen Personen, diejenigen Individuen bezeichnet sind, aus denen sich die Parteien ihre Vertreter zu wählen haben, und deren gesetzmäßiger Wirkungskreis nach Maßgabe des eingeführten Gerichtsorganismus und prozeßualischen Verfahrens grundsätzlich festgestellt ist.

So wenig sich mit jenem ersten Systeme unbedingter Freigebung eine Amtsordnung für Anwälte verträgt, so wenig kann selbe entbehrt werden, wo man die Rechtspflege, und sohin auch den anwaltschaftlichen Beruf als ein Institut des Staates betrachtet. Allein eine solche Amtsordnug darf sich nicht blos auf fragmentarische, in allgemeinen unbestimmten Ausdrücken schwebende Disciplinarbestimmungen, auf ein bloßes Reglement beschränken, sondern sie muß den anwaltschaftlichen Beruf in seiner Totalität umfassen, und es müssen die Grundsätze, auf welche derselbe

fundirt werden soll, im Systeme der gesammten Gerichtsorganisation und Prozeßordnung selbst wurzeln.

Einer solchen **Amtsordnung** müssen dem aufgestellten Prinzipe gemäß folgende Grundsätze als Basis untergestellt werden:

a) Der anwaltschaftliche Beruf ist in der Eigenschaft eines wesentlichen Organes der Gerichtsverfassung, in der Eigenschaft eines selbstständigen Amtes aufzufassen, welchem analog der richterlichen Gewalt innerhalb der Grenzen seiner berathenden Funktion eine unabhängige Stellung einzuräumen ist.

b) Das anwaltschaftliche Amt kann sohin bezüglich der Disciplin nicht den Gerichten, sondern nur der Staatsbehörde, und zwar nur in derselben Weise, wie es die Gerichtspersonen eben auch sind, unterworfen sein.

c) Das anwaltschaftliche Amt steht aber nicht nur den Gerichten als selbstständiges Amt gegenüber, sondern **auch der Clientel**, welche keineswegs willkührlich über seine Funktion verfügen, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen seine Berathung und Hilfeleistung in Anspruch nehmen und mit dem Anwalte in ein besonderes Dienstes- oder Vertragsverhältniß treten kann.

d) Die Clientel wird daher keineswegs der ihr als Staatsbürger obliegenden Pflichten und Haftungen **entledigt**, wenn sie sich unter die Patrocinanz des anwaltschaftlichen Amtes stellt, sondern es treten dieselben gerade in dem Augenblicke, wo der Staatsbürger den Schutz der

Rechtspflege in Anspruch nimmt, um so bestimmter hervor.

Namentlich bleibt die Clientel immer und allezeit allein verantwortlich und haftbar, wo es sich um die Wahrheit der Angabe der thatsächlichen Verhältnisse und Zustände frägt.

e) Dagegen ist aber auch der Anwalt an die ihm von der Clientel vorgetragene Geschichtserzählung als Basis seiner rechtlichen Beurtheilung und Geschäftsbehandlung **gebunden**, und es kann ihm nie erlaubt sein, aus welchem Grunde immer, dieselbe zu verlassen.

f) Was dagegen das rechtliche Raisonnement und die Anwendung der Gesetze auf den ihm von der Clientel untergebreiteten Thatbestand betrifft, so ist und bleibt dieses immer analog der richterlichen Funktion Gegenstand seiner inneren, freien Ueberzeugung, bezüglich deren persönliche Verhältnisse und Rücksichten, welcher Art immer, sei es auf Seite der Clientel oder dritter Personen, keinen Bestimmungsgrund bilden können.

Auf diese Grundsätze basirt, greift das anwaltschaftliche Amt in das System der Rechtspflege und des gesammten Gerichtsorganismus allein auf eine würdige und achtbare Weise ein, und in seiner Stellung als vermittelndes Organ zwischen den Anforderungen der Legislation und den Interessen des einzelnen Staatsbürgers reiht es sich zugleich dem Institute der Staatsanwaltschaft — diesem wesentlichen Organe jeder Gerichts-

verfassung naturgemäß an; indem es ja die Aufgabe beider ist, die formellen Anforderungen des Gesetzes mit den Postulaten des materiellen Rechtes in Einklang zu bringen, und so ein gründlich und allseitig erwogenes Elaborat dem richterlichen Ausspruche unterzubreiten.

Dieses System findet aber nun freilich bei denjenigen, welche dem unbedingten Prinzipe der Freiheit, oder besser gesagt, der ausschließlichen Individualisirung huldigen, keinen Anklang, und man pflegt sogleich Zetter zu schreien über Vernichtung der anwaltschaftlichen Freiheit und Selbstständigkeit, wenn nur in entfernter Weise eine gegentheilige Ansicht auftaucht. Die lieben Leute sehen auch hier den Wald vor lauter Bäumen nicht! Ist der Anwaltstand denn **der einzige im Staate**, der eine freie und selbstständige Stellung in seiner Wirksamkeit bedarf? Der **Richterstand** erheischt, wenn nicht mehr, doch gewiß auch nicht minder eine freie und selbstständige Stellung, und man sollte denken, es wäre gerade dann der rechte Maßstab gefunden, wonach sich die Grenze der anwaltschaftlichen Wirksamkeit bestimmen läßt, wenn man für den Anwalt dieselbe Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, welche man für den richterlichen Beruf verlangt.

Wenn man schon bezüglich des Richters, dem eine Partei die Entscheidung ihres Rechtshandels anheimstellen soll, die unabhängigste, rücksichtsloseste Stellung verlangt, so klingt es doch sonderbar, wenn man auf Seite ihres Anwaltes eine noch unabhängigere, und noch rücksichtslosere Stellung in Anspruch nehmen will!

Oder will man etwa den Anwalt zum bloßen Handlanger der Clientel herabwürdigen? Hüte

man sich doch ja, die Freiheit und Selbstständtgkeit des Anwaltes der Willkühr und dem Despotismus der Clientel zum Opfer zu bringen, oder sie allen Umtrieben und eifersüchtigen Rivalisirungen eines sogenannten Advocatenvereines Preis zu geben!!

Und ferner: ist denn der Richter, für denn doch die größte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit postulirt wird, nicht auch in gewisse Schranken und Pflichten gebannt; darf er die Darlegung des Thatbestandes von Seite der Partei ignoriren, verändern oder erweitern; ist nicht auch er an eine ganze Reihe prozeßualischer Formen und Vorschriften gekettet; ist sein äußeres Benehmen nicht auch einer Disciplin unterworfen, und hört er darum auf der Mann der Achtung und des Vertrauens zu sein, weil er im Dienste und in der Pflicht der Legislation steht, die er schützen und vollziehen, nicht aber verdrehen und untergraben soll! Und soll der Mann, der der Clientel berathend zur Seite steht, anderen Gesetzen der Logik, des Rechts, der staatsbürgerlichen Ordnung zu huldigen haben, als die sind, auf welche die richterliche Gewalt fundirt ist?

Der größte Theil der Anwälte schenkt zwar literärischen Verhandlungen über diesen Gegenstand zur Zeit noch wenig Aufmerksamkeit; mögen sie aber im Strudel ihrer Geschäftsthätigkeit, worin ihnen für wissenschaftliche Discussionen keine Zeit bleibt, doch ja nicht vergessen **daß wir am Vorabende eines neuen Stadiums des anwaltschaftlichen Berufes stehen** *), und früher, als sich's

*) Anwaltszeit. v. J. 1847. Nr. 10. Rückwirkung der Einführung der mündlichen Rechtspflege auf d. deutschen Adv. vom Appel.-Ger.-Rath Schlink.

manch er denken mag, der Moment hereinbricht, wo sich jeder Einzelne über die Natur und Bedürfnisse seiner Standesverhältnisse bereits in's Klare gesetzt und mit sich selbst verständigt haben muß, wenn er nicht mit seiner ganzen Lebensaufgabe und Wirksamkeit in Zerfall gerathen, wenn ihm nicht sein Beruf zur unsäglichen Qual und Last erwachsen soll.

Bei jeder Standeswahl weiß man so ziemlich, was man zu befürchten und zu erwarten hat; allein für denjenigen, der seinen Beruf bereits gewählt hat, und sich dessen nicht, wie eines Kleides entledigen kann, ist es ein ernster Moment, wenn er sich sagen muß, daß sich gleichsam unter der Hand alle Verhältnisse umgewandelt haben, daß sich ihm das, was früher ein Gegenstand seiner Neigung und Wahl war, auf die unerwartetste Weise als ein Act der Nothwendigkeit aufdringt, so sehr auch die neue Gestalt der Dinge seiner früheren Denk- und Handlungsweise widerstreitet.

In dem Maße als es eine unläugbare Wahrheit ist, daß der gegenwärtige Stand der Dinge in die Länge nicht mehr erhalten werden kann, möge man sich hüten, den herrschenden Ansichten über den anwaltschaftlichen Beruf vorschnell beizustimmen und sich Täuschungen hinzugeben, die man in der Zukunft bitter zu bereuen haben dürfte. Namentlich möchten sich Advocatenvereine mit Disciplinargewalt, nach der so Viele ein ganz besonderes Verlangen tragen, seiner Zeit als ein Geschenk erweisen, das einem Erisapfel wie ein Ei dem andern gleicht.

Mögen diejenigen, die sich bereits für die eine oder andere Ansicht mit einer gewissen Vorliebe, wenn nicht gar Leidenschaftlichkeit entschieden haben, Erörterungen einer gegentheiligen Ansichtsweise nicht

schon von vorneherein unterdrückend in den Weg treten. Nur da, wo man einen Gegenstand von jeder Seite betrachtet und in Erwägung zieht, kann man zu einer richtigen und segensreichen Einsicht der Dinge und menschlichen Einrichtungen gelangen. Schaue und erwäge immer ein jeder mit eigenen Augen und Kräften — dagegen ist nichts einzuwenden — allein er muthe auch anderen nicht zu, sich blind und willenlos der Führung jeder Tagesmeinung zu überlassen.

Man kann das aufgestellte System bestreiten, aber man muß zugleich zugeben, daß der Gegenstand auch von Seite dieses Prinzipes, sowohl im Ganzen, als im Detail, betrachtet und erwogen werden müsse, wenn man zu einer allseitigen und vollständigen Kenntniß des anwaltschaftlichen Berufes gelangen will.

Und so möge man denn auch von diesem Gesichtspunkte aus den vorliegenden Blättern einige Aufmerksamkeit nicht versagen. Vielleicht mögen sie schon deßhalb zur Verständigung entgegengesetzter Meinungen manches beitragen, weil sie das vollständigste Detail aller Momente enthalten, welche bei einer Feststellung und Würdigung der anwaltschaftlichen Verhältnisse nothwendig in Betrachtung gezogen werden müssen, wenn man zu einer durchgreifenden haltbaren Reform dieses für die Rechtspflege so wichtigen Institutes gelangen will; denn die dießfalls bestehenden positiven Bestimmungen sowohl, als auch die in die Oeffentlichkeit getretenen Entwürfe von Advocatenordnungen sind größtentheils so lückenhaft, oder in vagen Ausdrücken so fragmentarisch hingeworfen, oder so sehr mit fremdartigen Gegenständen vermengt, daß ihre Ausführung und Anwendung im praktischen Leben

jedenfalls tausend Anständen und Berichtigungen unterliegen muß; was übrigens vorzüglich dem Mangel eines klar ausgesprochenen Prinzipes zugeschrieben werden muß, ohne welches hier, wie überall, kein haltbares Resultat zu erzielen ist.

In die nachfolgende Bearbeitung einer Anwaltsordnung wurden viele Detailbestimmungen aufgenommen, welche manchem im ersten Augenblicke überflüssig erscheinen mögen, allein sie sind für das Geschäftsleben äußerst wichtig, denn gerade hier rächt sich jede Lückenhaftigkeit um so empfindlicher, als ein großer Theil der Beschuldigungen, welche man den Anwälten zur Last zu legen pflegt, aus der Vernachläßigung dieser Detailbestimmungen herrühret. Diese Lücken und Mängel können aber auch nur von den Anwälten selbst aufgedeckt und hervorgehoben werden, da ihre Geschäftserfahrungen mit denselben in nächster und unmittelbarster Berührung stehen, während den Richtern in ihrer indiferenten Stellung sehr häufig gerade das als unbedeutend erscheint, was vom anwaltschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, von höchster Wichtigkeit ist, und die Ausübung der Advocatur nicht nur ungemein erleichtert und befördert, sondern selbst sogar nicht selten als Grundbedingung der anwaltschaftlichen Wirksamkeit angesehen werden muß.

Grundzüge
einer Anwalts-Ordnung *).

Titel I. Amtsberuf.

§. 1.

Grundbestimmung. Die Anwaltschaft ist das von der Staatsregierung einem Justizbeamten ausschliessend übertragene Amt — Jedermann auf Begehren bei der Begründung und Geltendmachung der ihm als Privatperson nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staates zukommenden Rechte und Befugnisse in jedem eintretenden Falle Belehrung und Rath zu ertheilen, und sowohl auf mündlichem als schriftlichem, gerichtlichem und außergerichtlichem Wege dessen rechtliche Interessen nach Maßgabe der gegenwärtigen Anwalts-Ordnung zu wahren und zu vertreten.

Titel II. Anstellung.

§. 2.

1) Vorbedingungen. Die Uebertragung dieses Amtes wird durch folgende Erfordernisse bedingt:

*) Mit besonderer Bezugnahme auf Bayern.

1) Der Anzustellende muß alle Bedingungen erfüllt haben, welche überhaupt auch schon für den Eintritt in den Richterstand vorgeschrieben sind.
2) Ferner muß derselbe eine dreijährige Praxis als Hilfsarbeiter bei einem Anwalte zurückgelegt, und sich von demselben die Note des Fleißes und der Brauchbarkeit erworben haben, und
3) hat er sich über seinen moralischen und ehrenhaften Charakter durch ein Zeugniß sowohl desjenigen Anwaltes, bei welchem er seine Praxis bestanden hat, als auch der Anwaltskammer, welcher derselbe angehört, auszuweisen.

§. 3.

Die Ernennung geschieht auf vorgängiges eingeholtes Gutachten von Seite der resp. Anwaltskammer, welcher der Bewerber während seiner Praxis bei einem Anwalte angehörte, auf Vorschlag der Staatsbehörde vom königlichen Justizministerium durch königliches Decret, welches im Regierungsblatte öffentlich bekannt zu machen und in der bei jedem Gerichte und bei jeder Anwaltskammer eröffneten Matrikel der Anwälte einzutragen ist. 2) Ernennung. Anwalts-Matrikel.

Diese Matrikel wird alljährlich im Regierungsblatte so wie in den Kreisblättern öffentlich bekannt gemacht.

Bezüglich der Fiscale, Syndici und Rechtsconsulenten, sowohl des königlichen Fiscale und Rechtsconsulenten.

Aerars, als auch der Corporationen, Gemeinden, Anstalten und Privatpersonen, denen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten die Anstellung eigener ständiger Rechtsvertreter nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gestattet ist, kommen die Bestimmungen der gegenwärtigen Anwalts-Ordnung in analoge Anwendung, soweit es mit ihrer Dienstesstellung vereinbarlich ist, sohin namentlich mit Ausnahme derjenigen §§, welche auf die Anwaltskammern Bezug haben.

§. 4.

3) Amtssitz. a) Domicil. Die Ernennung des Anwaltes und folglich auch sein Amtssitz bezieht sich auf denjenigen Gerichtssitz und Bezirk, für welchen derselbe vorzugsweise seine Anstellung erhalten hat; er hat dortselbst seinen dauernden Wohnsitz und darf denselben ohne vorgängige Urlaubs-Bewilligung von Seite der Staatsbehörde nicht verlassen, insoferne seine b) Urlaub. Abwesenheit länger als 14 Tage ununterbrochen andauernd ist.

c) Stabilität. Dagegen kann er aber auch ohne seine Zustimmung an kein anderes Gericht versetzt oder ihm dortselbst eine Function übertragen werden.

d) Patrocinanz in anderen Amtssitzen. Der dem Anwalte zugewiesene Amtssitz und Bezirk benimmt ihm aber nicht die Befugniß, auch bei allen anderen Gerichten und Behörden des Reiches seinen anwaltschaftlichen Beruf auszuüben, insoferne dadurch keine Störung der ihm in seinem Amtssitze übertragenen Geschäfte veranlaßt wird.

§. 5.

Von der Staatsbehörde ist dem Anwalte gleich den übrigen Justizbeamten nebst dem in der Verf.-Urkunde T. X. §. 3. enthaltenen Staatsbürgereide für die treue und gewissenhafte Erfüllung des ihm im Dienste der Rechtspflege anvertrauten anwaltschaftlichen Wirkungskreises ein feierlicher Amtseid und zwar in öffentlicher Gerichtssitzung, abzunehmen, und derselbe auf die Beobachtung der gegenwärtigen Anwaltsordnung ihrem vollen Inhalte nach einzupflichten. 4) Amtseid und Verpflichtung

§. 6.

Die Ernennung zum Anwalte setzt immer zugleich seine Verbindlichkeit voraus, sich in die Pensionsanstalten für die Mitglieder des Anwaltsstandes nach Vorschrift der betr. Satzungen dieser Institute einverleiben zu lassen, so wie auch zur Anwaltskammer, welcher derselbe angehöret, die betreffende Beträge zu entrichten. 5) Eintritt in die Pensionsanstalten

Insoferne ein Anwalt wegen Krankheit oder Alter seinem Amtsberufe nicht mehr vorzustehen vermag, stehet es ihm analog den übrigen Staatsdienern frei, seiner Function zu entsagen und vorbehaltlich seines Titels und Ranges in den Stand der Quiescenz zu treten. Unter der Voraussetzung statutenmäßiger Fortentrichtung der Beiträge zu den Pensionsanstalten verbleiben demselben, so wie seinen Angehörigen alle Ansprüche an die Pensionskassen. 6) Quiescenz.

Insoferne aber ein Anwalt seinem Beruf freiwillig und unbedingt entsagt, und in den Privat- 7) Entsagung.

stand zurücktritt, oder einen andern Beruf ergreift, schließt seine Entsagung von selbst schon den Austritt aus den Pensionsanstalten und den Verlust aller Ansprüche an dieselben sowohl bezüglich der Vergangenheit als der Zukunft für sich und seine Angehörigen in sich.

§. 7.

8) Entlassung und Entsetzung. Der Anwalt kann nur auf den Grund des §. 10 der IX. Beil. zu Titel V. §. 6 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde gegen seinen Willen von seiner Stelle entlassen oder entsetzt werden.

Titel III. Aeußere Stellung und Geschäftseinrichtung.

§. 8.

1) Amtsbestimmung. Das Amt des Anwaltes, wie es §. 1 vorgezeichnet ist, erscheint als das regelmäßige Organ, durch welches sich Jedermann über die bestehenden Staatsgesetze, Verordnungen und Einrichtungen Belehrung und Rath erholen, mit den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt in Verbindung treten, und seine Ansprüche und Beschwerden an dieselben gelangen lassen kann, oder insoferne es in den Gesetzen, Verordnungen oder nach amtlichem Ermessen vorgeschrieben ist, nothwendiger Weise gelangen lassen muß *).

*) S. Beilage I. B. Seite 32 resp. 12.

Das anwaltschaftliche Amt kann und darf nur in Folge vorausgegangener ausdrücklicher Aufforderung von Seite der Rath- und Hilfe suchenden Partei zu dem eben bezeichneten Zwecke in Thätigkeit treten, und schließt sich dieselbe mit der in der gesetzlichen Instanzordnung erfolgten Erledigung der hieraus hervorgegangenen Anträge und Beschwerden. Beginn und Schluß der anwaltschaftlichen Thätigkeit.

§. 9.

Das Gericht übernimmt niemals die Vertretung einer Partei, und haftet sohin auch nicht für die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen, insoferne dieselbe ohne Anwalt auftritt; jedoch ist das Gericht verpflichtet, ihr die Aufstellung eines Anwaltes aufzutragen, wenn es sich überzeugt, daß dieselbe, sei es nun in Folge ihres Geisteszustandes oder Unkenntniß der Gesetze, unfähig ist, sich selbst zu vertreten. a) Selbstvertretung.

§. 10.

Die Anwaltschaft ist gleich dem Richteramte (Titel VIII. §. 3. Verf.-Urk.) ein für sich bestehendes, selbstständiges, innerhalb der Grenzen, welche ihr in gegenwärtiger Anwalts-Ordnung vorgezeichnet sind, unabhängiges Amt, und kann der im §. 8 bezeichnete Wirkungskreis nur von demjenigen ausgeübt werden, welchem dieses Amt in Gemäßheit des vorstehenden §. 3 übertragen ist*). b) Eigenes selbstständiges Anwaltsamt.

*) Beiständer und Nichtanwälte als Bevollmächtigte z. B. wegen Verwandtschaft 2c. sollten in Gegenständen,

§. 11.

Recht und Pflicht zur Uebernahme und Fortführung der Patrocinanz.

Der Anwalt hat das Recht und die Pflicht, seinen vorgezeichneten Amtsberuf auf Begehren der Betheiligten allenthalben in Wirksamkeit treten zu lassen, insoferne und insolange er sich nach seinen beschwornen Amtspflichten, insbesondere nach Maßgabe der im nachfolgenden Titel IV. enthaltenen Bestimmungen, in seinem besten Wissen und Gewissen hiezu veranlasset erachtet; im entgegengesetzten Falle ist er aber berechtigt und verpflichtet, die Patrocinanz zurückzuweisen.

Eine Ablehnung der Patrocinanz hat aber auch dann einzutreten: *)

1) wenn der Anwalt der Gegenpartei in derselben Sache oder in einer mit derselben zusammenhängenden schon gedient hat. —
2) Wenn er der Gegenpartei noch in andern Sachen dient.
3) Wenn er mit seiner Clientel in Zerwürfniß geräth.

Insoferne der Anwalt mit der Gegenpartei in Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder mit derselben in freundschaftlichen Verhältnissen stehet, ist er berechtigt die Patrocinanz abzulehnen, jedenfalls aber verpflichtet die Clientel von diesen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen.

---

welche dem anwaltschaftlichen Wirkungskreise angehören, nicht gestattet sein.

*) Beschorner S. 133.

§. 12.

Diejenigen, welche der Bestimmung des §. 10 entgegenhandeln, unterliegen als Winkelagenten polizeilicher Bestrafung und öffentlicher Bekanntmachung. c) Winkel-Agentie

Unter diesem Verbote soll jedoch einfache unentgeltliche Rathertheilung nicht begriffen sein; vorbehaltlich jedoch der sich allenfalls hieraus ergebenden Civil- oder strafrechtlichen Haftungen. d) Freundschaftliche Rathertheilung

Die Besorgung von Angelegenheiten, welche sich rein nur auf den Geldverkehr, auf das Rechnungswesen oder auf Vermögensadministration beziehen, gehören nur in soferne in den anwaltschaftlichen Wirkungskreis, als ihre rechtliche Natur in Frage stehet, und ist sohin auch nur in letzterer Beziehung obiges Verbot auf sie anwendbar. e) Reine Geldangelegenheiten und Vermögensverwaltungen

§. 13.

Jedermann steht das Recht zu aus der Zahl der von der Staatsregierung im Reiche angestellten Anwälte seinen Rathgeber und Vertreter nach freier Wahl zu bestimmen. 2) Wahl des Anwaltes

§. 14.

Für den Fall als eine Partei keinen Anwalt findet, welcher ihre Vertretung übernimmt, und dieselbe nach dem Ausspruche der Gerichte außer Stande ist, sich selbst zu vertreten, erstattet die Anwaltskammer an demjenigen Gerichtssitze, wo die Angelegenheit dieser Partei anhängig zu machen ist, auf Begehren der Letztern über die Defensibilität der Sache ein Gutachten an die 3) Officialvertretung

Staatsbehörde, welche sodann die Partei vom Inhalte des Gutachtens in Kenntniß zu setzen hat. Insoferne nun demohngeachtet kein Anwalt ihre Vertretung übernimmt, und dieselbe auf ihrem Anspruche beharret, wird für sie von der Anwaltskammer ein Offizial-Anwalt aufgestellt, und ermächtiget, ihre Vertretung zu führen.

Insoferne diese Partei nicht zum Armenrechte gelassen ist, hat sie den Offizialanwalt, wie alle übrigen Parteien der Taxordnung gemäß zu honoriren und schadlos zu halten.

§. 15.

4) Bevollmächtigung, Vollmachts-Matrikel: a) General-Vollmacht.

Der Client hat den Namen des von ihm gewählten Anwaltes in die Vollmachtsmatrikel, welche jedes Gericht zu führen hat, persönlich, insoferne aber derselbe siegelmäßig ist, mittels schriftlicher Anzeige (nach einem bestimmten tabellarischen Formular) eintragen zu lassen, und vertritt bei unsiegelmäßigen Personen der ämtlich beglaubigte Auszug aus dieser Matrikel die Vollmachtsurkunde.

Diese Vollmachtsertheilung erstreckt sich von selbst schon, ohne daß es einer besonderen Erwähnung bedarf, in den übertragenen Angelegenheiten auf alle außergerichtlichen und gerichtlichen resp. ämtlichen Handlungen mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der

b) Spezial-Vollmacht.

Gesetze ein Spezialmandat erheischen, und wohin namentlich die Substitutionsbefugniß, jedoch mit Ausnahme dessen, was im §. 29 angeordnet ist, dann die Empfangnahme und Abquittirung von Effekten und Geldern zu zählen ist.

Der Anwalt kann zwar in der Regel aus Vermuthung seines Amtes für die Partei die ersten Handlungen vornehmen; er ist jedoch verpflichtet, Ratificatorium und Vollmacht in kürzester Zeitfrist nachzutragen, und haftet für den Fall, als selbe nicht erfolgt, für alle Kosten und Schäden. c) Präsumtive Vollmacht.

§. 16.

Die Vollmachtsertheilung schließt von selbst schon die Folge in sich, daß fortan ohne Wissenschaft und Beiziehung des Anwaltes vom Clienten in dieser Sache nichts mehr gehandelt werden kann, und letzterer die Obliegenheit hat, seinen Anwalt fortwährend von allem, was sich in seiner Angelegenheit ereignet, in Kenntniß zu setzen. 5) Folgen der Vollmachts-Ertheilung.

In Folge der Vollmachtsertheilung treten auch die Gerichte und Behörden nicht mehr mit der Partei, sondern immer nur unmittelbar mit dem Anwalte selbst in Geschäftsverkehr, und sind alle Aufträge und Insinuationen an das anwaltschaftliche Amt zu richten.

Die Unterlassung der Aufstellung eines Insinuationsmandatars zieht die Folge nach sich, daß man insinuanda der Post übergeben, und sie in Folge dessen für insinuirt erachten solle *).

Auf gleiche Weise findet auch bezüglich der Gegenpartei nur eine Communication zwischen den beiden Anwälten statt, und ist dem Anwalte ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit dem Clienten des gegnerischen Anwaltes nicht gestattet.

---

*) Verordnung vom 15. März 1811 R.-B. S. 337.

§. 17.

6) Kündigung der Vollmacht

Dem Clienten steht aber jederzeit das Recht zu, in die Vollmachtsmatrikel die Zurücknahme des Mandates eintragen zu lassen, und tritt von dem Zeitpunkte an, wo der Anwalt hievon Nachricht erhält, die Thätigkeit seines anwaltschaftlichen Amtes außer Wirksamkeit. Dem Gegner ist hievon Kenntniß zu geben. Mit dem Tode des Anwaltes oder Clienten erlischt zugleich auch die Vollmacht.

§. 18.

7) Wirksamkeit der anwaltschaftlichen Handlungen.

Alle Handlungen, welche ein bevollmächtigter Anwalt im Namen seines Clienten bei einem Gerichte oder bei einer Behörde vornimmt, sowie auch alle Schriften und Urkunden, welche von einem bevollmächtigten Anwalte gefertigt und bei einem Gerichte oder bei einer Behörde insinuirt werden, haben die Kraft eines ämtlichen Actes, fidem publicam, und erzeugen für seinen Clienten volle Verbindlichkeit; jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne Präjudiz für den Gegner oder dritte Personen.

§. 19.

8) Amtsacten und Registratur-Wesen. a) Manualact.

Die Anwälte sind verbunden, für jeden Clienten einen besondern Manualact anzulegen und in der Art geschäftsordnungsmäßig in chronologischer Ordnung zu führen, daß aus demselben die ganze Geschäftsführung jederzeit vollständig ersichtlich, sohin jede Handlung, sei sie nun gerichtlich oder außergerichtlich, jeder Vorgang, jede Berathung und Unterredung, in wichtigen Fällen

ihrem ganzen Umfange nach, in anderen wenigstens durch Vormerkung des wesentlichsten Inhaltes actenmäßig gemacht ist.

§. 20.

b) Informationsprotocoll.

Insbesondere wird es den Anwälten bei Uebernahme eines jeden Geschäftes, sowie auch, insoferne sich Veränderungen ergeben, im Verlaufe desselben, zur Pflicht gemacht, mit der anmeldenden Partei über den Thatbestand ein förmliches von derselben unterzeichnetes Informations-Protocoll aufzunehmen; dasselbe hat sich vorzüglich mit der Feststellung folgender Momente zu befassen:

I. Mit einer umständlichen Erzählung aller thatsächlichen Momente und factischen Verhältnisse, worauf das Gesuch und die Anträge der Clientel gestützt werden wollen, sohin

II. eine genaue und specielle Angabe und Bezeichnung dessen, worauf die Absicht und das Begehren der Clientel gerichtet ist. Schon vorläufig

III. Berücksichtigung und Darstellung jener thatsächlichen Verhältnisse, welche nach der Lage des Geschäftes voraussichtlich sowohl auf die Abgabe des anwaltschaftlichen Gutachtens, als auch im Verlaufe der Verhandlung selbst auf das seinerzeitige Resultat der Letztern einen wesentlichen Einfluß äußern und dasselbe merklich alteriren können.

Hieher gehören insbesondere die Fragen über:

1) den Gerichtsstand —

2) die Streitsanhängigkeit —

3) die Legitimation zur Sache —
4) etwaige Streitgenossen —
5) Intervention — Adcitation —
6) Streitverkündigung —
7) Namhaftmachung des Autors —
8) Cautionen —
9) die möglichen Einwendungen —
10) die eventuellen Beweismittel — namentlich
   a) Urkunden,
   b) Eide,
   c) Zeugen.

Im Falle eine Partei abwesend ist, vertritt die zu diesem Zwecke mit ihrem Anwalte gepflogene Correspondenz (was übrigens auch durch einen substituirten Anwalt geschehen kann) die Stelle des Informations-Protocolles *).

§. 21.

c) Gutachten.

Der Anwalt hat sodann hierüber ein förmliches Gutachten zu verfassen und die Bekanntgabe desselben an den Clienten mittels eigenhändiger, beiderseitiger Unterzeichnung oder bei abwesenden Parteien durch Anlage der Correspondenz ad acta zu constatiren.

Dieses auf die Geschichtserzählung des Clienten basirte Gutachten muß sich besonders auf die Beantwortung der Fragen erstrecken: ob das Begehren des Clienten sich:

---

*) Allgem. Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Oesterreich ꝛc. c. 38. §. 414. Preuß. allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 5. §. 4. Th. III. Tit. 7. §. 41.

1) nach den bestehenden Gesetzen rechtfertigen lasse — oder
2) ob dieses zweifelhaft sei — oder
3) ob dasselbe vom Anwalte für gesetzlich unbegründet erachtet werde?

§. 22.

d) Wirksamkeit dieser Documente.

Diese beiden Actenstücke: das Informations-Protocoll und das Gutachten, sowie der ganze Manualact, dann die im §. 24. sub n. 1, 2 und 3 bezeichneten Geschäftsbücher haben insoferne, als sie mit dem Inhalte der Gerichtsacten nicht im direkten Widerspruche stehen, und die Constatirung des Geschäftsverhältnisses und der gegenseitigen Haftungsverbindlichkeit zwischen dem Anwalte und seinem Clienten in Folge von Differenzen, welche sich zwischen ihren thatsächlichen Behauptungen ergeben, in Frage steht, die Kraft *ämtlicher Urkunden*.

Der gegnerischen Partei oder dritten Personen gegenüber kömmt ihnen aber, mit Ausnahme der gerichtlichen Ausfertigungen und Originaldocumente, dann derjenigen Concepte und Abschriften, welche Producte des Gerichtsactes geworden sind und bei einer Actenreintegration wenigstens zur Bescheinigung dienen können, durchaus keine rechtliche Wirkung zu.

§. 23.

e) Zurückgabe der Manual-Acten.

Mit dem Augenblicke, wo die Sache beendigt ist, und die anwaltlichen Gebühren und Auslagen berichtiget oder sicher gestellt worden, sind die Manualacten, mit Ausnahme des Informations-

Protocolls und des anwaltschaftlichen Gutachtens, welche beim Amte verbleiben, und wovon nur Abschriften begehrt werden können, welche durch den Anwalt fidimirt sind, an die Clientel gegen Empfangsbescheinigung hinauszugeben.

Tritt im Laufe der Verhandlung ein Anwaltswechsel ein, so sind die Manualacten nach Berichtigung der anwaltschaftlichen Gebühren und Auslagen oder deren Sicherstellung an den neuen Anwalt in besagter Weise zu behändigen.

Im Falle die Clientel die Empfangnahme der Manualacten verweigert, oder ohngeachtet der bescheinigten Aufforderung hiezu von Seite des Anwaltes binnen eines Jahres nach Beendigung ihrer Angelegenheit nicht zu sich nimmt, ist der Anwalt befugt, selbe dem Stampfe zu übergeben.

Ist der Aufenthalt des Clienten unbekannt, findet Edictal-Citation statt.

§. 24.

f) Geschäftsbücher.

Jeder Anwalt hat die Verbindlichkeit zur Führung folgender Geschäftsbücher, nämlich eines eigenen:

1) chronologischen Registers über alle Parteien, welche ihm im Verlaufe eines Jahres die Besorgung einer Angelegenheit übertragen haben,
2) eines Ein- und Auslauf-Journales,
3) eines Terminkalenders,
4) eines Depositenbuches über alle fremden, eingegangenen Gelder, resp. Effecten und deren Hinausgabe,
5) Eines Deservitenbuches,

beide letztere in rechnungsmäßiger Form mit Soll und Haben.

§. 25.

Die Anwälte treten mit den verschiedenen Geschäftsstellen und Gerichten, sowie auch mit dem gegnerischen Anwalte im Namen des Amtes, welches ihnen anvertraut ist, (auf schriftlichem Wege in Schreibens-Form) durch Motivirung und Formulirung ihrer Anträge und Beschwerden in Geschäftsverbindung, und erhalten in derselben Weise die hienach ergehenden Aufträge und Verbescheidungen. 9) Geschäftsform.

Der Anwalt hat als Repräsentant seines Amtes die demselben zukommenden Befugnisse mit Anstand und Würde zu vertreten, und die an ihn ergehenden Aufträge und Beschlüsse geziemend zu respectiren.

Bei Vertheidigungen in Criminalsachen können die Anwälte verlangen, daß ihnen die Gerichtsacten Behufs der Inspicirung in ihre Wohnung gegeben werden.

§. 26.

Insoferne und insolange eine Sache zur öffentlichen Verhandlung nicht reif ist, oder sich überhaupt nicht hiezu eignet, unterliegt sie, wie sich von selbst versteht, der Amtsverschwiegenheit; insbesondere ist aber der Inhalt des Informations-Protocolls und des anwaltschaftlichen Gutachtens ein Gegenstand des Geheimnisses zwischen Anwalt und Clientel, und kann deren Vorlage nur in dem sub §. 22. bezeichneten Falle von Differenzen, 10) Amtsgeheimniß.

welche sich zwischen den thatsächlichen Behauptungen des Anwaltes und der Clientel ergeben, verlangt werden.

§. 27.

11) Hilfsarbeiter, Concipienten.

Jeder Anwalt ist berechtigt *), einen oder zwei Arbeitsgehilfen unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit in seine Kanzlei aufzunehmen, und verpflichtet nach Anordnung der Staatsbehörde auf vorgängiges Gutachten der Anwaltskammer, zu welcher der Anwalt gehört, mindestens Einem die Praxis in seinem Amte zu gestatten. Diese Gehilfen müssen übrigens alle Bedingungen erfüllt haben, welche zum Eintritte in die Gerichtspraxis überhaupt schon vorgeschrieben sind.

Die Honorirung jener ist der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen; letzterer aber hat keinen Anspruch auf ein Salar.

Von der Aufnahme und Entlassung dieser Hilfsarbeiter hat der Anwalt jederzeit an die betreffende Staatsbehörde und Anwaltskammer Anzeige zu erstatten, und haben beide hierüber eine eigene Matrikel zu führen.

§. 28.

a) Verpflichtung derselben, sowie des Kanzleipersonals.

Sowohl diese Practicanten (Concipienten) als auch die übrigen Kanzlei-Individuen des Anwaltes sind von letzterem förmlich in Amtspflicht zu

*) Entwurf einer Anwaltsordnung für das Großherzogthum Baden sammt den Bemerkungen der vereinigten Oberger.-Adv. in Mannheim zu derselben. Herausg. v. Soiron Morheim. Hof. 1847. — S. 54. §. 46.

nehmen, sohin dienstesverantwortlich, und dieselben namentlich für Amtsverschwiegenheit haftbar und verbindlich zu machen.

Die Verpflichtung geschieht mittelst Handgelübdes und Aufnahme eines Verpflichtungs-Protokolls.

§. 29.

b) Befugnisse derselben.

Gegenstände, welche die Hauptsache und ihre materielle Behandlung nicht unmittelbar betreffen, sondern nur vorbereitender Natur sind, oder bloß den formellen Geschäftsgang betreffen, dann Acteneinsicht und Extrahirung, Nachfragen, Insinuationen, Commissions-Abbittungen ꝛc. kann der Anwalt unter seiner Respicienz und Haftung durch seine Hilfsarbeiter besorgen lassen. Die vom Anwalts-Amte für jede Besorgung einer solchen Handlung speciell auszufertigende Ermächtigung dient zu ihrer Legitimation.

Zur Besorgung dieser Handlungen, sowie auch bezüglich der Uebertragung des Geschäftes eines Insinuationsmandatares kann jeder Anwalt auch einen andern Anwalt, namentlich in auswärtigen Gerichtssitzen, durch sein ämtliches Schreiben, substituiren, ohne daß er hiezu von Seite seiner Mandantschaft einer besondern Substitutionsermächtigung bedarf.

§. 30.

Die Staatsbehörde kann übrigens auch diesen Gehilfen Angelegenheiten der Armen, insbesondere Defensionen in Strafsachen zur vollständi-

gen und selbstständigen Besorgung nach vorgängig abverlangtem Gutachten der betr. Anwaltskammer übertragen. Diese Ermächtigung ist übrigens nur auf den speciell übertragenen Fall beschränkt.

§. 31.

12) Amtssiegel und Amtskleidung.

Der Anwalt hat ein eigenes königliches Amtssiegel zu führen, und ist ihm, wenn er bei öffentlichen Verhandlungen und feierlichen Veranlassungen als Repräsentant seines Amtes erscheint, eine besondere Amtskleidung vorgeschrieben.

§. 32.

13) Amtsrang und Gerichtsstand.

Die Anwälte theilen gleiche Rangesrechte und äußere Standesachtung mit den Mitgliedern desjenigen Gerichtes, bei welchen ihnen das anwaltschaftliche Amt übertragen ist; auch genießen sie denselben Gerichtsstand, und ihre Schriften und Urkunden haben in derselben Weise wie §. 18. bestimmt ist, auch in ihren eigenen persönlichen Privatangelegenheiten die Kraft öffentlicher Documente.

Den Anwälten ist es unbenommen, sich um anderweitige Stellen im Staatsdienste zu bewerben, und sie concurriren bei gleicher Befähigung und Auszeichnung auf gleiche Weise und unter derselben Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit mit den Individuen des Richterstandes.

§. 33.

14) Amtsbeleidigung.

Bezüglich des anwaltschaftlichen Amtes treten in derselben Weise, wie dieses bei den übrigen

Staatsämtern der Fall ist, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Beleidigung der Amtsehre in Anwendung.

§. 34.

Das Negociren von Anlehen *), sowie Geld-, Güter- und Handels-Commissionärsgeschäfte jeder Art, dann das Kaufen von Forderungen, welche bereits in einem Prozesse versiren, und überhaupt Alles, was dem Berufe der Sensalen, Negocianten, Mäckler und Unterhändler angehört, ist mit der Ausübung des anwaltschaftlichen Amtes unverträglich, und kommen hier zugleich auch alle Bestimmungen in Anwendung, welche bezüglich der übrigen Staatsdiener maßgebend sind. 15) Verbotene Nebengeschäfte und Verträge.

Alle über den Streitgegenstand oder einen Theil desselben vor oder während des Rechtsstreites zwischen dem Anwalte und Clienten geschlossenen Verträge welcher Art immer, namentlich das pactum de quota litis, das palmarium und die redemtio processus etc. sind ungiltig und verboten.

§. 35.

Die Anwälte haben die Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Besorgung der ihnen von der Anwaltskammer, welcher sie angehören, im Turnus übertragenen Angelegenheiten der Armen (wohin auch ihre Defensionen in Criminalsachen gehören,) insoferne sie bei denjenigen Gerichten oder Behör- 16) Vertretung der Armen.

*) Rambohr über die Organisation des Adv.-Standes S. 236. Beschorner S. 131. §. 36.

den anhängig gemacht werden sollen, oder bereits behandelt worden sind, wo der Anwalt, welchem sie zugetheilt werden, seinen Amtssitz und Bezirk hat.

Das über diesen Turnus anzulegende Register steht denselben immer zur Einsicht offen. Insoferne der Anwalt bei seiner beschwornen Amtspflicht erklärt, daß er die ihm übertragene Angelegenheit für indefensibel erachte, tritt das im §. 14. bezeichnete Verfahren ein.

Die Bezahlung der Gebühren sind sie nur dann zu fordern berechtigt, wenn:

a) der Client zu Vermögen kömmt, oder

b) der Gegner in die Erstattung der Kosten verfällt wird.

Sendungen und Postrecepisse, welche das anwaltschaftliche Amt auf der Adresse als Armensache bezeichnet, sind porto- und gebührenfrei. Das Zutheilungsdecret vertritt zugleich, insoferne kein Specialmandat erforderlich ist, die Stelle der Vollmacht.

Insoferne der im Armenrechte aufgestellte Anwalt in auswärtigen Gerichtssitzen und Bezirken einer anwaltschaftlichen Hilfeleistung resp. Substitution bedarf, hat jeder der dort befindlichen Anwälte die Verbindlichkeit, seinen Requisitionen im Armenrechte zu entsprechen, namentlich Informationsprotocolle mit der dort sich aufhaltenden Partei aufzunehmen, und die dießfallsige Correspondenz zu pflegen.

Reisekosten und sonstige Auslagen können dem im Armenrechte aufgestellten Anwalte nicht aufgebürdet werden.

Titel. IV. Grundlagen des anwaltschaftlichen Wirkungskreises.

Befugnisse und Obliegenheiten.

§. 36.

Grundbestimmung.

Der Wirkungskreis des anwaltschaftlichen Amtes hat die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung im Interesse des einzelnen Staatsbürgers zum Gegenstande, und es gibt sohin die Gesetzmäßigkeit allein Maß und Ziel für seine gesammte Handlungsweise, sowohl in seinem Verhältnisse zur Clientel, mit welcher er durch das Band der Treue und des Vertrauens verknüpft ist, als zum Gegner, mit dem er im Auftrage seiner Clientel zu einem ehrenvollen Kampfe für Wahrheit und Recht in die Schranken tritt.

§. 37.

A) Pflichten gegen den Staat. I. Anmeldung der Clientel. α) Aufnahme des Thatbestandes.

Jede Anmeldung einer Clientel erheischt vor Allem die Aufnahme und Feststellung des von Seite der Partei dargelegten Thatbestandes und des von ihr hierauf gestützten Begehrens, nach Maßgabe der in §. 20. enthaltenen Bestimmungen.

A) Wahrhaftigkeit.

Dem Anwalte liegt hiebei ob, dieses Anbringen mit gewissenhafter Pünktlichkeit und Sorgfalt zu constatiren, und Behufs einer klaren Darstellung des in Frage stehenden Thatverhältnisses die geeigneten Fragen zu stellen und Aufklärungen zu veranlassen, ohne sich jedoch in eine Untersuchung und Recherche über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorgetragenen Geschichts-Erzählung einzulassen.

§. 38.

a) Pflicht zur Angabe der Wahrheit auf Seite der Clientel.

Insoferne es sich um Gegenstände handelt, welche der Clientel aus selbsteigener Wahrnehmung und Wissenschaft bekannt sind, ist es derselben zur Pflicht gemacht, den Thatbestand der Wahrheit gemäß *) vorzutragen, wissentlich und absichtlich nichts zu verschweigen, noch wahre Thatsachen in Abrede zu stellen — und gilt diese Vorschrift sowohl bei der ersten Aufnahme des Anbringens der Partei, als auch während des Verlaufes der ganzen Verhandlung, und sie erstreckt sich zugleich auf die Beantwortung der thatsächlichen Fragen, welche der Anwalt für zweckdienlich erachtet, sowie der gegnerischer Seits aufgestellten thatsächlichen Behauptungen.

Der Client haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bei Vermeidung der in den Gesetzen enthaltenen Strafen und Rechtsnachtheile **).

---

*) Project einer auf Oeffentl. 2c. Adv.=Ordn. S. 31. Von dem Amte der Fürspr. von Gans. S. 144. Gerichts= und Notariatsordnung für das Königreich Griechenland. Art. 146. Das griechische Volk in 2c. v. G. L. v. Maurer. Heidelberg 1835. B. III. S. 304. In die bayer. Gesetzgebung ist die Pflicht der Wahrhaftigkeit auf Seite der streitenden Theile ausdrücklich aufgenommen, und führt Herr Hofrath und Universitäts=Professor Dr. v. Bayer in seinen (lithogr.) Vorträgen über bayer. Civilprozeß — Seite 143 — die Strafen, womit die Verletzung dieser Pflicht bedroht ist, unter Citation der betreff. Gesetzesstellen speciell zusammengestellt auf.

**) Auf diese Bestimmung sollte auch in der Prozeßordnung ausdrücklich und speciell hingewiesen sein.

§. 39.

b) Pflicht zur Angabe der Wahrheit auf Seite des Anwaltes.

Der Anwalt hat die Geschichts-Erzählung, wie ihm dieselbe bei der Anmeldung des Geschäftes von der Partei vorgetragen, oder wie sie im Verlaufe der Verhandlung vom Clienten selbst abgeändert wird, als historische Grundlage seiner anwaltschaftlichen Aufgabe festzuhalten, und während er einerseits dafür, daß die Aussage der Clientel wahrheitsgemäß sei, in keiner Weise haftbar gemacht werden kann, ist er anderseits eben so sehr verpflichtet, an der jeweiligen Geschichts-Erzählung seines Clienten nicht das Geringste abzuändern, hinzuzufügen oder hinwegzulassen.

§. 40.

β) Abgabe des ämtlichen Gutachtens. Rathertheilung und Belehrung.

a) Gesetzmäßigkeit.

Auf den Grund des von der Clientel in Gemäßheit des §. 37. bei der Anmeldung und Aufnahme ihrer Angelegenheit dargelegten Thatbestandes hat der Anwalt die Gesetzmäßigkeit ihres Begehrens ohne alle Rücksicht auf persönliche oder Vermögens-Verhältnisse, welcher Art immer, sowohl bezüglich dritter Personen, als des eigenen Clienten, zu prüfen und nach bestem Wissen und Gewissen zu würdigen, inwieferne sich dasselbe nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen rechtfertigen und vertreten lasse.

Selbstständigkeit der Beurtheilung.

Dieser Act der rechtsgelehrten Beurtheilung ist lediglich Sache der inneren Ueberzeugung und wissenschaftlichen Ansicht, und der Anwalt ist hiefür in ganz gleicher Weise, wie der Richter, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.

Bezüglich dieser rechtsgelehrten Beurtheilung und der hieraus hervorgehenden anwaltschaftlichen Handlungen kann der freien und selbstständigen Wirksamkeit des Anwaltes durch Vorschriften und Verhaltungsbefehle von Seite der Clientel kein Maß gesetzt werden, sondern es bleibt ihr lediglich anheimgestellt, im Falle sie gegentheiliger Ansicht ist, das Mandat zu kündigen.

§. 41.

Nach dem Resultate dieser Beurtheilung hat sich der Anwalt in seinem Gutachten nach Maßgabe der im §. 20. hervorgehobenen Momente resp. im Informationsprotocolle enthaltenen Grundlagen darüber auszusprechen, ob er das Begehren der Clientel:

1) gesetzlich begründet — oder
2) ob zweifelhaft — oder
3) ob gesetzlich unbegründet erachtet.

§. 42.

II. Uebernahme der Clientel.

Im ersten und zweiten Falle ist der Anwalt vorbehaltlich dessen, was §. 11. angeordnet, berechtiget und verpflichtet, die Patrocinanz und Vertretung der Clientel zu übernehmen, insoferne letztere sie verlangt.

§. 43.

III. Ablehnung der Clientel.

Im dritten Falle ist er berechtigt und verpflichtet, die Vertretung abzulehnen und zwar nicht nur bei der Anmeldung des Geschäftes, sondern auch zu jederzeit im Verlaufe der Verhandlung,

insoferne er die rechtliche Ueberzeugung gewinnt, daß das Begehren der Clientel gesetzlich unbegründet sei.

§. 44.

Die bedrängten Verhältnisse der Clientel können nie und in keinem Falle den Anwalt berechtigen, die Vertretung eines Begehrens zu übernehmen, welches der Anwalt selbst als gesetzlich unbegründet erachtet. Directiven und Consequentien des Principes.

§. 45.

Die bloße Möglichkeit, daß der Gegner lediglich in Folge eines Zufalles z. B. einer versäumten Prozeßförmlichkeit, eines Termines ꝛc. oder in Ermanglung von Beweismitteln ꝛc. unterliegender Theil werden könne, obgleich außerdem sein Rechtssieg im Gesetze begründet sein würde, kann für den Anwalt kein Bestimmungsgrund sein, das Begehren seines Clienten, welches er gesetzlich unbegründet erachtet, in die Kategorie eines zweifelhaften Anspruchs zu stellen, und seiner Clientel die Führung eines solchen Prozesses anzurathen.

Der Umstand, daß der Anwalt über die Gesetzmäßigkeit eines Anspruches Zweifel hegt, schließt von selbst schon die Aufforderung für den Anwalt in sich, der Partei den Rath zu ertheilen, einen den Verhältnissen entsprechenden Vergleich einem Rechtsstreite vorzuziehen. Vergleiche.

Kein Gericht ist aber befugt, den Anwalt bei Vergleichs-Unterhandlungen von der persönlichen Mitanwesenheit auszuschließen, oder ihm zuzumuthen

einen Vergleichsvorschlag zu unterstützen, wenn er das Begehren seines Clienten gesetzlich begründet erachtet.

§. 46.

c) Thätigkeit.

Der Anwalt hat die Pflicht, auch seiner Seits als Organ der Rechtspflege im Bereiche seines Amtes an der schleunigsten Herstellung des verletzten Rechtszustandes gewissenhaft mitzuwirken, und es kann sohin weder die bedrängte Lage seiner Partei, noch die Ungewißheit des Rechtssieges an und für sich ein Bestimmungsgrund sein, der Verwirklichung des von ihm zum Schutze seiner Clientel angerufenen Gesetzes, resp. richterlichen Ausspruches, Verzögerungen in den Weg zu legen.

§. 47.

B) Pflichten gegen die Clientel.

D) Redlichkeit.

Der anwaltschaftliche Beruf versetzt den Anwalt in das Verhältniß einer besonderen Treue und Anhänglichkeit zur Clientel, welche ihm ihr Vertrauen geschenkt hat, und es entspringt für ihn hieraus die Verbindlichkeit: ihre Angelegenheit mit

1) Sorgfalt —
2) Regsamkeit —
3) Beharrlichkeit — und
4) Uneigennützigkeit

zu behandeln und auszuführen.

§. 48.

Die Pflichten, welche dem Anwalte bezüglich der ihm gegenüberstehenden Gegenpartei obliegen, wurzeln in dem Grundsatze, daß er sich in dem Kampfe, zu welchem er durch sein Amt berufen wird, nur ehrenhafter Waffen bedienen dürfe; sohin ihm jedes Mittel fremd bleiben müsse, welches den Anstand und die Würde seines Amtes verletzt, rein persönliche, zur Sache selbst nicht gehörige Verhältnisse des Gegners beleidigt, oder die aufrichtige und redliche Gesinnungsweise seiner Clientel, Gesetz und Recht frei walten zu lassen, im Geringsten verdächtigen könnte. C) Pflichten gegen den Gegner. E) Ehrenhaftigkeit.

Titel V. Anwalts-Kammern *).

§. 49.

Den Anwaltskammern liegt die Bestimmung ob, der Staatsregierung behufs der Aufrechthaltung der gegenwärtigen Anwalts-Ordnung als berathendes Organ an der Seite zu stehen, und die Pflege, Ausbildung und Befestigung des anwaltschaftlichen Berufes durch gemeinsame Mitwirkung in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zu fördern. 1) Bestimmung.

§. 50.

Sämmtliche an einem und demselben Orte angestellten Anwälte bilden immer in ihrer Gesammtheit eine Anwaltskammer. 2) Formation.

*) Man setzt hiebei die Trennung der Justiz von der Polizei, und die Errichtung von Bezirksgerichten voraus.

Der Umstand, daß an diesem Orte mehrere Gerichte, etwa erster und zweiter Instanz, ihren Sitz haben, ändert an dieser Bestimmung nichts, und bilden die sämmtlichen Anwälte der verschiedenen Gerichte, welche an einem und demselben Orte ihren Sitz haben, in ihrer Vereinigung die dortige Anwaltskammer, sie mögen nun bezüglich dieser oder jener Instanz ihre Anstellung erhalten haben.

a) Wahlact. Die Mitglieder derselben wählen unter sich nach absoluter Stimmenmehrheit, und zwar immer für einen Zeitraum von 3 Jahren,

einen Vorstand
einen Sekretär und
einen Kassier

und für einen jeden derselben im Verhinderungsfalle einen Ersatzmann.

Der Wahlact beginnt damit, daß jedes Mitglied dem von der Staatsregierung abgeordneten Commissär einen verschlossenen Wahlzettel mit der Bezeichnung der gewählten Mitglieder und Stellvertreter zustellt.

Sollte die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden, so wird eine nochmalige Abstimmung vorgenommen, und sollte auch diese ohne Resultat sein, so ist der Beschluß dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

Nach Abfluß jeder Wahlperiode stehet denjenigen Mitgliedern, welche während der jüngst abge-

flossenen dreijährigen Geschäftsperiode die Function eines Vorstandes, Sekretärs oder Kassiers versehen haben, die Befugniß zu, für die nächstfolgenden drei Jahre die Uebernahme dieser Function abzulehnen.

§. 51.

Insoferne sich an einem Orte mehr als 10 Anwälte befinden, wählen sämmtliche Mitglieder unter sich eine Deputation von 10 Mitgliedern zur Ausübung der den Anwaltskammern nach §. 54. zukommenden Befugnisse. b) Deputation.

Die Wahl dieser Deputation geschieht auf dieselbe Weise wie im vorhergehenden §. 50. bestimmt ist.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl statt.

Der Personalstand der Anwaltskammern wird im Regierungsblatte und in den Kreisblättern öffentlich ausgeschrieben.

§. 52.

Die Anwaltskammern besorgen ihre Geschäfte in collegialer Berathung und Schlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit, und es treten bei ihnen alle Bestimmungen und Befugnisse in Wirksamkeit, wie sie bei anderen Collegien stattfinden. 3) Geschäftsform.

Zur Fassung eines Beschlusses ist wenigstens die Anwesenheit von $2/3$ der Mitglieder (Bruchtheile werden nicht gezählt) einschließlich des Vorstandes erforderlich; übrigens müssen sämmtliche Mitglieder von den anberaumten Sitzungen in Kenntniß gesetzt sein, und es liegt ihnen ob, ohne

besonderen Verhinderungsgrund aus denselben nicht wegzubleiben. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstande, welchem wie allen übrigen Mitgliedern ebenfalls ein Votum zukömmt, noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

Der Staatsbehörde steht zwar der Zutritt zu allen Versammlungen, und die Einsicht aller Amtspapiere immer offen; jedoch kömmt ihr kein entscheidendes Votum zu.

Die Anwaltskammern führen ein eigenes Amtssiegel.

Ihre Sendungen sind Dienstessache, sohin portofrei.

§. 53.

4) Exigenz.

Die Mitglieder verwalten ihre Geschäfte in der Anwaltskammer unentgeltlich.

Die Exigenzkosten der Anwaltskammern trägt das Staatsärar, auch räumt es ihnen ein geeignetes Geschäftslocal im Gerichtsgebäude ein.

§. 54.

5) Befugnisse.

Der Wirkungskreis jeder Anwaltskammer bezieht sich auf folgende Gegenstände:

1) Sie hat in allen Fragen, worüber die Staatsregierung von ihr Gutachten abfordert, Bericht zu erstatten.

2) In allen Fällen, welche den anwaltschaftlichen Wirkungskreis berühren, namentlich die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Anwälte betreffend, steht ihr die Befugniß zu, von allen Gebrechen und Mängeln, Mißständen und Be-

schwerden, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, Anzeigen und Berichte an die Staatsbehörde zu erstatten.

3) Sie hat alljährlich einen umständlichen Bericht über den Zustand der Rechtspflege, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in ihrem Gerichtsbezirke, und vorzüglich vom anwaltschaftlichen Gesichtspunkte aus, durch die Staatsbehörde an das Justizministerium gelangen zu lassen.

4) Bezüglich der Zulassung zum Armenrechte stehet derselben sowohl die Prüfung der deßfallsigen Gesuche als auch ihre Verb'scheidung und Ernennung des Anwaltes im Armenrechte zu; jedoch vorbehaltlich des innerhalb einer präklusiven Frist von 14 Tagen einzureichenden Recurses der betheiligten Partei an die Staatsbehörde. (S. §. 35.)

Die Anwaltskammer ist jedoch bei ihrem Ausspruche über Zulassung zum Armenrechte an den Inhalt der vorzulegenden Armuthszeugnisse nicht unbedingt gebunden, sondern befugt, über die Begründung derselben nach Umständen Recherchen zu pflegen und anderweitige Erkundigungen einzuziehen.

Die Aufstellung der Defensoren für mittellose Inquisiten geschieht gleichfalls durch die Anwaltskammer auf vorgängige Requisition der Staatsbehörde.

5) In allen Fällen, wo es sich um Handhabung der Disciplin handelt, jedoch den Fall des nachfolgenden §. 57. ausgenommen, ist die betr. Anwaltskammer vorerst mit ihrem Gutachten zu

vernehmen; auch steht derselben bezüglich jedes Strafbeschlusses gegen die ihr angehörigen Anwälte der Recurs zum Justizministerium im Interesse des gesammten Standes innerhalb einer präclusiven Frist von 14 Tagen offen, und ist ihr daher jedes Straferkenntniß mitzutheilen.

Wo es sich um Entlassung oder Entsetzung vom anwaltschaftlichen Amte handelt, ist gleichfalls von Seite der betreffenden Anwaltskammer, sowie derjenigen am Sitze des betreffenden Apellationsgerichtes ein Gutachten abzuverlangen.

6) Der Anwaltskammer stehen insbesondere auch die in den §. 2. 3. 14. 27. 30. 35. 60. der gegenwärtigen Anwaltsordnung enthaltenen Befugnisse zu.

Insoferne es die Staatsbehörde oder die betr. Anwaltskammer für zweckmäßig erachtet, hat sich letztere mit jener Anwaltskammer in Correspondenz zu setzen, welche sich am Sitze des Appellationsgerichtes desjenigen Kreises befindet, zu welchem sie gehört; und im Falle, daß sich beide Kammern über ein gemeinschaftliches Gutachten nicht verständigen können, müssen beide Gutachten der Staatsregierung vorgelegt werden.

7) Der Anwaltskammer am Sitze eines Appellationsgerichtes eines Kreises steht die Befugniß zu, an Anwälte, welche in diesen Kreis gehören, und ein ihrem Berufe und Stande unwürdiges Benehmen an den Tag legen, eine Ermahnung gelangen zu lassen, sowie auch nöthigen Falls Anzeige an die Staatsbehörde zu erstatten.

8) Zerwürfnisse und Differenzen, welche lediglich auf das gegenseitige dienstliche Benehmen der Anwälte zu einander und unter sich selbst Bezug haben, entscheidet, vorbehaltlich des innerhalb einer präclusiven Frist von 14 Tagen einzulegenden Recurses an das königliche Justizministerium, diejenige Anwaltskammer, welche sich am Sitze des Appellationsgerichtes desjenigen Kreises befindet, in welchen der die Beschwerde erhebende Anwalt gehöret; Beide sind jedoch vorerst unter Vorsetzung einer präclusiven Frist zur Abgabe ihrer Erinnerung aufzufordern, sowie von Seite der Anwaltskammer, deren Mitglieder sie sind, ein Gutachten abzuverlangen.

9) Die Anwaltskammern können zwar unter einander selbst in Gemäßheit der sub Nr. 6. enthaltenen Bestimmung, dann behufs der Erlangung von Aufschlüssen, welche ihren gegenseitigen Wirkungskreis berühren, sowie zur Herstellung einer gleichförmigen Geschäftsbehandlung in Correspondenz treten, jedoch ohne eine corporative Einheit zu bilden, und unbeschadet der Selbstständigkeit jeder Anwaltskammer.

10) Die Anwaltskammern haben das Geschäft von Filialkassen für die Pensionsanstalten der Anwälte zu besorgen, und die ihnen nach den Satzungen dieser Institute eingeräumten Befugnisse auszuüben.

11) Die Anwaltskammern können sowohl von Seite einzelner Anwälte, im Falle sie über die gesetzliche Begründung einer ihnen übertragenen Angelegenheit Zweifel hegen, als auch von Seite

einzelner Privaten gleich den Spruchcollegien an Universitäten zur Abgabe von Rechtsgutachten angegangen werden; jedoch darf sich die Anwaltskammer, an welche eine solche Aufforderung ergehet, nicht am Sitze desjenigen Gerichtes befinden, bei welchem die Sache, über welche ein Gutachten abverlangt wird, anhängig zu machen ist, oder bereits im Prozesse versiret.

Die Rechtsgutachten für Private unterliegen der gewöhnlichen Anwaltstaxe und fallen letztere in die Kasse der betreffenden Anwaltskammer; — die von Anwälten begehrten Rechtsgutachten sind als Dienstessache zu behandeln.

§. 55.

6) Literärisches Institut.

Die Anwaltskammern haben der fortschreitenden wissenschaftlichen Ausbildung der Mitglieder des Anwaltstandes ihr vorzügliches Augenmerk zuzuwenden, und errichtet daher zu diesem Behufe jede Anwaltskammer ein eigenes (juristisches) literärisches Institut, wozu insbesondere folgende Attribute gehören:

a) Conferenzen.

1) Die in jedem Gerichtssitze befindlichen Anwälte halten in jedem Monate wenigstens einmal unter der Leitung des Vorstandes der Anwaltskammer eine Conferenz, worin über interessante Rechtsmaterien, controverse Rechtsfragen, oder Erzeugnisse der Literatur vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus, Vorträge gehalten und der Versammlung zur Discussion vorgelegt werden.

Bezüglich der formellen Einrichtung dieser Conferenzen entwirft jede Anwaltskammer ein eigenes

Reglement, und legt dasselbe dem Justizministerium zur Genehmigung vor.

2) Hiemit ist die Herausgabe einer juristischen Zeitschrift in Verbindung zu setzen und hat zu diesem Behufe diejenige Anwaltskammer, die zu München ihren Sitz hat, eine eigene Commission von drei dort befindlichen Anwälten aufzustellen, welche das Redactionsgeschäft dieser Zeitschrift übernehmen. b) Anwalts-zeitschrift.

Bei der Wahl der Mitglieder dieser Commission, welche sich immer für eine Periode von wenigstens drei Jahren erstrecket, ist man übrigens auf die Mitglieder der Deputation, welche die dortige Anwaltskammer bildet, nicht beschränkt.

Diese Commission hat dem Justizministerium ein geeignetes Programm dieser Zeitschrift zur Genehmigung vorzulegen, Mitarbeiter einzuladen, die Einsendung literärischer Beiträge und Anzeigen zu veranlassen, und sich mit einer Buchhandlung über die Uebernahme des Verlages zu verständigen.

Insoferne sich die Kosten der Herausgabe dieser Zeitschrift, welche jeder Anwalt zu halten verpflichtet ist, nicht durch den Absatzpreis selbst decken, haben dieselben sämmtliche Anwälte des Reiches gleichheitlich zu tragen; im Falle sich aber Ueberschüsse ergeben, gehen sie der Exigenzkasse des literärischen Institutes zu Guten.

Den 3 Mitgliedern der Redactionscommission, sowie dem in der nachfolgenden Nummer 3. er-

wähnten Bibliothekar steht die Befugniß zu, während der Dauer ihrer Function, den Eintritt in die Deputation resp. die Anwaltskammer abzulehnen; auch wird ihnen alljährlich von der Anwaltskammer, die sie gewählt hat, ein angemessenes Honorar ausgesetzt, und den Kosten der Herausgabe dieser Zeitschrift zur Last geschrieben.

c) Bibliothek. 3) Jede Anwaltskammer errichtet eine **Bibliothek** vorzugsweise juristischen Inhaltes und setzt mit derselben ein Leseinstitut in Verbindung, worin die wichtigsten neueren Erzeugnisse der Jurisprudenz, namentlich Zeitschriften, dann die laufenden Regierungs- und Kreisblätter aufgelegt werden.

Zur Besorgung der Bibliothekgeschäfte, sowie der Correspondenz mit der Redaction der Zeitschrift erwählt jede Anwaltskammer immer für eine Periode von wenigstens 3 Jahren Einen der am Sitze derselben befindlichen Anwälte als Bibliothekar. Derselbe hat zugleich in der Anwaltskammer das Referat über alle Gegenstände des literärischen Institutes überhaupt, und namentlich die Vorschläge bezüglich der Ankäufe für die Bibliothek.

d) Exigenzkosten. 4) Die Exigenzkosten des literärischen Instituts jeder Anwaltskammer werden durch halbjährige Beiträge sämmtlicher Anwälte, welche derselben angehören, bestritten.

5) Die Concipienten der Anwälte nehmen am literärischen Institute als außerordentliche Mitglieder Theil, daher sie auch keine Beiträge zu entrichten haben.

Titel VI. Disciplin.

§. 56.

Die Handhabung und Ueberwachung des Vollzuges der gegenwärtigen Anwaltsordnung, sowie die Bestrafung derjenigen, welche derselben entgegenhandeln, liegt dem Justizministerium, und den ihm als Organe untergeordneten Behörden (Staatsbehörden) ob. a) Competenz.

§. 57.

Insoferne es sich aber um Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung und Ruhe bei persönlichen Zusammenkünften, insbesondere öffentlichen Verhandlungen vor den Gerichtsschranken handelt, handhabt das Gericht selbst aus eigener Competenz durch die Gerichtsvorsitzer, so wie auch auf Antrag der Staatsbehörde oder der betheiligten Anwälte, die hauspolizeiliche Ordnung. Hauspolizei auf Seite der Gerichte.

Der dießfallsigen Verfügung ist augenblicklich Gehorsam zu leisten; jedoch steht dem Betheiligten der Recurs zum Justizministerium innerhalb einer präclusiven Frist von 14 Tagen ohne Suspensiv-Effect offen.

Der Eintritt des nachbezeichneten Disciplinarverfahrens ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 58.

b) Strafen. Die **Disciplinarstrafen** *) bestehen in folgenden:

I. Rüge, und zwar immer schriftlich zu insinuiren.

II. Geldstrafen, bis zum Betrag von 100 fl.

III. Diensstessperre, jedoch nie über die Dauer von 12 Monaten, und zwar:

1) auf das persönliche Erscheinen vor Gericht beschränkt,

2) Diensstessperre in voller Ausdehnung.

IV. Entziehung des Sitz- und Stimmrechtes in der Anwaltskammer und zwar

1) auf bestimmte Zeit,

2) auf unbestimmte Zeit,

3) für immer.

§. 59.

1) Bedingungen. Es kann niemals auf den II. Strafgrad mit Ueberspringung des I., und auf den III. und IV. Strafgrad mit Ueberspringung des II. übergegangen werden; und ebenso setzt die Verfällung in

*) Entlassung und Entsetzung sollte man niemals mit den übrigen Disciplinarstrafen vermengen, denn dieselben setzen ein förmliches strafrechtliches Erkenntniß der ordentlichen Gerichte voraus.

Da Arreststrafen nur von kurzer Dauer sein könnten, so kann man auf sie kein besonderes Gewicht legen; auch verletzen sie zu sehr das Ehrgefühl; dasselbe ist bezüglich mündlich resp. persönlich ertheilter Rügen der Fall.

dieselben immer voraus, daß zu denselben nur dann geschritten werde, wenn der Anwalt bereits 3mal in einem und demselben Strafgrade eine Strafe erlitten hat, und derselbe im Strafbeschlusse ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es die 1malige, 2malige oder 3malige Strafe sei.

Inwiefern aber letzterer Beisatz gemacht werden will, oder ohngeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen auf den höheren Strafgrad nicht übergegangen, und sohin bloß eine Wiederholung des früher verwirkten Strafgrades eintreten kann, bleibt dem Ermessen der strafenden Behörde anheimgestellt.

§. 60.

Im Falle eines Strafbeschlusses auf Dienstessperre eines Anwaltes hat die Anwaltskammer, welcher derselbe angehört, aus ihren Mitgliedern einen Substituten aufzustellen, welcher während seiner Diensstessperre die betreffenden Geschäfte besorgt. 2) Folgen der verhängten Strafen.

§. 61.

Dienstessperre auf das persönliche Erscheinen vor Gericht beschränkt, zieht, sofern sie einen Zeitraum von 4 Wochen überschreitet, die Entziehung des Sitz- und Stimmrechtes in der Anwaltskammer für die Dauer der Strafzeit nach sich.

§. 62.

Die Dienstessperre in voller Ausdehnung zieht immer den Verlust des Sitz- und Stimmrechtes, sowie der activen und passiven Wahlfähigkeit in den Anwaltskammern auf unbestimmte Zeit nach sich.

§. 63.

Sämmtliche perzipirte Geldstrafen der Anwälte und Parteien sind dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Anwälte des Reiches zuzuwenden.

§. 64.

c) Verfahren.

1) Verantwortung.

Jede Disciplinarstrafe setzt die vorausgegangene Vernehmung und Verantwortung des betheiligten Anwaltes, sowie die Abverlangung eines Gutachtens von Seite jener Anwaltskammer voraus, welcher derselbe angehört, resp. im Falle des §. 54. Nr. 6. auch das Gutachten von der Anwaltskammer am Sitze des betreffenden Appellationsgerichtes. Sollte ein Anwalt innerhalb des ihm zur Vernehmlassung vorgestreckten 14 tägigen Termins mit seiner Verantwortung nicht einkommen, so wird dessen Verzicht auf dieselbe angenommen.

§. 65.

2) Ueberweisung.

Die Strafen III. und IV. Grades setzen, im Falle das Factum widersprochen ist, vollständige Ueberweisung voraus, während bei den Strafen I. und II. Grades Bescheinigung hinreichend ist.

§. 66.

Dem betheiligten Anwalte stehet gegen die verhängte Strafe der Recurs zum Justizministerium innerhalb einer präclusiven Frist von 14 Tagen offen, und hat dieser Recurs Suspensiv=Effect. 3) Recurs.

Titel VII. Haftungs-Verbindlichkeit und Subsistenz.

§. 67.

a) Gegenseitige-Haftungs-Verbindlichkeit.

Anwalt und Client haften gegenseitig einander allein für allen Schaden, welcher in Folge ihres Verschuldens nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Anwaltsordnung aus dem Vertragsverhältnisse erwächst, welches auf Seite der Clientel durch die Wahl des Anwaltes, auf Seite des Anwaltes durch die Uebernahme der Patrocinanz entstanden ist.

§. 68.

b) Pensions-Anstalten.

Außer der bestehenden Pensions=Anstalt für Wittwen und Waisen der Anwälte, ist auch noch für letztere selbst ein eigener Central=Pensionsfond durch gemeinsame Beiträge sämmtlicher Mitglieder dieses Standes zu gründen, und sind zu diesem Zwecke die Statuten einer solchen Gesellschaft von den Anwaltskammern zu entwerfen und dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Anstalten haben den Character von Central-Anstalten, sie gehören in die Reihe von Wohlthätigkeitsstiftungen, und genießen alle Rechte und Privilegien derselben; ihr Verwaltungssitz ist in München *).

§. 69.

c) Taxordnung.

Die Vergütung für Mühwaltung und Zeitversäumniß, sowie der Auslagen des Anwaltes hat die Clientel nach Maßgabe der besonders hiefür bestehenden Taxordnung zu tragen **).

---

*) Reg.-Blatt v. Jahre 1808. S. 1449.

**) Diesen Bestandtheil einer Anwaltsordnung hat der Verfasser bereits in einer Pièce: „Beiträge und Bemerkungen zu einer Advocaten-Tax-Ordnung" umständlich abgehandelt, und folgt dieselbe in der Beilage I.

Beilage I.

Anwalts - Gebühren - Regulativ.

Einleitung.

So wenig sich auch Manche die Folgesätze der zur Zeit am meisten hervortretenden Ansichten über die anwaltschaftlichen Verhältnisse deutlich gemacht haben möchten, so liegt es doch wohl in der Consequenz der Prinzipien, daß derjenige, welcher die Advokatur lediglich nur als ein rein privatrechtliches Dienstesverhältniß betrachtet, die anwaltschaftliche Beistandleistung der freien Conkurrenz überlassen müsse, und nur unter dieser Voraussetzung von einer Advokaten-Taxordnung keine Rede mehr seyn kann; denn wenn schon bezüglich des untern Gewerbsstandes der Rechtsgrund und die Zweckmäßigkeit eines zunftmäßigen Organismus nach den modernen Ansichten des Staates bezweifelt werden will, so wird wohl um so minder bei den Künsten und Wissenschaften von derlei Beschränkungen die Rede seyn können.

Es ist hier die Absicht nicht, das Grundfalsche und Irrthümliche dieser Ansichten über die Natur und das Wesen der Advokatur zu widerlegen und zu berichtigen, indem Erörterungen über eine Advokaten-Taxordnung schon von vorneherein einen Advokaten-Stand voraussetzen, welchem die Advokatur als ein Staatsamt zum Grunde lieget, und dem ein der Eigenthümlichkeit eines solchen Organismus ent-

sprechendes Besoldungssystem nothwendig zur Seite stehen muß.

In so ferne die Advokatur*) ein Staatsinstitut ist, wodurch das Verständniß der allgemeinen künstlichen Gesetzgebung des modernen Staates, sowohl dem beschränkten Gesichtskreise, als auch dem einseitigen Egoismus des einzelnen Staatsbürgers gegenüber vermittelt, und ein Organ konstituirt werden soll, welches als Consulent und Interpret dem einzelnen Privaten auf gleiche Weise zur Seite steht, wie der Richter dem Staate, um die Anwendung des Gesetzes möglich und wirklich zu machen, — fällt es von selbst in die Begriffe, daß die Erhaltung eines solchen Institutes eben so wenig der Willkühr des Einzelnen preisgegeben, als nach den Grundsätzen eines staatsdienerlichen Besoldungssystemes behandelt werden könne.

Fast unerklärbar scheint es aber, wie die eigentliche Natur dieser Verhältnisse bei der Entwicklung und Ausbildung des modernen Staatsorganismus so wenig Berücksichtigung finden konnte, und wie es bis zur Stunde weder in der Doktrin, noch in den positiven Gesetzgebungen zu einer allgemeinen klaren Anschauung dieses so tief in das Staatsleben eingreifenden Gegenstandes gekommen ist. Wenn in den Lehrbüchern und Compendien über Prozeß ꝛc. nicht nur von einer Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers, das gehörig

---

*) Der königl. Advokat Manostetter hat in einem (lithograph.) Vortrage als Mitglied einer i. J. 1827 zur Bearbeitnng einer Advokaten Ordnung für Bayern niedergesetzten Kommission das der Advokatur zum Grunde liegende Princip auf wissenschaftlichem Wege so klar und bestimmt nachgewiesen, daß es wohl kaum widerlegt werden kann. — Grunds Versuch über das rechtl. polit. Verhältniß des öffentllichen Sachwalters zum Staate. Seite 19 u. 23.

publicirte Recht zu kennen und richtig anzuwenden*), sondern auch von einer Verpflichtung der Advokaten gesprochen wird, keine Unwahrheit zu sagen, keine ungerechte Sache zu übernehmen, wenn in denselben noch bis zur Stunde nicht ausgemittelt ist, welches Rechtsverhältniß zwischen Anwalt und Clienten bestehe, ob es ein ungenannter Contrakt sey (do ut facias), ob ein Mandat, ob eine locatio operarum 2c., so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die ganze Lehre zur Zeit noch einer streng wissenschaftlichen Behandlung und Ausführung in ihren Folgesätzen ermangle, und die Frage mit der leeren, hingeworfenen Phrase, — es sey eben ein wissenschaftliches Gewerbe, nicht beantwortet seyn könne.

Die Richtigkeit dieser Behauptung erweiset sich schon aus dem Umstande, daß man den Advokaten-Tax-Ordnungen immer nur vorzugsweise den Zweck unterlegt, die Clienten vor Ueberbürdung und Uebervortheilung der anwaltlichen Gebühren zu schützen, während doch diese Rücksicht für eine derlei Taxordnung nur sekundärer Natur ist, der Grund derselben weit tiefer, in den Fundamenten der staatsbürgerlichen Ordnung selbst liegt, und der Regierung im Hinblicke auf ihre Aufgabe an und für sich schon, und vorerst noch ohne spezielle Rücksicht auf den Anwalt oder Clienten an einer Advokaten-Tax-Ordnung, als der materiellen Grundlage des anwaltschaftlichen Institutes überhaupt, wesentlich gelegen seyn muß.

Eine Advokaten-Tax-Ordnung hat die schwere Aufgabe den Anwalt, welcher zugleich in einem besonderen Verbindlichkeits-Verhältnisse zu der vorhandenen Gesetzgebung des Staates, und zugleich in einem besonderen Dienstes-Verhält-

*) Thibaut, Pand.-System I. §. 28. L. 9. C. de leg. (1. 14).

nisse zum Clienten steht, nach beiden Seiten hin im Auge zu behalten, und seine Stellung als Vermittler zwischen der Allgemeinheit und dem Individuum auch bezüglich des aufzustellenden Besoldungssystemes festzuhalten; denn der Grund und die Nothwendigkeit einer solchen Taxordnung liegt eben in dem Umstande, daß der Anwalt für seine Bemühungen zwar von jeder Partei selbst, welcher er seine Kräfte widmet, honorirt werden soll, daß er jedoch seiner Partei auf keine Weise in der Art untergeordnet werde, daß er aufhöret, der parteilose Interpret des Gesetzes, das Organ der Wahrheit und des Rechtes zu seyn.

Es ist nicht genug, daß der Anwalt selbstständig und frei dem Richter gegenüber gestellt sey, er muß auch der Clientel gegenüber ein unabhängiger Herr seiner Ueberzeugungen und Ansichten zu seyn Fug und Macht haben. Gerade aus diesem Grunde muß aber eine Advokaten-Tax-Ordnung nicht nur im wesentlichen Interesse der Anwälte selbst als Palladium ihrer Selbstständigkeit und Freiheit, sondern auch vom Staate, dem dieses Institut als integrirender wesentlicher Bestandtheil der Legislation angehöret, in Anspruch genommen werden. Advokatur und Advokaten-Tax-Ordnung muß man daher so innig mit einander verflochten betrachten, daß eine die andere bedingt, und die Behauptung gerechtfertigt erscheint, es könne und solle ohne letztere eine Patrocinanz gar nicht gestattet werden.

So wenig es aber angeht, den Anwalt bei der vermittelnden Stellung, die er auf der einen Seite dem Staate, auf der anderen dem Clienten gegenüber einzunehmen hat, wie jeden anderen Staatsdiener zu besolden, so wenig kann seine Honorirung mit der Bezahlung eines reinen Privatdienstes auf gleiche Linie gestellt seyn.

Zwar wird z. B. der Arzt honorirt, und in vielen Ländern bestehen auch für ihn eigene Tax-Regulative; allein in dieser Eigenschaft an und für sich steht er mit der Regierung des Staates als solcher weder vermittelnd, noch Hülfe leistend im geringsten Verbande, — seine Nothwendigkeit wurzelt in dem Bedürfnisse der Einzelnen allein und die Regierung überwacht dieses Verhältniß, wie jedes andere im Staate, rein nur aus staatspolizeilichen Rücksichten, keineswegs aber als Anstalt, welche den Akt des Regierens selbst möglich machen, und gleichsam das vermittelnde Organ zwischen dem Regierenden und Regierten bilden soll. Eine Medizinal-Tax-Ordnung hat daher ihren Entstehungs- und Rechtfertigungsgrund einzig und allein nur im Verhältnisse des Arztes und Clienten, hier handelt es sich nur um Beseitigung einer excessiven Ueberbürdung oder Schmälerung Eines der beiden Betheiligten, während bei einer Advokaten-Tax-Ordnung die Existenz eines Standes in Frage steht, dessen Stellung im Interesse des Staates nothwendig darauf basirt seyn muß, daß er nicht in Folge einer gedrückten finanziellen Lage oder im Speculationseifer baldmöglichst in der Reihe der Geldaristocraten eine selbstständige Stellung einzunehmen, zu einem verkäuflichen Werkzeuge trug- und ränkevoller Parteien oder seiner eigenen Leidenschaften und selbstsüchtigen Privatzwecke herabsinke, und aufhöre zwischen Volk und Regierung jenes ehrenhafte vermittelnde Organ zu seyn, ohne welches keine Legislation im Staate nachhaltige Wirksamkeit äußert, sohin auch keine Staatsregierung auf eine lebenskräftige, volksthümliche Basis gestützt ist.

Die Bestätigung der Richtigkeit dieser Unterscheidung ersieht man schon daraus, daß sich sogleich das ganze Sachverhältniß verändert, wenn z. B. der praktische Arzt in die Stellung eines Gerichtsarztes hinübertritt; denn von nun an

bildet er auf ganz analoge Weise, gleich dem Anwalte, ein vermittelndes Organ der Staatsregierung, und seine Stellung zur letzteren, sowie zur Partei, wird eine diesem Verhältnisse eigenthümliche Form erhalten müssen.

Diese principiellen Ansichten über die Natur und Nothwendigkeit einer Advokaten-Tax-Ordnung voraussetzend, sind nun die weiteren, sich hieraus entwickelnden allgemeinen Grundsätze selbst festzustellen*).

1. Wenn es sich mit der eigenthümlichen Stellung des Anwaltes zum Staate und zur Partei nicht verträgt, ein für allemal ohne Rücksicht auf die Zahl der Clienten und der von ihnen in Anspruch genommenen Mühewaltung eine jährliche fixe Besoldung festzustellen, ohne damit zugleich sowohl den steten Eifer des Anwaltes für den Clienten, als auch das Vertrauen des letzteren auf die Patrocinanz zu schwächen, so kann auch die diese Besoldung supplirende Tax-Ordnung nur in modifizirter Weise die Festsetzung be-

---

*) Advokat Meinel stellt in seinem (lithograph.) Vortrage als Mitglied der im Jahre 1827 zur Bearbeitung einer Advokaten-Tax-Ordnung für Bayern niedergesetzten Commission derselben die Aufgabe:

1) Dem Advokaten bei gewöhnlichem Fleiße eine anständige Existenz zu sichern, und dabei den jetzigen Preis der Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens vor Augen zu haben;
2) demselben es dabei möglich zu machen, für die Zeit, wo Krankheit oder Alter seine Thätigkeit ganz oder zum Theile lähmt, sowie für seine Familie nach seinem Tode einen hinreichenden Unterhaltfond zu erübrigen;
3) ihn von der Gunst und Willkühr des Richters unabhängig zu machen;
4) das Honorar mit den Arbeiten, dem Zeitverlust und der körperlichen und physischen Anstrengung, welche jene verursacht, in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

stimmter Beträge enthalten, und sie muß auf eine Grundlage gestützt seyn, welche dem Anwalte einen gewissen Raum frei gibt, innerhalb dessen er sich selbst nach der Ungunst oder Gunst der Verhältnisse und wandelbaren Zeitumstände die Einnahme nach eigenem Ermessen fixiren kann und darf.

Wenn es auf der einen Seite den Parteien freisteht, sich der aufgestellten Anwälte nach ihren individuellen Ansichten und Verhältnissen beliebig zu bedienen ꝛc., so muß auf der anderen Seite auch dem Anwalte eine gewisse Latitude gegeben seyn, seine Mühewaltung in einem höheren oder geringeren Maße anzuschlagen, sohin gleichfalls seinen individuellen Verhältnissen, Talenten, Sorgen und Mühen, Studien und Vorarbeiten, seinem Eifer und Fleiße, seiner Beharrlichkeit und Behutsamkeit, seiner Geduld und Anstrengung wenigstens bis zu einem gewissen Grade Geltung und Achtung zu verschaffen.

2. Die Einstellung blosser Aversalbeträge für den ganzen Umfang der Mühewaltung oder gewisser Stadien derselben, welche ein Anwalt seinem Clienten geleistet hat, würde zwar einem staatsdienerlichen Besoldungs-Systeme am nächsten kommen; da es aber in der Anwendung denn doch immer nur aus den Anhaltspunkten eruirt werden müßte, welche die einzelnen Verrichtungen der concreten Mühewaltung darbieten, so ist nicht abzusehen, warum man nicht auf diese einzelnen Handlungen und Verrichtungen selbst das Taxsystem basiren sollte. Aversalbeträge möchten daher am zweckmäßigsten nur auf jene Rubriken anzuwenden seyn, wo es sich mehr um Gegenstände handelt, (siehe nachfolgende Nr. 8 u. 9), welche nach einem allgemeinen Berechnungsmaßstabe regulirbar sind, und die Geschäftsthätigkeit des Anwaltes selbst unmittelbar nicht berühren; denn

3. die Stellung des Anwaltes zur Partei erheischt nothwendig spezielle Taxsätze für jede einzelne vorgenommene Handlung, und es liegt offenbar im Interesse jedes Clienten, daß sein Anwalt nicht durch ein auf blosse Aversal-Beträge basirtes Taxsystem nach gewissen Stadien des Prozesses verleitet werde, die einzelnen in diesen Stadien begriffenen Handlungen minder sorgfältig zu pflegen, resp. per Bausch zu arbeiten, wie per Bausch honorirt wird.

Gleichwie es dem Prinzipe widerspricht auf den Anwalt ein staatsdienerliches Besoldungssystem anzuwenden, ebenso wenig kann man darüber in Zweifel seyn, daß der Anwalt, welcher von jeder einzelnen Partei speziell honorirt werden soll, auch in jeder einzelnen Sache von jeder Partei einzeln für jede einzelne Handlung honorirt werden müsse.

Aversaltaxen sind übrigens nur da ausführbar, wo man sie mit dem Prozentensysteme in Verbindung setzt. Wenn nun aber schon letzteres mangelhaft und ungerecht ist, insoferne dabei der Moment der eigentlichen Mühewaltung selbst unberücksichtigt gelassen, und gerade das, woran dem Clienten am meisten gelegen ist, daß nämlich gut gearbeitet werde, keiner Beachtung gewürdigt wird, — so trifft auch das System von Aversaltaxen derselbe Tadel. Von der Berücksichtigung der einzelnen Handlungen kann man nur da absehen, wo ein förmliches Besoldungssystem für die ganze Totalität der Wirksamkeit eines Beamten für seine ganze Lebenszeit ohne Rücksicht auf die einzelnen Personen und Sachen besteht, und wo sodann durch die Diensthierarchie und Gliederung des Beamtenstandes selbst schon Vorsorge getroffen ist, daß der Dienst, welcher der Gesammtheit im Staate geleistet wird, zugleich auch auf den Einzelnen herab nütze und wirke.

4. Man legt der Advokaten-Tax-Ordnung sehr häufig den Werth des Streitobjektes nach einer gewissen

Prozenten-Scala als einzige Basis unter. Gerade dieses System aber erscheint als das unzweckmäßigste und unnatürlichste, denn vor allem muß wohl doch die Mühewaltung selbst zunächst als Maßstab der Tarirung angesehen werden; wie wenig und selten aber diese in einem inneren und nothwendigen Zusammenhange mit dem Werthe des Streitgegenstandes steht, fällt von selbst in die Begriffe.

In so ferne man davon spricht, daß dieser Moment auch mit in die Wagschale gelegt werde, ist wenig dagegen einzuwenden, in so ferne man aber das ganze System vorzugsweise darauf baut, und zwar leider gewöhnlich nur deßhalb, weil es die einfachsten und bequemsten Anhaltspunkte darbietet, ist es gewiß nicht zu rechtfertigen.

Uebrigens dürfen diejenigen, welche den Werth des Streitgegenstandes als Maßstab annehmen, in so ferne sie consequent seyn wollen, auch eben so wenig die Vermögensverhältnisse des Clienten unberücksichtigt lassen, und es liegt sodann in der Natur der Sache, daß beide Momente selbstständig neben einander in Betrachtung gezogen werden müssen.

Der Moment der größeren oder geringeren Schwierigkeit der geleisteten Handlung wird aber sodann offenbar als dritter Factor um so minder außer Acht gelassen werden können, als es sich ja um dessen Ausmittlung resp. Tarirung hier der Natur der Sache nach vorzüglich handeln muß, und dieses Prinzip bei einer Advokaten-Tax-Ordnung wohl modifizirt, niemals aber an sich selbst aufgegeben werden darf.

5. Es ist nun aber noch zugleich eines anderen Extremes zu erwähnen. Während nämlich die Einen die anwaltliche Mühewaltung intaxabel erachten, und selbe jeder Begränzung entheben möchten, glauben Andere allein nur

in der Bogen= und Stundenzahl die Taxirung des Gegenstandes der Arbeit gefunden zu haben.

Eine Vermittlung dieser beiden Gegensätze scheint aber nicht nur nothwendig, sondern auch möglich zu seyn.

Wer die Honorirung rein nur vom Inhalte der geleisteten Mühewaltung abhängig gemacht wissen will, müßte consequenter Weise überhaupt jeder Tax=Ordnung entgegentreten, indem selbe von diesem Gesichtspunkte aus schon von vorne herein nicht realisirbar wäre. In so ferne aber selbe demohngeachtet postulirt werden will oder muß, versteht es sich auch von selbst, daß eine solche Tax-Ordnung gewisse formelle Anhaltspunkte nicht entbehren kann, und daß sodann die den beiden Mittheilungsweisen des geschäftlichen Lebens entsprechende Ausscheidung in schriftliche und persönliche (redende) Mühewaltung nach Bogen= und Stundenzahl denn doch immer als der natürlichste Anhaltspunkt angesehen werden müsse.

Es stellt sich demnach als Grundsatz heraus, daß eine Tax=Ordnung ebenso wenig nur allein auf bloß formelle Anhaltspunkte, als auch lediglich nur auf materielle Rücksichten basirt werden könne und dürfe, sondern daß sie nur in so ferne den an sie gemachten Anforderungen entspricht, als sie beide Systeme auf eine angemessene Weise verbindet, und neben der Fixirung gewisser Gränzlinien innerhalb derselben der freien Entwicklung und Konkurrenz durch Feststellung eines gewissen minimum und maximum einen angemessenen Spielraum läßt.

6. Der zunächst liegende und wichtigste Beruf des Advokaten besteht unleugbar in seiner Eigenschaft als Gesetzes=Interpret und Consulent des Clienten, und sein weiteres Geschäft als Anwalt im eigentlichen Sinne fängt erst da an, wo er sich jenem ersten Berufe bereits gewidmet hat.

Die Regierungen haben alle Ursache diese Stellung auf alle Weise zu schützen, zu pflegen, zu befördern und selbst das Notariat in modifizirter Weise jenen Händen anzuvertrauen, welche ihrem ursprünglichen Berufe nach am geschicktesten und geeignetsten sind, die Gesetze schon von vorneherein und nicht erst im Prozeßwege, nach einem vorausgegangenen Heilungsprozesse, vor Krankheit und Ansteckung zu bewahren.

Von diesem Standpunkte aus sollte man aber auch bei der Organisation der Advokatur vor Allem ausgehen, und darauf hinwirken, die finanzielle Lage des Anwaltes nicht so fast von dem Einkommen, welches aus der Führung der Prozesse, aus Zank und Hader hervorgeht, sondern vorzugsweise von dem Honorare abhängig zu machen, welches der Anwalt als geborner Interpret und Consulent des Clienten anzusprechen hat.

Statt die Anwälte von den Verhandlungen im Notariate möglichst zu beseitigen, sollte man gerade umgekehrt bei diesem ihre Mitwirkung als Regel festhalten, und keine Partei ohne Rechtsbeistand zugelassen werden. Hiedurch würde aber auch zugleich eine Lücke jeder Advokaten-Tax-Ordnung auf die angemessenste Weise beseitigt, nämlich auf der einen Seite die finanzielle Lage des Anwaltes wenigstens nach einer Richtung hin in einer constanten Weise auf eine sichere, sich ziemlich gleich bleibende Einnahmsquelle fundirt, andererseits aber die Vervollkommnung des Notariats auf die wenigst kostspielige Weise effektuirt, indem diese Taxen im Hinblick auf den Umstand, daß sie dem Anwalte eine sichere Einnahme gewähren, sehr billig gestellt und mit den Gerichtstaxen selbst zugleich erhoben werden könnten.

Eine dieser Ansicht entsprechende Einrichtung, etwa unter

dem Namen Official-Assistenz, wie sie in einer im Jahre 1837 erschienenen sehr beachtungswerthen Piece*) angedeutet ist, würde als eine wesentliche Verbesserung nicht nur des anwaltlichen Institutes überhaupt, sondern auch insbesondere als eine Ergänzung der mit jeder Advokaten-Tax-Ordnung verbundenen Lückenhaftigkeit angesehen werden können.

7. Als die wichtigste Sparte im Berufe des Anwaltes ist die Information, resp. Consultation und das Aktenstudium anzusehen. Es ist dieses sohin auch diejenige Seite, worin eine Tax-Ordnung mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen sollte; gerade hierin darf der Fleiß, die Beharrlichkeit, die Unparteilichkeit, das Pflichtgefühl des Anwaltes am wenigsten verletzt und mit karger Hand behandelt werden. Die zur Zeit gangbaren Grundsätze über Advokaten-Deserviten versündigen sich gerade hierin am meisten, indem sie die Ansätze für diese Bemühungen nur so nebenher im Allgemeinen gelten lassen, und den Anwalt nöthigen, gerade den mühsamsten Theil seines Tagwerkes entweder zu vernachläßigen und oberflächlich zu behandeln, oder den dießfallsigen Entgang auf Nebenwegen hereinzubringen. Es muß Grundsatz einer vernünftigen Tax-Ordnung seyn, diese Bemühungen speziell zu belohnen, und die Einstellung selbstständiger Positionen für dieselben in die Deserviten-Verzeichnisse zu gestatten.

Vor Allem muß dem Staate daran liegen, daß der Client vom Anwalte belehrt, unterrichtet werde, und erst in zweiter Linie steht dann die Vertretung des Clienten durch den Anwalt.

---

*) Ueber Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advokaten. München 1837, bei Ph. J. Bayer.

8. Das Kanzlei-, Registratur- und Rechnungswesen bedarf heutiges Tages fast allenthalben einer großen Nachhülfe und die Bureaux der Anwälte bilden hievon keine Ausnahme, — diese Sparten werden gewöhnlich nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom geschäftlichen Standpunkte aus ziemlich stiefmütterlich behandelt, — es waltet leider das Vorurtheil ob, es seyen diese Dienste zu mechanisch und niedrig, als daß sich der wissenschaftlich Gebildete damit befassen sollte. Allein so lange menschliche Institute existiren, wird man sich dieser mechanischen Formen nicht entledigen können, und es ist nie unter der Würde eines guten Geschäftsmannes, ja es ist eine Bedingniß desselben, daß er diese Formen sorgfältig regle, leite und überwache. Dieser Theil ist fast allenthalben vernachlässigt. Nur die Kaufleute in ihren Comptoirs und die Militärs in ihren Kasernen zeichnen sich in den geregelten und bündigen Einrichtungen des mechanischen Geschäfts-Theiles ihrer Dienstessubalternen aus, und es wird auch in unser Kanzlei- und Registraturwesen nicht früher Ordnung und Zweckmäßigkeit kommen, bis man sie nicht nach ähnlichen Grundsätzen einrichtet und behandelt.

Hiernach versteht es sich aber von selbst, daß die Bemühungen und der Zeitverlust, welchen das Registratur- und Rechnungswesen in Anspruch nehmen, und zu deren Besorgung bei einer großen Zahl von Anwälten ein eigener Hülfsarbeiter erforderlich ist, in der Taxordnung eine eigene Position erhalten müssen, und weder in der Taxe für die eigentliche anwaltschaftliche Mühewaltung, noch in den Gebühren für Copialien mit inbegriffen seyn können. — Wie viele Verantwortlichkeiten, Sorgen und Vorsichtsmaßregeln bringt nicht das Depositenwesen, sowohl bezüglich der fremden Papiere und Originalurkunden, als auch der eingehobe-

nen Gelder und anderweitiger nicht selten höchst werthvoller Effekten für einen Anwalt mit sich?

Uebrigens möchte bezüglich dieser Position die Einstellung von Aversalbeträgen am zweckmäßigsten seyn*).

9. Gleichwie jedem Geschäfte ein gewisses Verlagskapital zur Seite stehen und gleichwie den verschiedenen Stellen und Aemtern des Staates ein gewisser Kanzleierigenzfond zugewiesen seyn muß, eben so wenig kann auch von der Advokatur das dießfalls aufzuwendende Kapital ausser Anschlag gelassen werden, und es muß in einer Advokaten-Tax-Ordnung dieser Kostenansatz wenigstens nach Aversalbeträgen*) gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn sie systematisch und vollständig seyn und den Anwalt nicht in die Nothwendigkeit versetzen soll, sich auf indirekten, ungeeigneten Wegen einen Ersatz für dasjenige zu erholen, was ihm eine lückenhafte Gesetzgebung mit Unrecht entzogen hat.

Diese Kanzleierigenz ist übrigens keineswegs so unbedeutend, als Mancher ohne nähere Kenntniß und Einsicht der Verhältnisse beim ersten flüchtigen Anblicke glauben mag. Zu diesen Bedürfnissen gehört:

a) Ein eigenes Arbeitszimmer; in vielen Fällen auch ein Unterredungszimmer.

b) Ein Kanzleizimmer.

c) Registraturlokal.

d) Beheizung und Reinigung der Geschäftszimmer und Beleuchtung derselben.

e) Substitut in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit (Concipist).

f) Bureaudiener, resp. Bote.

---

*) Siehe oben Nr. 2.

g) Schreibmaterialien ꝛc.

h) Bibliothek, Regierungsblätter ꝛc.

10. Eine Tax-Ordnung muß auch örtliche und persönliche Verhältnisse bis auf einen gewissen Grad würdigen, und es wird auch vom finanziellen Standpunkte aus unter den Anwälten selbst wenigstens in Bezug auf Wohnsitz und Alter eine gewisse Ausscheidung und Auszeichnung nothwendig seyn.

In einer großen, volkreichen Stadt mit ihren complizirten gewerblichen und commerziellen Verhältnissen ist die Stellung eines Anwaltes eine ganz andere, als auf dem flachen Lande, wo das ganze Geschäftsleben in seinem einfachen und ruhigen Gange fortschreitet und die Lebensbedürfnisse in ganz anderen Werthsverhältnissen stehen. Auf gleiche Weise möchte auch ein Anwalt, welcher sich bereits eine Reihe von Jahren der Praxis gewidmet, und bereits einen gewissen Ruf gegründet hat, eine besondere Auszeichnung um so mehr in Anspruch zu nehmen haben, als sich mit dem fortschreitenden Alter die Kräfte mindern, und die Geschäftsführung eine größere Anstrengung erheischt.

11. Es muß den oben aufgestellten Grundsätzen gemäß der Regierung selbst — was leider so häufig übersehen wird — daran liegen, die finanzielle Existenz der Anwälte nicht nur für diese selbst, sondern auch für ihre Wittwen und Waisen*) möglichst sicher zu stellen, und wenn auch die eigenthümliche Stellung des Institutes der Advokatur kein eigentliches Besoldungssystem zuläßt, so ist es doch die Auf-

*) Bayern ist der erste und zur Zeit einzige Staat in Europa, welcher i. J. 1808 für die Advokaten-Wittwen und Waisen eine eigene Pensionsanstalt gegründet, und derselben alle Privilegien und Rechte einer Centralwohlthätigkeits-Stiftung zugewendet hat. Diese Anstalt verdankt ihre Gründung der Verwendung des damaligen

gabe der an ihre Stelle tretenden Tax-Ordnung, letztere möglichst den Grundsätzen fixer Bestallungen anzunähern, und alles zu beseitigen, was kein nothwendiges Annexum dieses Standes ist, dabei aber die finanzielle Stellung des Anwaltes precär macht. Es liegt demnach offenbar im Interesse des Staates selbst, daß die Anwaltsgebühren nicht unmittelbar vom Anwalte, sondern vom Gerichte zugleich mit den Gerichtstaxen erhoben und an den Anwalt hinübergegeben werden. So lange aber dieses nicht geschieht, liegt es wenigstens in der Natur der Sache, daß dem Anwalte nicht nur die Ablösung der Gerichtstaxen niemals zur Pflicht gemacht werden soll, sondern daß er auch bezüglich seiner eigenen Deserviten und Auslagen diejenigen Sicherheits- und Vorzugsrechte genießen soll, welche anderen derlei Instituten des Staates und selbst gewissen Privatpersonen eingeräumt sind.

Die Advokaten-Ordnungen haben zwar die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung zu Gunsten des Anwaltes eine Vorsorge zu treffen, auch längst anerkannt, und derselben durch die Bestimmungen über Vorschüsse vorzubeugen geglaubt. Allein es fällt in die Begriffe, daß dieses Expediens unzureichend und unpraktisch ist, indem sich die Parteien darum,

---

Hofgerichts-Präsidenten, nachmaligen Staatsministers Grafen v. Reigersberg. Unter dem Ministerium des Frhrn. v. Schrenk, welcher dieser Anstalt seine besondere Fürsorge widmet, wurde dieselbe einem von den Mitgliedern des Advokaten-Standes gewählten Centralausschusse zur selbsteigenen Verwaltung übergeben, und dadurch diesem Institute auch für die Zukunft im kräftigen Zusammenwirken der Betheiligten eine erfreuliche Aussicht eröffnet.

Gegenwärtig übriget nur noch eine gleiche Pensionsanstalt für Anwälte, welche durch Unglücksfälle, Krankheit und Alter in eine hülfsbedürftige Lage versetzt sind.

weil sie nicht in die Kategorie jener Personen gehören, welche das Armenrecht anzusprechen haben, noch keineswegs auch immer in Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die Leistung von Vorschüssen möglich machen.

12. Den aufgestellten Prinzipien gemäß, kann es sich nun und nimmermehr mit der unabhängigen Stellung des Anwaltes vertragen, daß er sich mit seiner Clientel über das Honorar in ein Handeln und Markten einlasse*), und selbst diejenigen, welche der Advokatur die Basis eines wissenschaftlichen Gewerbes und freie Conkurrenz unterbreiten, treten der Würde dieses Standes entgegen, wenn sie derlei Verträge zulassen. Solche Verträge müßten natürlich vor Uebernahme oder während des Verlaufes des Geschäftes abgeschlossen werden, und es liegt sodann immer etwas Unwürdiges und Unedles darin, sich mit der Hülfe suchenden bedrängten Partei über den Preis dieser Hülfe zu vertragen; zudem kann ja in diesem Momente der Anwalt selbst noch nicht, viel weniger der Client bemessen, ob der verlangte Preis der geleisteten Hülfe angemessen seyn werde oder nicht.

Eine Ausnahme von dieser Regel läßt sich höchstens dann rechtfertigen, wenn das Honorar den Charakter einer Bestallung, Besoldung annimmt, und dürfte selber deßhalb stattgegeben werden, um den Anwälten die Uebernahme von Consulentiegeschäften großer Gutsherrn nicht ganz zu verschließen.

---

*) Das Negociren von Anlehen und der nur Sensalen zustehenden Geldgeschäfte steht ebenfalls mit dem Berufe der Advokatur im Widerspruche und sollte nicht gestattet werden.

Ueber die Organisation des Advokaten-Standes von Ramdohr. S. 236.

13. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es mit der nothwendigen Selbstständigkeit des Anwaltes den Gerichten gegenüber nicht vereinbarlich ist, letzteren im Falle einer obwaltenden Differenz zwischen dem Anwalte und Clienten die Feststellung und Entscheidung zu übertragen. Allein diejenigen, welche in der Einführung des Institutes der Advokaten-Collegien eine passende Gelegenheit finden wollen, letzteren auch die Schlichtung dieser Differenzen zu überbürden, verfallen in dieselbe Inconsequenz, und man müßte dieses um so mehr für einen argen Mißgriff erkennen, als dadurch das Institut der Advokaten-Collegien, welches in so mancher Beziehung für den Advokatenstand höchst heilbringend werden kann, schon von vorneherein in der öffentlichen Meinung Mißtrauen erwecken müßte.

Dagegen scheint im gegebenen Falle die Substituirung von Schiedsgerichten ganz vorzüglich am Platze zu seyn, indem diese Procedur Verhältnissen, welche schon ihrer Natur nach eine in starre Formen gebannte Beweistheorie nicht vertragen, am angemessensten ist.

Nachdem nun im Vorstehenden die Grundzüge einer alle Umstände gleichmäßig berücksichtigenden Advokaten-Tax-Ordnung bezeichnet worden sind, frägt es sich um ihre Anwendung und Ausführbarkeit, bezüglich der speziellen Bestimmungen einer solchen Tax-Ordnung selbst, und es ist hiebei um so mehr der in jüngster Zeit für Gegenstände des geschäftlichen Lebens gewöhnlich betretene Weg einzuschlagen, die Statuten eines solchen Institutes sogleich selbst im Detail zu entwerfen, als diese Methode den Anforderungen einer Aufgabe des praktischen Lebens schon darum ganz vorzugsweise entspricht, weil die Richtigkeit und Ausführbarkeit einer Idee am sichersten bei einer solchen

Formulirung, welche ohne gleichzeitigen Rückblick auf das Detail des wirklichen Lebens nicht wohl geschehen kann, geprüft und ausgemittelt wird.

Die eingestellten Zahlen sind übrigens nur versuchs- und beispielsweise gewählt, da deren fixe Feststellung nur auf den Grund statistischer Vorarbeiten ausgemittelt werden könnte, wozu nur den Behörden die geeigneten Materialien und statistischen Behelfe zu Gebote stehen.

Entwurf einer Advokaten-Tax-Ordnung*).

§. 1.

Jeder Anwalt hat das Recht für seine Leistungen von demjenigen, welcher sie in Anspruch nimmt, die Honorirung und Auslagenvergütung nach folgenden Bestimmungen zu verlangen.

§. 2.

Keinem Anwalte ist es gestattet, vor oder während der Besorgung des übertragenen Geschäftes mit seinem Clienten über die Größe und Zahlungsweise des Honorars, so wie über ein bestimmtes aversum, oder ein palmarium einen Vertrag abzuschließen; jedoch steht es demselben frei, sich über einen jährlichen Gehalt außergerichtlich oder gerichtlich zu vertragen, nur muß dieser Vertrag schriftlich abgefaßt werden.

§. 3.

1) Kein Anwalt ist verbunden, für seinen Clienten Taxen der Gerichte und Behörden abzulösen, sondern selbe sind von der Partei unmittelbar zu erheben, und ist letztere in dem Falle, als sie außer dem betreffenden Gerichtssprengel wohnt, vom Gerichte anzuhalten, angemessene Taxvorschüsse bei Gericht selbst zu erlegen.

Ohngeachtet des Umstandes, daß der Anwalt keine Gerichtstaxen ablöset, hat die Insinuation der Dekrete an ersteren zu geschehen.

*) Mit besonderer Beziehung auf Bayern.

2) Hinsichtlich der freiwillig übernommenen Auslagen für Gerichtstaxen, Stempel und Postporto steht dem Anwalte das gesetzliche Vorzugsrecht in der ersten Klasse nach den Staatsabgaben für denselben Zeitraum, so wie diesen, zu.

3) Hinsichtlich seiner bedungenen jährlichen Bestallung oder der richterlich festgesetzten weiteren Forderungen aber hat derselbe einen gesetzlichen Rechtstitel für Erwerbung einer Hypothek; außerdem aber, wo nämlich keine genügende Hypothek bestellt werden kann, den Rang nach den Staatsabgaben für obigen Zeitraum.

4) Den Anwälten steht bis zur Berichtigung ihrer Deserviten oder Sicherstellung derselben das Retentionsrecht auf die Manual-Akten und sonstigen Dokumente des Clienten zu.

§. 4.

Jedes Gericht ist verpflichtet, die von der Partei anerkannten, oder richterlich festgesetzten Forderungen des Anwaltes auf Anrufen gleich den Gerichtstaxen ohne weitere Verhandlung durch alsbaldige Hülfsvollstreckung oder durch Requisition an das Gericht, welches dem Clienten gesetzlich zuständig ist, exekutorisch beitreiben zu lassen.

§. 5.

Die Honorirung und Auslagenvergütung des Anwaltes richtet sich auf den Grund der in der anliegenden Tabelle A. enthaltenen Taxbeträge nach folgenden Bestimmungen:

Diesen Bestimmungen ist die Unterscheidung

A. eines Tax-Satzes, wobei lediglich formelle Gesichtspunkte als entscheidende Momente in Betracht kommen, und

B. einer Tax-Klasse, wobei zugleich auch materielle Rücksichten maßgebend seyn sollen, —

zum Grunde gelegt.

A.

Tax-Satz.

1) Die Geschäfte des Anwaltes, welcher seinem Clienten theils als Consulent Beistand leistet, theils dessen Person als Bevollmächtigter vertritt, und zwar entweder durch seine persönliche Gegenwart und Vermittlung oder durch schriftliche Mittheilung, sey es nun vor den Gerichten und Behörden des Staates, oder Privaten gegenüber, subsumiren sich zwar alle unter die in der anliegenden Tabelle A. aufgeführten Kathegorien anwaltlicher Mühewaltung, jedoch versteht es sich hiebei von selbst, daß für jede einzelne vorgenommene Handlung und Verrichtung immer wieder speziell, sohin nicht im Allgemeinen für den ganzen Umfang des Geschäftes der Betrag des Deservites ausgemittelt und festgestellt werden muß.

2) Bezüglich

a) der Registratur und Buchhaltung, dann

b) der Kanzlei-Exigenz,

finden Aversalentschädigungen statt, welche per Jahr für den ganzen Umfang eines Geschäftes im Allgemeinen ohne Rücksicht auf einzelne Handlungen oder Bedürfnisse verrechnet werden.

3) Der Tax-Satz ist ferner:

I. Ranges, oder

II. Ranges

in einem erhöhten oder geminderten Betrage, in Bezug auf

örtliche und persönliche Verhältnisse regulirt und richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Alle Anwälte, welche in den Städten: München ꝛc. ihren Wohnsitz haben, können in der Regel den Tax-Satz I. Ranges vorbehaltlich der nachstehenden speziellen Ausnahmen in Anspruch nehmen, während

b) diejenigen, welche in anderen Orten angestellt sind, nur den Tax-Satz II. Ranges in Ansatz bringen dürfen; allein

c) auch letztere dürfen sich des Tax-Satzes I. Ranges bedienen, in so ferne sie bereits 10 Jahre als wirkliche Anwälte patroziniren, jedoch nur bezüglich der Berechnung des Honorars, sohin

exclusive der Vergütung für Registratur und Kanzleierigenz, worin sie nur den Tax-Satz II. Ranges ansprechen können.

4) Der Tax-Satz theilt sich ferner in

halben oder
ganzen Tax-Satz ab, und bildet

a) bei persönlicher Mühewaltung jeder

halbe oder
ganze Tag, —

b) bei schriftlichen Arbeiten jeder

halbe oder
ganze Bogen,

c) bei der Aversal-Entschädigungs-Taxe aber jedes

halbe oder
ganze Jahr

die Gränzlinie für die Einstellung des halben oder ganzen Tax-Satzes, jedoch in der Art, daß dasjenige, was unter

oder über die Halbscheid fällt, sofort als halbe oder ganze Taxe zu berechnen ist, und die fernere Berücksichtigung der unter oder über der Halbscheid sich ergebenden Gradationen einzig und allein dem Ermessen des Anwaltes überlassen bleibt, und finden hievon nur zwei Ausnahmen statt, nämlich:

a) bei jedem Einlaufe, welcher sich nicht über ¼ Bogen erstreckt, ist die Taxe unabänderlich für Inspizirung und Aktenstudium auf 30 kr. und

b) unter gleicher Voraussetzung für jede Vormerkung oder jedes Excerpt auf 15 kr. festgesetzt.

5) Bezüglich der Aversal-Entschädigungs-Taxe findet eine Ausnahme in so ferne statt, daß überall, wo das ganze Geschäft nur eine einzige Handlung oder Schrift des Anwaltes in Anspruch genommen hat, keine Entschädigung für Registratur und Kanzleierigenz in Ansatz gebracht werden darf.

B.

Tax-Klasse.

1) Der ferneren Berechnung der betreffenden Taxe ist eine Ausscheidung in drei Klassen zum Grunde gelegt, welche unter gleichheitlicher Berücksichtigung der nachstehend bezeichneten drei Momente auszumitteln und festzustellen ist, nämlich:

I. nach dem größeren oder geringeren Werthe des Streitobjektes;

II. nach den größeren oder geringeren Vermögensverhältnissen des Clienten;

III. nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit der vorgenommenen Handlung.

Der Gegenstand qualifizirt sich zur Aufnahme in
die I. oder III. Klasse,
je nachdem zwei von diesen drei Momenten in der Art zusammentreffen, daß jeder dieser beiden Momente die Einstellung in eine höhere oder resp. tiefere Klasse motivirt, sohin die höchste oder tiefste Taxklasse begründet.

Sobald aber für die Aufnahme in die I. oder III. Klasse nur Einer dieser drei Momente spricht, so eignet sich der Gegenstand in die II. Klasse.

2) Die für jede Klasse noch besonders zu bestimmenden Ansätze innerhalb des vorgeschriebenen:
maximum und minimum
bleiben einzig und allein dem Ermessen und der Wahl des Anwaltes überlassen, vorbehaltlich der Aenderung der Klasse, und der sich dadurch von selbst ergebenden Reduktion des früheren Ansatzes nach dem Proportionsverhältnisse des minimum und maximum in der dafür eingestellten Klasse.

§. 6.

Die gegenwärtigen Taxbestimmungen finden auch in denjenigen Fällen ihre Anwendung, wo die gegnerische Partei in die Kosten des gegnerischen Anwaltes verurtheilt wird.

§. 7.

1) Die Anwälte sind verbunden, für jeden Clienten einen besonderen Manualact anzulegen, und in der Art geschäftsordnungsmäßig zu führen, daß aus demselben die ganze Geschäftsführung vollständig ersichtlich, sohin jede seiner Handlungen, sey sie nun gerichtlich oder außergerichtlich, jeder Vorgang, jede Unterredung, Correspondenz ꝛc. in wichtigen Fällen ihrem ganzen Umfange nach, in anderen

wenigstens durch Vormerkung des wesentlichsten Inhaltes aktenmäßig gemacht ist. Namentlich wird den Anwälten die Aufnahme vollständiger Informationsprotokolle, welche vom Clienten eigenhändig zu unterzeichnen sind (übrigens auch in einem Briefe bestehen können) bei der Uebernahme eines jeden Geschäftes zur Pflicht gemacht.

2) Ferners haben dieselben ein eigenes

1. Ein- und Auslauf-Journal, sodann ein
2. Depositenbuch über alle fremden, eingegangenen Gelder und Effecten, und deren Hinausgabe und endlich ein
3. Deservitenbuch, in rechnungsmäßiger Form mit Soll und Haben zu führen.

3) Den Anwälten stehen bezüglich ihrer Manualakten und Bücher dieselben Rechte zu, welche den Handelsbüchern der Kaufleute zukommen,

Cod. jud. b. c. 11. §. 3. Nr. 2.

und hat sich derjenige, welcher die Führung des Manual-Aktes oder der obenbesagten Geschäftsbücher und Journale unterläßt, oder hierin nachläßig und mangelhaft verfährt, die hieraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben.

§. 8.

Die Feststellung der Deserviten auf richterlichem Wege geschieht nicht ex officio, sondern in so ferne sich über die Anwendung des gegenwärtigen Tax-Regulatives Differenzen ergeben, und von Seite eines Betheiligten richterliche Hülfe implorirt wird, auf dem Wege des Compromisses, durch gewählte Schiedsrichter, ohne Zuläßigkeit einer Appellation oder sonstiger Rechtsmittel.

Bezüglich dieses Schiedsgerichtes gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Constituirung desselben stehet auf Anrufen des Betheiligten, welcher zugleich eine Spezifikation der in Frage gestellten Deserviten mit vorzulegen hat, demjenigen ordentlichen Civilgerichte zu, dessen Jurisdiktion der Anwalt oder Client unterworfen ist, gegen welchen die richterliche Festsetzung des Deservits in Anspruch genommen wird. Insofern jedoch dieses Gericht ein Landgericht wäre, so requirirt und ermächtiget dasselbe das zunächst liegende Kreis- und Stadtgericht commissorio modo die Constituirung und Leitung des Schiedsgerichtes zu pflegen.

2) Die Wahl der Schiedsrichter stehet den beiden Betheiligten, — Anwalt und Client — in der Art zu, daß Jeder derselben zwei Individuen hiezu bezeichnet.

Von den sowohl auf Seite der einen, als andern Partei gewählten zwei Schiedsrichtern muß der Eine dem Advokatenstande, und der Andere dem wirklichen aktiven Richterstande (gleichviel bei welchem Gerichte) angehören; jedoch müssen sie am Sitze des Kreis- und Stadtgerichtes, welchem die Constituirung des Schiedsgerichtes übertragen ist, domiziliren, und dürfen in der Sache, worin die Deserviten festgestellt werden sollen, weder als Richter, noch Anwalt beschäftiget gewesen seyn.

Die Gewählten können die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen.

3) Diesem Schiedsgerichte werden die betreffenden Manualakten und Geschäftsbücher, so wie auch die betreffenden Gerichtsakten vorgelegt, und es ist jeder betheiligten Partei oder ihrem Bevollmächtigten erlaubt, diese Akten und Bü-

cher einzusehen, und in einer besonderen Schrift die für und gegen jeden Theil streitenden Gründe mit vorzulegen.

4) Den Vorsitz im Schieds-Gerichte führt ein Mitglied jenes Grrichtes, dem die Constituirung desselben übertragen ist, jedoch hat sich dasselbe bezüglich der Entscheidung selbst jedes Votums zu enthalten.

5) Nachdem die Mitglieder des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden in Pflicht genommen worden, haben sie unter sich durch Stimmenmehrheit den Referenten zu ernennen, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

6) Nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung urtheilt das Schiedsgericht nach Stimmenmehrheit, ohne Zulassung eines prozessualischen Verfahrens oder einer Beweisführung, außer dem nach §. 7. Nr. 3. geeigneten Falles zuläßigem Eide, nach seiner inneren subjektiven Ueberzeugung in der Eigenschaft einer Jury, und würdiget namentlich die jede Tax-Klasse bestimmenden Momente unter Berücksichtigung der in der Notorietät und in den Akten gegebenen Anhaltspunkte ex aequo et bono.

7) Im Falle einer Stimmen-Gleichheit ist die II. Tax-Klasse und zwar II. Ranges anzuwenden, und können auch diejenigen Anwälte, welche sonst den Tax-Satz I. Ranges in Anspruch zu nehmen haben, hievon keinen Gebrauch machen.

8) Das schiedsrichterliche Erkenntniß wird sofort ohne Beifügung von Entscheidungs-Gründen unter namentlicher Aufführung der Schiedsrichter förmlich ausgefertiget und vom vorsitzenden Gerichtsmitgliede unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Die schiedsgerichtlichen Verhandlungen werden tax- und

stempelfrei gepflogen, und kann auch von Seite der Schiedsrichter kein Honorar für Mühewaltung in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Die Behandlung der Deserviten in Betreff von Notariats-Instrumenten, in so ferne selbe zweiseitige Verträge bezwecken, findet nach den in der Beilage B. enthaltenen Bestimmungen statt. —

T. A. **Anwalts-Tax-Regulativ.**

Tax-Positionen.	Tax-Satz.	Tax-Klasse. I. min. fl.	kr.	I. max. fl.	kr.	II. min. fl.	kr.	II. max. fl.	kr.	III. min. fl.	kr.	III. max. fl.	kr.
Persönliche Mühwaltung.													
Information.	I. Ranges												
Audienz, Conferenz													
Inspicirung. Acteninspection	ganzer Satz	2	—	4	—	4	—	5	—	5	—	10	—
Einlauf													
Augenschein	halber Satz	1	—	2	—	2	—	2	30	2	30	5	—
Consultation. Berathung.	II. Ranges												
Relation. Eröffnung. Declaration	ganzer Satz	1	30	3	—	3	—	4	—	4	—	8	—
Commissorium. Commission, Termin, Gang	halber Satz	—	45	1	30	1	30	2	—	2	—	4	—
Audienz, Conferenz.													
Recesse, Reden.													
Schriftliche Arbeiten.													
	I. Ranges.												
Notat, Excerpt, Vormerkung													
Notification, Bericht, Brief, Schreiben	ganzer Satz	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	6	—

Referat, Gutachten, Abhandlung		halber Satz	—	30	1	—	1	—	1	30	1	30	3	—
Gesuch, Bittschrift, Anfrage		II. Ranges												
Erklärung, Antrag, Instrukt. Revers														
Urkunde, Notariats-Instr.		ganzer Satz	—	30	1	—	1	—	2	—	2	—	4	—
Prozeß-Schriften, jeder Art														
Klagen, Vertheid., Recesse.		halber Satz	—	15	—	30	—	30	1	—	1	—	2	—
Beschwerden, Berufungen ꝛc.														
Registratur und Kassawesen.	Aversal-Taxe.	I. Ranges.												
Manualact. Registrirung und Conservir.		ganzer	3	—	6	—	6	—	12	—	12	—	24	—
Depositen. Originaldocum. Effecten		halber	1	30	3	—	3	—	6	—	6	—	12	—
Buchhaltung. Ein- und Auslauf-Journal		II. Ranges.												
Depositenbuch		ganzer	1	30	3	—	3	—	6	—	6	—	12	—
Deservitenbuch		halber	—	45	1	30	1	30	3	—	3	—	6	—
Kanzleyerigenz.	Aversal-Taxe.	I. Rang.												
Geschäftslokal, Beheitzung und Beleuchtung		ganzer	3	—	6	—	6	—	12	—	12	—	24	—
Substitut in Abwesenh. oder Verhind. Concip.		halber	1	30	3	—	3	—	6	—	6	—	12	—
Bibliothek und Schreibmaterialien		II. Rang.												
Auslaufer, Bureaudiener		ganzer	1	30	3	—	3	—	6	—	6	—	12	—
		halber	—	45	1	30	1	30	3	—	3	—	6	—
Besondere Auslagen.		I. Ranges.												
Diäten — auf Reisen		ganzer	3	—	6	—	6	—	12	—	12	—	24	—
(excl. der Gefährtgelder)		halber	1	30	3	—	3	—	6	—	6	—	12	—
		II. Ranges.												
		ganzer	2	—	4	—	4	—	8	—	8	—	16	—
		halber	1	—	2	—	2	—	4	—	4	—	8	—
Copialien		ganzer S.	—	6	—	12	—	12	—	18	—	18	—	24
(excl. der Stempel)		halber S.	—	3	—	6	—	6	—	9	—	9	—	12

Beilage B.

Official-Assistenz.

(Zusatz-Artikel für eine Advokaten-Ordnung.)

§. 1.

1) Die Contrahenten sind gehalten, bei Verhandlung und Protokollirung von Notariats-Instrumenten, insoferne selbe zweiseitige Verträge betreffen, nach Maßgabe der nachstehenden §§. 3. und 4. von der Beiziehung der im Staate aufgestellten Anwälte als Rechtskonsulenten Gebrauch zu machen.

2) Verträge der Siegelmäßigen und diejenigen Instrumente, welche nach Cap. II. §. 6. der bayr. provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 keiner förmlichen Briefserrichtung bedürfen, sind hievon ausgenommen.

§. 2.

Zu diesem Behufe unterscheidet man zwischen:

a) den gewöhnlichen Anwälten, welche sich jede Partei aus den vom Staate aufgestellten Advokaten selbstbeliebig wählt, und

b) den Offizial-Assistenten, welche das Gericht in Ermanglung einer solchen Wahl aus der Zahl der am Gerichts-Sitze angestellten Anwälte nach dem Turnus benennet.

§. 3.

1) Die Parteien können gemeinschaftlich oder jede für sich ihren Rechts-Consulenten und Beiständer aus der Zahl der vom Staate angestellten Anwälte auch in dem sub

§. 1. bezeichneten Falle nach Belieben wählen, und wird derselbe nach den Bestimmungen der allgemeinen Advokaten-Taxordnung honorirt.

2) Jedoch bleiben diese Parteien demohngeachtet verbunden, die Taxgebühren für Offizial-Assistenz, wie sie im nachfolgenden §. 6. bezüglich der Offizial-Assistenz angeordnet ist, geradeso zu entrichten, als wenn sie von der Offizial-Assistenz wirklich Gebrauch gemacht hätten.

3) Hat aber nur Eine der den Vertrag schließenden Parteien von dem ihr sub §. 3. Nr. 1. zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, so hat sie nur den halben Theil der Taxgebühren für Offizial-Assistenz, wie Nr. 2. angeordnet ist, zu bezahlen, und liegt die Berichtigung der anderen Hälfte dem anderen Theile ob, welchem sodann in Gemäßheit des §. 4. ein Offizial-Assistent besonders zugetheilt wird.

§. 4.

1) In so ferne Keine der beiden kontrahirenden Personen einen eigenen Anwalt in Gemäßheit des §. 3. Nr. 1. und 2. gewählt hat, wird in dem Falle, wo der §. 1. in Anwendung kömmt, vom Gerichte aus der Zahl der für dieses Gericht angestellten Anwälte für beide Parteien ein gemeinschaftlicher, und in so ferne nur Eine derselben für sich selbst einen eigenen Anwalt in Gemäßheit des §. 3. Nr. 3. gewählt hat, für die andere Partei ein Offizial-Assistent nach dem Turnus ernannt.*)

2) Das Journal, welches die Gerichte über diese Zu-

*) Für den Fall, als sich am Gerichtssitze kein Anwalt befindet, wird der im zunächstliegenden Gerichtssprengel domicilirende Anwalt aufgestellt.

theilungen im Turnus zu führen haben, stehet den Anwälten in jedem Augenblicke zur Einsicht und Controlle offen.

3) Collidirt die Offizial-Assistenz eines Anwaltes nach den gesetzlich vorhandenen Bestimmungen mit seinen Verhältnissen zur zugetheilten Partei, so hat derselbe dem Gerichte hievon Anzeige zu machen, und ist sodann der nächstfolgende Anwalt im Turnus statt desselben als Offizial-Assistent aufzustellen. —

§. 5.

Der Anwalt und die resp. kontrahirenden Theile berathen sich in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft über den in Frage stehenden Vertragsentwurf, und nachdem sie sich über die Formulirung desselben verständiget haben, legen sie denselben in einer gemeinschaftlichen Eingabe dem Gerichte zur vorläufigen Prüfung vor, welches, insoferne noch Anstände obwalten, die erforderliche Verfügung erläßt, entgegengesetzten Falles aber zur förmlichen Protokollirung und Verbriefung schreitet.

§. 6.

1) Für die gesammten im vorstehenden §. bezeichneten Bemühungen, sohin einschlüßig der Information, der Conferenzen und Gänge, und sonst wie immer Namen habenden schriftlichen oder mündlichen Handlungen, dann der Auslagen für Registratur und Buchhaltung, dann Kanzleiexigenz und Copialien (jedoch excl. der Stempel- und Gerichts-Taxen, welche besonders vergütet werden) erhält der Offizial-Assistent:

a) in denjenigen Fällen, wo nach der provisorischen Tax-

ordnung v. J. 1810 §. 8. von jedem Gulden ½ kr. erhoben wird, wenn er

1) unter die Anwälte gehört, welche nach der allgemeinen Advokaten-Taxordnung den Taxsatz I. Ranges anzusprechen haben, einen Aversalbetrag von 2 fl.

2) wenn er nicht unter die Zahl dieser Anwälte gehöret, einen Aversalbetrag von 1 fl.

b) in denjenigen Fällen, wo nach der angezogenen Taxordnung v. J. 1810 §. 8. ¼ kr. von jedem Gulden erhoben wird, — wenn er

1) den Taxsatz I. Ranges anzusprechen hat, einen Aversal-Betrag von 4 fl.

2) im entgegengesetzten Falle einen Aversalbetrag von 2 fl.

2) Diese Gebühren für Offizial-Assistenz werden zugleich mit den Gerichtstaxen vom Gerichte erhoben, verrechnet und quartaliter an den betreffenden Offizial-Assistenten hinausbezahlt.

3) Die im §. 3. Nr. 2. und 3. bezeichneten Gebühren sind, wie sich von selbst verstehet, vom Gerichte demjenigen Anwalte zu verrechnen und zu behändigen, welchen die Offizial-Assistenz im Turnus getroffen haben würde. —

Literatur.

Da die Literatur über das Advokatenwesen sehr umfangreich, und zum Theile weniger bekannt ist, als es wünschenswerth wäre, so möchte ein Verzeichniß derselben schon darum gerechtfertiget seyn, weil es einen Gegenstand betrifft, welcher namentlich in der neuern Zeit von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus bearbeitet worden ist, und im praktischen Leben einer neuen Begründung und Umgestaltung höchst dringend bedarf.

Wenn man die gesammte Literatur über das Advokatenwesen in einen Ueberblick zusammenzieht, so dringt sich vor Allem die allgemeine Bemerkung auf, daß beinahe Alle, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, denselben nur fragmentarisch behandelt haben, ohne sich des innern Principes, das ihren Ansichten zum Grunde lieget, klar und bestimmt bewußt zu seyn. Ohne sich auf eine Beantwortung der Frage einzulassen, in welchem Verhältnisse die Advokatur ihrem Grund und Wesen nach zum Staate, und in welchem Verhältnisse zum Clienten stehe, wird sogleich auf eine Entwicklung der anwaltlichen Zustände selbst eingegangen, und den verschiedenen Folgesätzen bald ein rein privatrechtliches Dienstes-Verhältniß, bald eine staatsdienerliche Eigenschaft bunt ineinander gemengt, zum Grunde gelegt. Bei der gemisch-

ten, vermittelnden Natur des anwaltschaftlichen Verhältnisses ist diese Behandlungsweise auch leicht erklärbar, allein gerade daraus geht um so dringender die Nothwendigkeit hervor, sich vor Allem über das Princip dieser doppelten Stellung des Anwaltes präcis zu verständigen, und die sich hieraus entwickelnden Folgesätze sowohl nach dieser, als jener Richtung hin klar ausgeschieden vor das Auge zu stellen.

Gans, von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht, nebst einem Entwurfe einer Advokaten- und Taxordnung. Hannover 1820. 2te Ausg. Celle 1827.

Ramdohr, v., über die Organisation des Advokaten-Standes in monarchischen Staaten. Hannover, Hahn, 1801.

Waagemann, v., der Advokatenstand ꝛc. Göttingen 1811.

Hagen, v., Beiträge zur Reform der Advokatur in Deutschland. Magdeburg 1845.

Aphorismen aus der Praxis von A. Möller. Nürnberg 1844.

Ideen zur Verbesserung der Stellung des Advokaten-Standes von Blechschmidt. Leipzig 1840.

Aufgabe, die, des Advokatenstandes in constitutionellen Staaten von Steinacker. Braunschweig 1841.

Ueber den Advokaten-Stand von Nahmer. Marburg u. Cassel 1818.

Aphorismen über den Verfall des Advokaten-Standes und über die Mittel, ihn zu heben. Von C. B. A. Passau, Pustet 1823.

Gedanken und **Wünsche** über den Advokatenstand im Königreiche Bayern von Lorenz. Bamberg 1824.

Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advocatur in Deutschland. Gotha 1798.

Der deutsche Advokat von Slevogt. Jena 1803.

Erörterung der Frage: ob die Abschaffung der Advokaten dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich sey? B. v. . . . 1780.

Ueber Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advokaten. München 1837. Hofbuchhandlung von Ph. J. Bayer.

Betrachtungen über die Mängel des Advokatenstandes und Vorschläge zur Vervollkommnung desselben von Kettenacker. Freiburg 1811.

Ueber den Advokatenstand von St. v. Lewer. Würzburg 1806.

Briefe über den Beruf des Advokaten. Aus d. Franz. v. Camus. München 1827. Wolf.

Mittheilungen aus dem Leben eines Advokaten. Herausg. v. Dr. C. Beurmann. Frankfurt a. M. 1838.

Ein deutscher Advokat von Karl Buchner. Darmstadt 1844.

Darstellung der sachgemäßen Registratur und Buchführung deutscher Rechtsanwälte von G. A. Falco, sen. Erlangen 1843.

Die Reform des Advokatenstandes in Deutschland rc. von Beschorner. Dresden und Leipzig 1840.
Künßberg, Beiträge zur Diagnose der deutschen Prozeßnoth. Erlangen 1837.
Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege von Feuerbach. Gießen 1821.
Mittermaier, der gemeine deutsche Prozeß in Vergleichung mit dem französischen. Bonn 1822.
Mittermaier, die künft. Stellung des Advokatenstandes im Archiv für civilist. Praxis XV. 1. 2. 3.
Advokat, in der allg. Encyclop. der Wissensch. u. Künste v. Ersch. u. Gruber 1818.
Die Vorschläge (lithogr.) der im J. 1827 zur Bearbeitung einer Advokaten-Ordnung rc. für Bayern aus Anwälten zu München niedergesetzten Commission.
Projekt einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege berechneten Advokaten-Ordnung. Straubing 1828.
Betrachtungen über Gegenstände des schriftlichen Civilprozesses und Advokatenwesen. Erlangen 1845.
Anwalt-Zeitung. Eine Wochenschrift. Heidelberg 1844 u. 1845 rc.
Deutschlands Rechtspflege. Altenburg 1831.
Versuch über das rechtl. politische Verhältniß des öffentlichen Sachwalters zu dem Staate von Grund. Regensburg 1804.
Ueber die Reform des Advokatenwesens von Straß.
Ideen über den Gesetzentwurf, die Gebühren der Sachwalter des Großherzogthums Weimar betr. Jena 1832.
Ueber die Veredlung des Advokaten-Standes in Frankreich von Hugo. (Berl. Monatsschrift 1789. St. 5. Mag. S. 497.)
Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der National-Oekonomie von Gönner. Landshut 1808.
Von Staatsämtern und Staatsdienern von der Becke 1797. Heilbron.
Von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtl. und polit. Verstande v. Seuffert. Würzburg 1793.
Gehalte der Wittwen und Waisen der Rechtsanwälte in Bayern, von Frl. v. Völderndorf. Pustet, Passau 1821.
Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten von Gebhard. Bei G. Franz in München 1844.

Beilage II.

Beilage II.

Wenn man sich mit Unrecht beklagen würde, daß dem anwaltschaftlichen Verhältnisse vom literärischen Standpunkte aus noch immer zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird, so setzen uns doch andererseits die bedeutenden Stimmen, welche seit einiger Zeit für diesen Gegenstand laut geworden sind, der großen Gefahr aus, nach einer einseitigen, und sohin verderblichen Richtung hin die heterogensten Ansichten und Grundsätze über ein Attribut der Rechtspflege gang und gäbe zu machen, welches weit tiefer in den Organismus der Staaten selbst verflochten ist, als man gewöhnlich anzunehmen scheint.

Eine wissenschaftliche, jedem Partei-Interesse fernstehende Betrachtung des anwaltschaftlichen Berufes möchte wohl bei der Verschiedenheit der hierüber bestehenden Ansichten um so mehr zu wünschen sein, als die Vermischung entgegengesetzter Grundsätze die eigentliche Ursache ist, warum selbst in einer Zeit, welche dem Advokatenstande große Aufmerksamkeit widmet, einer gründlichen und heilbringenden Reform Hindernisse aller Art im Wege stehen.

Denn insolange die Controverse*) nicht gehoben ist,

---

*) Die Reform des Adv.-Standes von Beschorner. S. 123. — Projekt einer auf Oeffentl. und Mündlichkeit 2c. berechn. Adv.-Ordnung. Straubing bei Schorner 1828. S. 11. — Aphorismen aus der Praxis von Möller. Nürnberg bei Kron 1844. S. 6. — Aphorismen über den Verfall des Advokatenstandes von E. B. A. Passau

in welchem Verhältnisse die Anwaltschaft zum Staate und zum Privaten stehet, — ob hier ein Staatsamt oder ein rein privatrechtliches Diensteverhältniß in Frage stehe, — kann von einer richtigen und gedeihlichen Stellung der Advokatur im staatsbürgerlichen Leben keine Rede sein.

So wenig man auch gemeint sein kann, das Verdienst derjenigen zu verkennen, welche namentlich in neuerer Zeit so bedeutende und werthvolle Materialien über diesen Gegenstand gesammelt und mit ihren Ideen, Erfahrungen und Nachforschungen bereichert haben — so wenig man ferner vergessen darf, daß eine würdigere Stellung dieses Standes zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist, — eben so sehr muß es aber auch gestattet sein, und die gute Sache fördernd erkannt werden, wenn man von Zeit zu Zeit die vorliegenden Resultate neuerdings prüft, selbe auf ihre Prinzipien zurückzuführen, und sich die hieraus ergebenden Folgerungen zu vergegenwärtigen sucht.

In die Begriffe fällt es aber, daß jede Erörterung und Würdigung dieser Verhältnisse nicht nur für die Theorie, sondern auch für das praktische Leben nur in soferne von dauerndem Werthe sein kann, als vorerst der Begriff und das Wesen der Advokatur im Prinzipe dargelegt wurde, sohin das Verhältniß dieses Institutes sowohl dem Staate als dem einzelnen Staatsbürger gegenüber klar und präcis

---

bei Pustet 1823. — Gedanken und Wünsche über den Advokaten-Stand von Lorenz. Bamberg 1824. — Ideen zur Verbesserung der Stellung des Adv.-Standes von Blechschmidt. Leipzig 1840. — Die Reform der Advokatur in Deutschland von Hagen. Leip. 1846. S. 91. — Der Advokatenstand von J. Wangemann. Göttingen 1811. S. 146. — Von dem Amte der Fürsprecher von Gans. Celle 1827. — Der allg. sächs. Adv.-Verein rc. Leipzig bei Herold 1846.

festgestellt betrachtet werden kann. Daß dieses aber nach dem gegenwärtigen Stande sowohl der Literatur, als auch nach der herrschenden Tagesmeinung nicht der Fall ist, kann kein unbefangenes Auge verkennen.

Man pflegt den Anwalt immer nur in der Eigenschaft als Verfechter seines Clienten auf dem Kampfplatze des streitigen Rechtes zu betrachten, und indem man alle übrigen, in seinem Berufe liegenden Momente fast gänzlich ignorirt, erreichet die Befangenheit auf diesem einseitigen Standpunkte einen so hohen Grad, daß fast alle Stimmen, welche sich in jüngster Zeit so zahlreich für eine Reform dieses Standes erhoben haben, die Person des Anwaltes mit der des Clienten gänzlich identificiren, seinem Berufe ein rein privatrechtliches Diensteverhältniß zu Grunde legen, und seinen Zusammenhang mit dem Staatsorganismus völlig zerstören, indem sie die Advokatur in die Kategorie eines wissenschaftlichen Gewerbes stellen, dessen Ausübung höchstens an eine obrigkeitliche Concession und gewerbspolizeiliche Ueberwachung geknüpft sei.

Auf Seite der positiven Gesetzgebung hat man sich freilich über die Adoption dieser Ansichten noch nicht ausgesprochen, da man aber nicht minder gleiches Bedenken zu tragen scheint, dem staatsdienerlichen Elemente in der Advokatur jene Stellung einzuräumen, welche die konsequente Durchführung des derselben zum Grunde liegenden Prinzipes erheischet, so möchte es wohl noch immer an der Zeit sein, und als ein Bedürfniß anerkannt werden müssen, sich auf wissenschaftlichem Wege über den Grund und das Wesen der Advokatur eine festbegrenzte klare Anschauung zu verschaffen, und auf die bestimmte Beantwortung einer Frage

einzugehen, welche bisher von den meisten, die diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmeten, nur flüchtig berührt worden ist.

Ob aber hiebei das Resultat einer solchen Untersuchung gewissen wirklichen oder nur vermeintlichen Standesinteressen entsprechend sei, ob hiebei gewissen Tagestendenzen, sei es nach unten oder nach oben hin, in die Hand gearbeitet werde, kann demjenigen, für welchen Wahrheit und Wissenschaft unveräußerliche ewige Güter sind, völlig gleichgültig sein. Eben so wenig kann eine Untersuchung über das Wesen und den Grundbegriff der Advokatur von den Ansichten abhängig betrachtet werden, welche dieser oder jener über den Werth oder Unwerth gewisser Regierungsformen und Staatsverfassungen hegen mag; denn der Grund und das Wesen der Advokatur muß *in den ewigen Prinzipien des Staates und der demselben obliegenden Gerechtigkeitspflege selbst* **schon an und für sich** wurzeln, und kann nicht erst aus den wandelbaren Modalitäten dieser oder jener Regierungsweise, hier einer Monarchie, dort einer Republik, eines sogenannten konstitutionellen Staates 2c. abgeleitet und eruirt werden.*)

Man basirt gewöhnlich das anwaltschaftliche Verhältniß auf die *Mangelhaftigkeit und Ungleichheit der menschlichen Anlagen und Kräfte*, welche auf dem Kampfplatze des streitigen Rechtes den Akt der Hilfeleistung, resp. Stellvertretung und Beistand von Seite eines Dritten erheischen, welcher, sei es nun aus Freundschaft, oder als Erwerbszweig, unter gerichtspolizeilicher Obhut des Staates diese Mangelhaftigkeit und Ungleichheit aufzuheben oder auszufüllen im Stande ist.

---

*) Die Aufgabe des Advokatenstandes in konstitutionellen Staaten von K. Steinacker. Braunschweig 1841.

Da nun diese Begriffsbestimmung selbst schon theils zu allgemein und vag, theils zu mangelhaft und einseitig aufgefaßt ist, so kann es nicht fehlen, daß auch die Natur und das Wesen der Advokatur so selten klar erkannt und die sich hieraus ergebenden Folgesätze genügend entwickelt und festgehalten werden.

Folgende Bemerkungen werden diese Behauptung über allen Zweifel stellen, und uns zugleich die Anhaltspunkte zu einer richtigen und vollständigen Feststellung des Begriffes der Advokatur an die Hand geben.

Man leitet sehr häufig die Beantwortung der Frage über den Grund und das Wesen der Advokatur von einem Zustande ab, worin sich der Mensch, selbst abgesehen von der staatsbürgerlichen Gesellschaft, schon an und für sich und überhaupt befindet; allein hiemit ist zugleich der ganze Standpunkt für eine richtige Beurtheilung dieses Verhältnisses verrückt, da mit den socialen Grundlagen, auf welchen unsere dermaligen Zustände und Bedürfnisse beruhen, zugleich auch die Existenz des Einzelnen verflochten und in beständiger Wechselwirkung mit der Gesammtheit betrachtet werden muß. Es kann sich daher hier lediglich um den Grund und das Wesen der Advokatur in der Art fragen, wie sich dieselbe aus dem staatsbürgerlichen Organismus selbst unmittelbar mit absoluter Nothwendigkeit ergibt.

Die staatsbürgerliche Ordnung ist selbst nur ein großer fortdauernder Akt der Hilfeleistung, und wenn sich derselbe in der steten organischen Verbindung der einzelnen Theile mit dem Ganzen schon überhaupt kund gibt, so muß er insbesondere da seinen Bestand und seine Wirksamkeit äußern, wo eine Hilfeleistung, wie die Advokatur mit den Institutionen und Anstalten des Staates

in nächster und unmittelbarster Berührung und Wechselwirkung stehet; denn insofern einmal feststehet, daß diese Institutionen, wie z. B. die Gerechtigkeitspflege, dieser eminente Akt staatsbürgerlicher Hilfeleistung, zu den Attributen einer Staatsregierung*) gehört, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Akt der anwaltschaftlichen Beistandschaft und Stellvertretung seine Grundlage und Quelle in der socialen Hierarchie zu suchen hat, und nur in den Institutionen der Gerechtigkeitspflege selbst, wie sie vom Staate als Zweck und Aufgabe seiner Existenz verfolgt und realisirt wird, wurzeln kann.

Zudem stehet aber auch die anwaltschaftliche Hilfeleistung, wie sich sogleich zeigen wird, mit der Aufgabe der Staatsregierung, als Quelle und Trägerin der Legislation, noch in einer ganz besonderen, speziellen Verbindung, und diese ist es eben, welche, obgleich sie so häufig verkannt und übersehen wird, der Advokatnr eine ganz eigenthümliche und höchst bedeutsame Stellung im Staatsorganismus gibt; eine Stellung, die selbst von den Regierungen noch immer nicht genug gewürdiget wird, daher sich denn auch nur aus der Verkennung derselben die merkwürdige Erscheinung erklärt, daß die Regierungen auf der einen Seite die anwaltschaftliche Thätigkeit, und zwar aus guten Gründen, mit eifersüchtigen Blicken überwachen, während sie auf der andern Seite eine ängstliche Scheue tragen, die Advokatur als Organ und Trägerin der Legislation anzuerkennen und ihr die diesem Zwecke entsprechende Stellung einzuräumen.

---

*) Der Staat von J. J. Wagner. Würzburg 1815. S. 277. §. 328.

Die Ungleichheit und Mangelhaftigkeit der menschlichen Anlagen und Kräfte gibt sich nämlich nicht nur blos auf Seite der hilfesuchenden Parteien, der Unterthanen, der Clientel kund; auch die Regierung selbst, als die Vollstreckerin der Legislation, ist ebenfalls ihrer Seits mit der Mangelhaftigkeit und Ungleichheit der menschlichen Anlagen und Kräfte behaftet, und bedarf eines Organes, durch welches sie den Inhalt und Geist ihrer legislativen Vorschriften und Bestimmungen in das Erkenntnißvermögen und Bewußtsein ihrer Untergebenen überträgt, den todten Buchstaben des Gesetzes belebt und in das Fleisch und Blut der Nation verwandelt, wodurch sie den starren Rechtskörper, das abstrakte legislative System des Gesetzbuches, zu einem volksthümlichen Codex der Wirklichkeit; die Mechanik des Rechtes zu einem Leben athmenden Organismus umzuschaffen vermag. Das Fundament der staatsbürgerlichen Gesellschaft stellt sich uns in ihrer Gesetzgebung dar, wie sich dieselbe aus positiven Vorschriften, Sitten, Gewohnheiten und Institutionen bei einem Volke gestaltet und ausgebildet hat. Gleichwie nun aber das Gesetz selbst aus den gegebenen socialen Zuständen und Bedürfnissen in dem Maaße hervorgegangen ist, und sich allmählig formulirt hat, als diese socialen Zustände und Bedürfnisse sich zur klaren Anschauung entwickelt haben, und zu einer bewegenden Kraft des Staatsorganismus geworden sind, so ist es auch für das sociale Leben die erste und unerläßlichste Aufgabe, diesen Codex gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten nicht nur in seiner reinen wahren Gestalt dem Bewußtsein der Handelnden stets vor das Auge zu stellen, sondern auch Sorge zu tragen, daß derselbe in jedem concreten Falle mit voller Willenskraft in Wort und That

ausgeprägt werde, und wurzelt in diesen Prämissen, welche sich gegenseitig bedingen, das eigentliche Lebensprinzip jeder Legislation. *)

In eben dem Maße als das Gesetz die gemeinschaftliche Grundlage ist, sowohl für die Regierung, welche demselben Geltung zu verschaffen hat, als für den Staatsbürger, der seine rechtliche Existenz darauf basiret, wird es nun auch zur Aufgabe dieser beiden Träger des staatsbürgerlichen Lebens, diesen Codex gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten, zur klaren Anschauung zu bringen und mit voller Willenskraft zu bethätigen.

Mit der gesteigerten Ausbildung und Verfeinerung der gesellschaftlichen Verhältnisse muß sich nothwendig auch die Legislation in einen tiefverzweigten, von tausend Adern durchflochtenen Organismus umgestalten, dessen Verständniß zur Aufgabe einer eigenen Wissenschaft geworden ist, und zwar nicht nur für den Richter, der dem Gesetze Geltung zu verschaffen hat, sondern auch für die Parteien, welche das Gesetz als Richtschnur ihrer Handlungen in ihr Bewußtsein aufzunehmen, und mit ungetheilter Willenskraft aufrichtig und redlich in das wirkliche Leben überzutragen bestrebt sein müssen, wenn anders die Gesetzgebung nicht auf den todten Buchstaben, sondern auf einen Leben und Geist athmenden Organismus gegründet, sohin volksthümlich sein soll.

Diese Kenntniß der vorhandenen Gesetze bedingt aber nicht nur deren Anwendung, sondern sie soll auch ihrem Grund und Zwecke nach vorurtheilslos in das Gemüth des Handelnden aufgenommen und mit redlichem Willen im

*) Ueber die Restauration des deutschen Rechtes rc. von F. L. Bernhard. München 1829. S. 21.

wirklichen Leben in Anwendung gebracht werden. Hier tritt nun aber der Betheiligte mit seinen eigenen einseitigen Wünschen, Neigungen und Leidenschaften in einen Conflikt, der das Gesetz in seinem tiefsten Wesen untergraben, und in eine bloße Fiktion verwandeln möchte, der mit allen Waffen der Bosheit und Dummheit die Wissenschaft in Sophistik, und das Recht in Gewalt zu verkehren bestrebt ist.

Die Interpretation des Gesetzes ist demnach der erste und nothwendigste Schritt zu seiner Verwirklichung — die Grundbedingung seiner Aufnahme und Verschmelzung in das Fleisch und Mark des staatsbürgerlichen Lebens und Gedeihens. Sie kann aber nur dann zur wahren Wissenschaft und Kraft werden, wenn sie in selbstständiger Ueberzeugung und freier Forschung, entrückt allen egoistischen und einseitigen Zwecken, nur der Wahrheit und dem Rechte huldigt. Auf diesem höheren Standpunkte der Interpretation muß sich aber nicht nur derjenige befinden, der das Gesetz als Richter in Vollzug zu setzen hat, sondern auch derjenige, der den Schutz der Gesetze anruft. Die Regierung hat nicht blos Sorge zu tragen, daß in dem Richterstande, als dem äußeren Vollzugsorgane der Legislation, diese Interpretation selbstständig und unparteiisch geübt und gepflegt werde, sondern es ist zugleich auch ihre Aufgabe, dem einzelnen Staatsbürger selbst in der Begründung und Geltendmachung seiner gesetzlichen Zustände und Bedürfnisse einen Interpreten als vermittelndes Organ zwischen der vorhandenen Legislation und ihrer Verwirklichung im socialen Leben an die Seite zu stellen. Allein auch dieser Interpret auf Seite der Partei muß rücksichtslos in freier Selbstständigkeit, das Gesetz als Gesetz und um des Gesetzes selbst willen geltend machen, und in der Eigenschaft eines treuen Dieners der Themis, in das Bewußtsein und in die

Willenskraft jedes einzelnen Staatsbürgers herabtragen und ausbreiten.

Beide sind sie sodann im vollen Sinne des Wortes ächte Priester und Wächter der Gerechtigkeit, Pfleger und Träger des Rechtsinnes der gesammten Nation, für welche sich nur dann, wenn diese beiden Vermittlungsorgane der Legislation Hand in Hand sich auf der Bahn gewissenhafter Pflichterfüllung bewegen, der starre Buchstabe des Gesetzes mit dem lebenswarmen Odem der Gerechtigkeit zu befruchten vermag, und hier ist man auch zugleich an jener zarten Grenzlinie angelangt, wo das formelle Recht mit der Moral*) in Berührung tritt, und der Beruf des Anwaltes seine eigentliche Weihe empfängt.

Der Thätigkeit des Advokaten auf dem Kampfplatze des streitigen Rechtes gehet immer und jederzeit ein Geschäft voraus, welches erhaben über jeden Parteikampf und unberührt von jeder Parteirolle, in die Region der Werkstätte der Legislation selbst hinüberragt, und den Anwalt verpflichtet, die streitige Frage vorerst dem Richterstuhle der Wissenschaft zur Beantwortung vorzulegen, ehe er vor dem weltlichen Tribunale erscheint und die Entscheidung des Rechtes verlangt.

Wenn man vom Stande der Anwälte und der Nothwendigkeit dieses Institutes spricht, pflegt man immer nur vom Standpunkte des Clienten auszugehen, und indem man nur vorzugsweise die Hilfeleistung im Auge hat, welche der Anwalt dem Clienten widmet, vergißt man gewöhnlich oder läßt es wenigstens zu sehr in den Hintergrund gestellt sein, daß jeder Anwalt zugleich auch ein wesentliches und unent-

*) Lehrbuch des Naturrechts von Marezoll. Gießen 1819. S. 3. §. 4, u. S. 11 §. 12.

behrliches Organ der Hilfeleistung der Legislation selbst ist, welche in Ermanglung eines solchen Institutes zu einem Werke der bloßen Mechanik herabsinken und jenes Lebensprinzip entbehren müßte, wodurch ihr todter Buchstabe erst in den Stand gesetzt wird, sich in einen geistigen Organismus umzugestalten und bewegend in das wirkliche Leben nach den mannigfaltigsten Richtungen hin einzugreifen.

Wenn es eine eben so wichtige als schwere Aufgabe für den Gesetzgeber ist, seine positiven Vorschriften auf die wahrhaften Bedürfnisse und gegebenen Zustände des wirklichen Lebens zu basiren, so ist es seine nicht minder wichtige und schwere Aufgabe, diesen Codex in das wirkliche Leben und seine tausendfältigen Fälle überzutragen und demselben praktische Geltung zu verschaffen.

Der formelle Zwang ist wohl bei dieser seiner Aufgabe von selbst bedingt und nothwendig; allein dadurch ist der Zusammenhang mit der materiellen Basis der Legislation keineswegs ausgeschlossen, und würde vielmehr jener als nichtig in sich selbst zusammensinken, wenn er einmal aller und jeder Anhalts- und Berührungspunkte im wirklichen Leben entbehren müßte.

Vorzüglich zwei Momente sind es, welche gleich vorneherein die Lebenskraft und Wirksamkeit einer Legislation bestimmen und das Schicksal des Uebertrittes der Theorie in die Praxis entscheiden.

Da der Codex die Grundlage bildet, wornach diejenigen, welche unter seiner Herrschaft stehen, handeln und leben, sohin ihre Willenskraft formiren sollen, so ist es von sich selbst klar, daß nicht nur seine Existenz überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gelangen, sondern sich auch sein Inhalt dem Wissen jedes Einzelnen mittheilen

und von ihm als Richtschnur seiner Handlungen erkannt und verstanden werden müsse.

Die Schule begreift diese beiden Momente unter dem Ausdrucke **Promulgation** und **Interpretation**; denn letztere kann da, wo vom Wissen die Rede sein soll, sohin ein Akt der logischen Schlußfolgerung und des Raisonnements in Mitte liegt, wohl um so weniger ausbleiben, je mehr die Vielseitigkeit und Beweglichkeit des Lebens eine komplizirte Codifizirung nothwendig zur Folge haben muß.

Es ist offenbar die erste und wichtigste Aufgabe der Staatsregierung, der Promulgation und Interpretation des Gesetzes, als den eigentlichen Trägern seiner Wirksamkeit, die größte Sorgfalt zu widmen, damit nicht gleich schon vorneherein dem Entwicklungskeime der sozialen Ordnung die Lebensnerve abgeschnitten sei, und ein lahmgebornes Kind sein sieches Dasein durch das Leben trage.

Mancher, der nur oberflächlich die Werkstätte eines Staatsorganismus zu betrachten gewohnt ist, glaubt, es sei Alles mit dem blos formellen Publikationsakte eines Gesetzes, etwa mit dem Herablesen desselben von einer Kanzel herab ꝛc. ꝛc. gethan, und es seien die dießfallsigen Bestimmungen die alleinigen Maßregeln und Wege, welche der Regierung als Publikationsakte zu Gebote stehen, während doch der Promulgationsakt im wahren und vollständigen Sinne, seinem Zwecke und Bedürfnisse entsprechend, fortwährend und dauernd geübt, d. i. in die einzelnen concreten Fälle des praktischen Lebens selbst herabgetragen, ausgeübt und gepflegt werden muß, wenn die Legislation in das Mark und Blut einer Nation übergehen soll.*)

*) Bayer. Landrecht Th. I. c. 1. §. 7. System d. Pand. Rechtes

Dasselbe ist auch bezüglich der Interpretation der Fall, welche ohnehin, wenn man die Sache scharf betrachtet, mit der Promulgation immer Hand in Hand gehen muß, und ohne steten Zusammenhang mit den concreten Fällen und Vorkommenheiten des bürgerlichen Lebens gar nicht gedacht werden kann.

Man ist gewöhnt, da, wo man von Interpretation spricht, immer nur an Streit und Hader, an Prozesse zu denken, welche vor dem Richterstuhle zur Entscheidung kommen, allein diese Ansicht ist offenbar nur einseitig, denn abgesehen davon, daß der Staatsbürger auch in den unzähligen anderen Fällen nach dem Gesetze wollen und handeln soll, wo es weder zu Prozeß noch Urtheilsspruch kommen soll und kann — gehet ja jedem Prozesse eine Handlung voraus, deren Gesetzlichkeit der Handelnde schon vorneherein geprüft und bemessen haben soll, ehe sie ins Leben tritt und zur That gereift ist.*)

---

v. Thibaut B. 1. §. 24. Restauration der Staatswissenschaft von C. L. v. Haller B. 2. S. 204. Die Folgesätze, welche man im positiven Rechte an den formellen Publikationsakt des Gesetzes knüpft, wären fürchterlich, und als die größte Tyranei zu bezeichnen, wenn sie nicht mit dem Institute der Advokatur in Verbindung stünden, und jede positive Gesetzgebung — besonders nach der Behandlungsweise in unserer Zeit — würde eine ganze Reihe der schroffsten Ungerechtigkeiten und Härten mit sich führen, wenn ihr nicht das Institut der Advokatur zur Seite stünde, und es ist eine wahre Gewissenspflicht für jede Staatsregierung, immer und überall den Staatsbürger anzuhalten und daran zu gewöhnen, sich in allen seinen Angelegenheiten bei der Advokatur Rath zu erholen.

*) „Es ist hart, daß Diejenigen, welche vor dem Irrthum sich zu hüten begehren, keinen Führer des Lebens finden, sondern daß die Handlung selbst gewagt werde, und keine Weise vorhanden sey,

Was helfen dem Staate die besten Gesetze, wenn sie nicht gehandhabt und geübt werden, wenn sie nicht in die That übergehen, und sich nicht im Leben jedes Staatsbürgers abspiegeln und darstellen — wie sollte es aber zu einer solchen Verwirklichung kommen, wie soll der todte Buchstabe des Gesetzes geistig belebt und befruchtet werden, so lange die Legislatur nicht in die Verstandes- und Willenskräfte jedes einzelnen Staatsbürgers, in die reiche Entwicklung der concreten Fälle und Zustände aller Lebensverhältnisse herabdringt und der Bestimmungsgrund aller Handlungen wird?

In dem Maße als der Staat Vorsorge zu treffen hat, daß seine Gesetze und Verordnungen mit Gewissenhaftigkeit und Strenge in Vollzug gesetzt werden, in demselben Maße liegt ihm auch die Pflicht ob, dieselbe Sorgfalt zu treffen, daß diese Gesetze **vor Allem** von denjenigen, die unter seiner Herrschaft leben, in ihr lebendiges Bewußtsein aufgenommen und mit ungetheilter Willenskraft aufrichtig und redlich in das wirkliche Leben übergetragen werden, und gerade diese Aufgabe der Staatsregierung muß ihr um so mehr am Herzen liegen, als der Vollzug der Gesetze in der Lösung dieser Aufgabe seine eigentliche Wurzel hat.

Dieser Aufgabe — der Promulgation und Interpretation des Gesetzes (wovon ja eben aller Vollzug der Legislation abhängt) — entsprechend, stehen dem Staate zwei Institute zur Seite, Magistratur und Advokatur*), welche

---

das Recht vor vollbrachter Sache zu kennen." Baco, über die Würde und den Fortgang der Wissenschaften von Pfingsten. Pest, 1783. S. 791.

*) „Magistratur" als allgemeiner Ausdruck für: Gericht, entscheidende Behörde, — im Gegenhalte zur „Advokatur" gebraucht.

sich gegenseitig ergänzend und vermittelnd, als die eigentlichen Organe und Träger der Legislation, angesehen werden müssen, und deren innerer und nothwendiger Zusammenhang von einem weit höheren Standpunkte aus erfaßt und erklärt werden muß, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt.

Die Doktrin ist es vor Allem, welche, wie wir oben gezeigt haben, jeder Praxis vorausgehen muß; die Wissenschaft muß vorerst ihren befruchtenden belebenden Samen ausgestreut haben, ehe es zum Handeln und Wirken, ja wohl gar zu einer Entscheidung von Hader und Streit kommen kann.

Und so ist es denn auch das docirende Organ — doctor juris — auf welches die Legislation vor Allem ihre Wirksamkeit stützet, und nur mit und neben diesem Institute bildet sich sodann die zweite andere Aufgabe der Legislation als eine constatirende Macht und Gewalt gleichzeitig aus. Zugleich liegt es aber auch in der Natur und dem Wesen dieser beiden Institute, daß sie, obgleich sie in einem und demselben Prinzipe wurzeln, ihrer verschiedenen Bestimmung gemäß nicht in Ein Organ vereinigt und verschmolzen werden können, ohne daß sich nicht beide Aufgaben gegenseitig aufheben und vernichten; denn die Funktion des Belehrens wird zu einer nutzlosen, leeren Formalität, welche aller belebenden Kraft und alles Vertrauens ermangelt, wenn ihr zugleich die Macht des Befehlens inne wohnt, und eben so sehr würde letztere gelähmt und ihrer Würde beraubt, wenn sie ihrem Amte zugleich die Rolle eines belehrenden Freundes und Rathgebers beigesellen dürfte.

Eine Vermischuug beider Funktionen muß, eben weil sie der Natur der Dinge widerspricht, immer von den nach-

theiligsten Folgen sein, und wenn die Einen das Organ der Advokatur in der Magistratur beinahe gänzlich verschwinden lassen, während die Andern dasselbe dem Boden der Legislation gänzlich entrücken und darum dem Bereiche der Staatsregierung entziehen möchten — so zeiget sich gerade aus diesen Extremen selbst schon die Richtigkeit der vorstehenden Grundsätze.

Die Advokatur, als docirendes Organ, hat demnach die Aufgabe, den Uebergang der Legislation in das praktische Leben nach zweien Richtungen hin vorzubereiten und geltend zu machen, nämlich auf dem Wege der Consultation und Postulirung, während die Magisttatur, als constatirendes Organ der Gesetzgebung, ihren Vollzug ebenfalls auf zweien, obigen Richtungen entsprechenden Wegen, nämlich dem des Notariats und der Judicatur, zu sichern und festzustellen hat; denn immer ist und bleibt es Aufgabe der staatsbürgerlichen Ordnung und der hierauf gegründeten Legislation, als einem Werke des Friedens, zuerst die Uebereinstimmung des guten Willens der Staatsbürger mit den vorhandenen Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten zu präsumiren, auf gütlichem Wege zu befestigen, und als Thatsache für alle Zukunft zu konstatiren, ehe man daran gehet, dem Gesetze auf dem Kampfplatze des streitigen Rechtes, im Wege der Gewalt, den Vollzug zu sichern, und zuletzt im Ausspruche des formellen Rechtes ohne weitere Rücksicht auf seine Uebereinstimmung mit der materiellen Wahrheit das Heil zu suchen.

„Fiat justitia et pereat mundus!“

Dieser Wahlspruch bleibt freilich am Ende die letzte Zufluchtsstätte aller Legislation, und kein Vernünftiger wird Anstand nehmen, diesen Grundsatz zu billigen. Allein gerade darum hat man von jeher das Institut der Advo-

katur als ein wesentliches und nothwendiges Attribut der Rechtspflege betrachtet, und durch dieses vermittelnde Organ sowohl die Lücken und Mängel, als auch die Härten und Schärfen des formellen Rechtsprinzipes ergänzt und gemildert, und keine Staatsregierung kann dasselbe entbehren oder seinen Bestand und seine Wirksamkeit der Willkühr des Einzelnen anheimstellen und preisgeben. So sehr auch der Grundsatz gerechtfertiget ist, daß die Advokatur niemals zu einem Werkzeuge der Macht und Willkühr mißbraucht und gefesselt werden dürfe — eben so sehr ist aber auch Sorge zu tragen, daß der Anwalt nicht zu einem Lohnbedienten des Clienten herab sinke, und sich zum legitimirten Verfechter seines Hasses und seiner Leidenschaften aufwerfe. Es hat sohin der Anwalt auch dem Clienten gegenüber eine selbstständige Stellung einzunehmen, und ist dieselbe mit demjenigen Ansehen auszurüsten, welches dem schweren und ernsten Berufe dieses Standes entspricht. Auf welchen Grund hin sollte sich nun aber eine solche Stellung rechtfertigen lassen und Garantie erhalten, wenn sie nicht in den Attributen der Legislation und Rechtspflege selbst ihre Basis hätte und als Ausfluß der Staatsgewalt zu betrachten wäre?

Wenn die Staatsregierung, welche größtentheils nur auf formelle Mittel beschränkt ist, und leider so selten auf die materiellen Grundlagen des socialen Lebens selbst einzuwirken vermag — ohnehin schon mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so kann sie doch gewiß am allerwenigsten dasjenige Organ des politischen Lebens, welches vorzugsweise den Uebergang der Legislation in das lebendige Bewußtsein der Nation vermittelt, und ihre praktische Verwirklichung in Wort und That zunächst pflegen oder vereiteln kann, als

eine gewöhnliche Privatanstalt behandeln lassen, oder der willkührlichen Verfügung jedes einzelnen Privatmannes anheimstellen, oder was dasselbe ist, die Promulgation und die Interpretation der Gesetzgebung dem bunten Getriebe aller Leidenschaften, Intriguen, Entstellungen, Verdächtigungen und Aufreizungen preisgeben.*) Wenn dem Staate ein Vorwurf gemacht werden wollte oder könnte, so müßte er vielmehr darin bestehen, daß er diesem politischen Institute bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und dasselbe seiner wichtigen, so tief in das Staatsleben eingreifenden Bestimmung gemäß nicht genug gepflegt und ausgebildet hat. Denn die Anwälte sind recht im eigentlichen Sinne die Gesetzeslehrer des Volkes und jede Legislatur kann — vorzüglich zu unserer Zeit — nur in dem Maße volksthümlich und dem Vaterlande gedeihlich werden, als sie sich in der Advokatur ein tüchtiges und redliches Organ lebendiger Auffassung, Verbreitung und Pflege herangebildet und beigesellt hat. Vergesse man auch nicht, daß die Legislation der Weihe der Wissenschaft nicht entbehren könne, daß aber der Same der Wissenschaft, welcher vom Katheder des Rechtsgelehrten herab im Hörsaale der Universität gestreut worden ist, vor allem im Conferenzzimmer des Anwaltes gehegt und großgezogen wer-

---

*) Allgem. Gerichtsordn. für die preuß. Staaten Th. III. T. 7. S. 228. Die Anstände, welche man gegen das Institut der preuß. Justizkommissäre erhebt, haben ihren eigentlichen Grund nicht so fast in diesem Institute an und für sich, sondern in dem der preuß. Gerichtsordnung überhaupt zum Grunde liegenden Untersuch-Prinzipe im Gegensatze zur Verhandlungs-Maxime, und der Stellung dieser Justizkommissäre zu den Gerichten; keineswegs aber in der Stellung, welche dieselben zur Staatsregierung einzunehmen haben.

den müsse, wenn er in das Mark und Blut des Volkes übergehen und zur That reifen soll.*)

Magistratur und Advokatur sind sohin die beiden Hebel der Legislation; beide sind gleich ebenbürtig, und beide stehen in einem höheren Dienste, als dem eines bloßen Partei Interesses. Die Grundlagen der Magistratur stehen mit denen der Advokatur, und so umgekehrt, auf ganz gleichem Boden, und beide stehen ihrer innersten Natur nach im Dienste des Staates, in welchem allein ihre Existenz, ihre Pflege und ihr Schutz wurzelt. Das Schicksal beider Institute gehet daher auch immer Hand in Hand, das Gedeihen des einen muß auch nothwendig das Gedeihen des anderen zur Folge haben, und wo das eine Institut in Verfall geräth, stehet auch dem anderen dasselbe Schicksal bevor.

Nun ruft man uns freilich sogleich entgegen: „Der „Advokat muß ein sebstständiger, freier Mann sein; er muß „furcht- und rücksichtslos das Interesse seines Clienten ver„fechten, und kann nur diesem selbst verpflichtet sein!!! „Wohin soll es mit der Advokatur kommen, wenn sie in „die Dienstbarkeit des Staates gebannt ist?!“

Diese Frage zu beantworten, ist keineswegs schwer, doch

*) Wenn die Universitäten heutigstags noch das wären, was sie ehemals gewesen sind, und ihre damalige Stellung im gesammten Staatsorganismus noch mit der Ansichtsweise der Gegenwart im Einklang stünde, würde zugleich das Doktorat im eigentlichsten Sinne mit dem Institute der Advokatur in nächster Verbindung stehen. Seit die Schriftstellerei ein Erwerbszweig geworden, befaßt sich auch die Advokatur am liebsten mit Geldgeschäften, sowie denn auch die Börsenmänner bereits die Literatur in der Eigenschaft eines Industrie-Etablissement unter ihre Aegide gestellt haben, und die materiellen Interessen, d. h. der Egoismus, die Devise jeglichen Berufes werden zu wollen scheint.

vor Allem muß es erlaubt sein, diese Frage auf ihre einfache Form zurückzuführen, und sie in ihrer logischen Zergliederung zu beantworten.

1) Leider ist es ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, daß man fast kein Dienstesverhältniß mehr zu begreifen im Stande ist, ohne nicht dabei zugleich an Knechtschaft und Verläugnung eines selbstständigen Charakters zu denken, der nebst den Pflichten, welche er gegen seine Oberen hat, auch diejenigen nicht vergißt, die er dem Herrn aller Herren schuldet.*)

2) Wer im Dienste des Staates steht, höret darum nicht auf, zugleich auch demjenigen verpflichtet zu sein, welchem er dem Amte gemäß, das ihm der Staat übertragen hat, gewisse Arbeiten und Dienste zu widmen hat.

3) Die Phrase: „Man könne nicht zweien Herren zugleich dienen,“ hat nur da Anwendung, wo der Dienst, welchen man dem einen Herrn zu leisten hat, mit demjenigen, worauf der andere Herr Anspruch hat, im direkten Widerspruche stehet, sohin sich beide Dienste gegenseitig aufheben würden.

4) Der Umstand, ob der in Frage stehende Dienst Jemanden auf mittelbare oder unmittelbare Weise geleistet werde, ändert im Grundbegriffe des Dienstverhältnisses nichts.

5) Jeder, der von wem immer zu einem gewissen Dienste in Pflicht genommen ist, ist zugleich für die Erfüllung dieses Dienstes verantwortlich, ohne daß er deßhalb aufhört, ein freier selbstständiger Mann zu sein.

6) Derjenige, welcher seinen Dienstespflichten mit strenger Gewissenhaftigkeit oblieget, ist immer zugleich auch der

---

*) Von der Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage der gesammten Staatswissenschaft von Adam Müller. Leipzig 1819. S. 59. — Lacordaire, S. 277. Kanzelvortr. rc.

Mann des Vertrauens, er mag sonst auch im Dienste wessen immer stehen.

7) Für Beseitigung der Pflichtenvergessenheit gibt es keine absolute Garantie; es mag nun der Dienst diesem oder jenem geleistet werden, dieser oder jener Art, mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein.

Wie und auf welchen Grund hin die Clientel gefährdet sein sollte, wenn die Advokatur als ein Institut des Staates betrachtet wird, ist demnach ganz und gar nicht einzusehen, so wie denn auch alle Bedenklichkeiten, welche man gegen eine solche Stellung geltend machen will, schon dadurch alle Relevanz verlieren, daß sie sodann mit derselben Folgerichtigkeit auch gegen die Stellung der Magistratur als einem Institute des Staates müßten geltend gemacht werden können; denn alle diejenigen Bedingungen und Eigenschaften, welche man beim Anwalte voraussetzt, wenn er konsultirt wird, oder für seine Clientel postulirt, setzet man auch bei dem Richter voraus, wenn er die Rechtszustände der beiden Parteien konstatirt und über ihre divergirenden Rechtsansprüche judizirt.*) Daß der eine nur consultirend, der andere aber decernirend aufzutreten hat, wenn er als Organ des Staates die Legislation in den concreten Fällen des wirklichen Lebens zu realisiren hat, — ändert an der Parallele nichts, in der sich Magistratur und Advokatur bezüglich ihrer staatsdienstlichen Stellung einander zur Seite stehen, und eben so wenig kann deren Verhältniß dort zum Clienten, welcher Rath und Beistand sucht, hier zur Partei, welche unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden soll,

*) Betrachtungen über die Oeffentl. und Mündlichk. der Gerechtigkeitspflege von Feuerbach. Gießen 1821 bei Heger. 1. B. S. 384.

den Grund und das Wesen ihrer staatsdienstlichen Stellung und Eigenschaft alteriren.

So sehr es auch Pflicht und Beruf des Anwaltes ist, die Interessen seines Clienten gleich seinen eigenen Angelegenheiten zu pflegen, zu schützen, zu vertheidigen und zu verfolgen, so darf er sich doch niemals mit der Person des Clienten auf eine Weise identifiziren, daß er den Gesetzen (deren belehrendes und redendes Organ er ist) zum Hohne, Lug und Trug, Haß und Leidenschaft versicht, die Kraft des Gesetzes in seiner tiefsten Lebensfaser vergiftet, und unter der Maske der Legalität alle Bande der staatsbürgerlichen Ordnung untergräbt und aufzulösen sucht.*)

Eben so wenig fällt aber auch für den Richter, deßhalb, daß er das Vollzugsorgan der Legislation ist, die Pflicht hinweg, die Interessen der bei ihm Schutz suchenden Parteien zu wahren, und wenn die für die letzteren auftretenden Anwälte eine Controle und Garantie für den gewissenhaften Vollzug des Gesetzes auf Seite des Richters bilden, so liegt umgekehrt auch diesen wieder die Controle und Garantie ob, daß auch von Seite der Anwälte nur dasjenige, was dem Gesetze gemäß ist, mit treuem und redlichem Sinne angestrebt und begehrt werde. Wer im Interesse der Legislation wirkt, sei es nun nach dieser oder jener Richtung hin, wirket zugleich auch immer im Interesse der Partei; und wer das Interesse der Legislation verräth, verräth zugleich auch das Interesse der Partei, denn in einem anderen Interesse als dem der Legislation kann auch die Partei weder Recht noch Schutz verlangen.**)

*) Mittheilungen aus dem Leben eines Advokaten von Dr. E. Beurmann. Frankf. a. M. bei Küchler 1838.

**) Lehrbuch des Naturrechts rc. von Hugo. Berlin 1819. S. 544. §. 398.

Der Richter, wie der Anwalt — beide haben ein und derselben Legislation Anerkennung und Geltung zu verschaffen; beide stehen zweien Parteien gegenüber, — bezüglich des Richters, Kläger und Beklagte, bezüglich des Anwalts, Client und Gegner genannt — von denen sich beide auf die Legalität ihrer Handlungsweise berufen, während doch nur Einer derselben Recht und Gesetz zur Seite stehen können, und ob sich nun der Richter für diese Eine auf dem Wege richterlicher Entscheidung, oder der Anwalt auf dem Wege berathender Beistandschaft ausspricht und erklärt; ob nun im entgegengesetzten Falle der Richter die Partei zurückweiset und verfällt, oder der Anwalt abrathend seine Patrozinanz versagt, bringt bezüglich des staatsdienstlichen Verhältnisses beider Organe zur Legislation keinen Unterschied mit sich, beide haben die ihnen vom Staate übertragene Gerechtigkeits-Pflege zu üben, der eine berathend, der andere entscheidend, beide aber leidenschaftlos und unparteiisch das Gesetz auszulegen und demselben nach der ihrem speziellen Berufe entsprechender Richtung hin Anerkennung und Geltung zu verschaffen.

Ein natürlicher Folgesatz der Stellung dieser beiden Organe der Rechtspflege zu einander und zur Staats-Regierung ist es aber sodann auch, daß die Disciplin über die Mitglieder dieser beiden Institute nur der Staatsregierung selbst zustehen kann, und namentlich die Disciplin über die Anwälte niemals den Gerichten übertragen werden kann, da die Magistratur mit der Advokatur auf ein und derselben Linie des staatsdienstlichen Verhältnisses stehet, und beide sich gegenseitig controlirend, ein und dieselbe Aufgabe nur nach zweien parallel laufenden Richtungen hin zu verfolgen haben — nämlich die Realisirung der Legislation.

Darum aber, daß man diese aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Grundsätze adoptirt, und der Advokatur jene Stellung vindicirt, welche sie in der staatsdienstlichen Hierarchie nothwendig einnehmen muß, wird noch keineswegs verkannt, daß ein Institut, welches mit den tiefsten Verhältnissen des Privatlebens in Berührung tritt und die Handlungen des einzelnen Staatsbürgers in ihre zartesten und geheimsten Richtungen herab begleitet, besondere Garantien und eine eigenthümliche Stellung erheischet, welche mit anderen Verwaltungs- und Regierungsorganen und Behörden des Staates in keine Parallele gestellt werden kann; allein immer ist es sodann auch hier wieder die Magistratur (das Richteramt), mit der sie auch in dieser Beziehung Hand in Hand gehet, und die selbstständige Stellung, welche man für die Advokatur in Anspruch nimmt, hat man von jeher auch für das Richteramt in Anspruch genommen.*)

Worin besteht nun aber diese Selbstständigkeit?

Richter und Anwalt haben die Aufgabe, die Legislation, deren Vollzugsorgane sie sind, rücksichtslos für Alles, was nicht Gegenstand und Zweck dieser Legislation ist, auf die in den concreten Verhältnissen des einzelnen Staatsbürgers sich ergebenden Fälle nach ihrem besten Wissen und Gewissen anzuwenden und zu verwirklichen, und darin, daß sie diese Aufgabe mit strengster Gewissenhaftigkeit erfüllen, sohin nur der Sache dienen, und allem persönlichen Einflusse, derselbe mag nun woher immer kommen, ihr Ohr verschließen, darin sage ich, bestehet ihre Selbstständigkeit.

Die Garantie für diese Selbstständigkeit liegt zwar

*) Ramdohr, über die Organisation des Adv.-Standes, S. 57.

zuletzt immer nur in der Religiösität und moralischen Charakterfestigkeit des Mannes, dem dieser Beruf anvertraut wurde; allein neben dieser materiellen Basis gibt es zugleich auch formelle Momente, welche mehr oder weniger jene Garantie unterstützen und verbürgen und bei der Schwäche und Hinfälligkeit der menschlichen Natur nicht entbehrt werden mögen. Die Magistratur und die ihr zur Seite stehende Advokatur haben im Gegenhalte zu den übrigen Regierungsorganen des Staates das Eigenthümliche, daß ihr Wirkungskreis nur auf einem allgemeinen, ihnen vom Staate ein für allemal ertheilten Mandate beruhet und ihre Verpflichtung auf Handhabung der Legislation überhaupt gerichtet ist; während die einzelnen Handlungen ihres Berufes ihrer selbstständigen Beurtheilung anheim gegeben sind, und für die concreten Fälle ihres Wirkungskreises keine speziellen Weisungen stattfinden können und dürfen*), wie dieses bezüglich anderer Regierungsorgane recht wohl gerechtfertigt werden, ja selbst sehr häufig in der Natur der Sache liegen mag.

Diese eigenthümliche Stellung der Organe der Rechtspflege wurzelt eben in dem Axiome, daß der Richter nicht auch zugleich Partei sein könne; zur Partei würde er aber, wenn sich der Gesetzgeber mit der Person des Richters identifiziret**); denn so wie einmal die Legislation zu einem für sich abgeschlossenen Werke der Doktrin geworden ist, und die einzelnen Handlungen der Staatsbürger in jedem eintretenden Rechtsfalle speziell

*) Handbuch der Rechtsphilosophie vom geh. Justizrath Schmalz. Halle 1807. S. 302 u. f. f.

**) Aus demselben Grunde darf sich aber auch eben so wenig die Person des Richters oder Anwaltes mit der Person der Partei oder des Clienten identifiziren.

unter dieses Gesetz subsumirt werden sollen, scheidet sich auch von selbst die Funktion des Gesetzgebers in thesi nothwendiger Weise von der des Richters in praxi, und es ist mit der Unparteilichkeit des letzteren unvereinbarlich, daß derjenige, welcher das Gesetz interpretirt und anwendet, zugleich auch der Autor des Gesetzes selbst sei. Zugleich sind aber im Organismus der Rechtspflege selbst schon die der Natur dieser Verhältnisse entsprechenden Mittel gegeben, wodurch diese Selbstständigkeit in gewisse Gränzen gebannt ist, nämlich:

a) das Institut des Instanzenzuges*) und
b) die Controle, welche die Magistratur und Advokatur gegeneinander wechselseitig ausüben, und wodurch sich letztere wieder ebenfalls als ein wesentliches Organ der Legislation beurkundet.**)

Von jeher hat man die Person des Gesetzgebers von der des Richters getrennt, und daher der Magistratur eine selbstständige Stellung eingeräumt.

Für die Advokatur hat man zwar von jeher ebenfalls eine selbstständige Stellung angesprochen, allein man suchte sie auf ganz anderen Wegen zu erreichen, als dieses bezüglich der Magistratur der Fall ist; während man in letzterer, wie es in der Natur der Sache selbst liegt, den staatsdienstlichen Charakter festhielt, und nur in formeller Beziehung gewisse Garantieen für die Selbstständigkeit dieses Institutes in Anspruch nahm, rückte man die Advokatur fast gänzlich aus dem Bereiche der staatsdienstlichen Hierarchie in das eines privativen Gewerbszweiges hinüber, und glaubte die Selbstständigkeit dieses Standes in dem Maße

*) Betracht. über den revid. Entw. der Proz.-Ordnung von Dresch. München bei Wolf 1828. S. 52.

**) Anwalt-Zeitung. Eine Wochenschrift. Heidelberg 1844. Nr. 46. S. 721. — Metaphysik des Civilprozesses von L. H. v. Almendingen. Giesen und Wetzlar 1808, S. 9 u. f. dann 49.

verwirklicht zu haben, als man sich blos auf eine gewerbs-polizeiliche Ueberwachung desselben beschränkte.

Diese Ansicht widerstreitet aber allen vernünftigen Prinzipien eines solchen Institutes und muß offenbar böse Früchte tragen, denn die Advokatur wurzelt — was nicht oft genug wiederholt werden kann, — auf demselben Boden mit der Magistratur und ihre Selbstständigkeit erheischt weder mehr noch weniger Garantieen, als man sie für den Richterstand anzusprechen gewohnt ist.

Wenn nun das Institut der Magistratur eine seiner selbstständigen Stellung entsprechende Basis dadurch erhält, daß man seine Mitglieder mit dem Attribute der Stabilität bekleidet, so muß auch das Institut der Advokatur in demselben Prinzipe seine Stütze finden.

Es können zwar bei der Magistratur wie bei der Advokatur verschiedene Nuancirungen bezüglich ihrer Ernennung, Besoldung rc. eintreten, und hiebei den Parteien und einzelnen oder allen Staatsbürgern gewisse Mitwirkungen, wie z. B. bei den Geschwornengerichten rc. eingeräumt sein*), aber niemals können und dürfen dieselben soweit gehen, daß diese Institute ihrem Grund und Wesen nach außer den Bereich der Staatsregierung selbst gestellt wären, und in die Kategorie bloßer Privatanstalten herabsänken.

Gerade dadurch würde die Advokatur aller Garantie für ihre Selbstständigkeit beraubt, wenn man sie nicht mehr als ein Institut des Staates betrachten könnte, und ihre Ausübung jedem Privatmanne als Erwerbszweig freigestellt wäre.

Manche wollen ein Paralellverhältniß zwischen Richter und Anwalt aus dem Grunde nicht gelten lassen, weil letzterer von der Partei, der er doch zunächst seine Dienste leiste, honorirt werde; allein dagegen muß bemerkt werden:

*) Metaphysik des Civilpr. von Almendingen, S. 21.

a) Zunächst stehen beide, Richter und Anwalt, im Dienste der Legislation, was bereits oben nachgewiesen wurde, und eine Partei, deren Begehren mit dem Gesetze in Contradiction steht, kann weder vom Anwalte Beistand, noch vom Richter Schutz erhalten.

b) Ist aber das Begehren der Partei dem Gesetze conform, so ist es Pflicht sowohl des Anwaltes, wie des Richters, ihr Beistand und Schutz zu gewähren, denn nur in der vereinigten Hilfeleistung der beiden Organe der Legislation erhält die Rechtspflege ihre Verwirklichung. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist die Hilfeleistung beider dem Dienste der Parteien gewidmet.*)

c) Die Art und Weise, wie nun aber die Subsistenz dieser beiden Organe der Rechtspflege fundirt und geregelt werden, kann den Grund und das Wesen dieses Dienstverhältnisses nicht alteriren, welches immer dasselbe

*) Leistet denn der Richter nicht auch der einzelnen Partei bezüglich alles desjenigen Dienste, was in der Verhandlung diese Partei betrifft? Es könnte sich sohin nur um den Umstand fragen, daß der Richter nebst dem Interesse dieser einzelnen Partei zugleich auch das Interesse der andern mit ihr in Opposition stehenden Partei vertritt; hiedurch wäre aber sodann nur nachgewiesen, daß die Magistratur nicht mit der Advokatur vereinbarlich sei, allein keineswegs, daß die Advokatur nicht ebenfalls ein Staatsamt sein könne.

Die Advokatur kann nur dann für kein Staatsamt angesehen werden, wenn man die Person des Clienten mit der des Anwaltes gänzlich identifizirt, und ihm Pflicht und Befugniß einräumt ohne alle Rücksicht gegen den Staat und seine Legislation mit allen wie immer Namen habenden zu Gebote stehenden Mitteln, das Interesse seines Clienten zu verfolgen; und in diesem Wirkungskreise ist er sodann Niemanden, als seinem Clienten allein verantwortlich, insolange die von ihm gebrauchten Mittel nicht in die Kategorie eines strafrechtlicheu Reates fallen.

bleibt, ob nun der Staat im Allgemeinen die Kosten der Rechtspflege durch Steuern und Abgaben deckt, oder sie speziell sogleich von jedem, der ihre Hilfe in Anspruch nimmt, sich bezahlen läßt, daher es auch geschichtlich eine bekannte Sache ist, daß in früheren Zeiten die richterlichen Personen sich sogleich unmittelbar von jeder Partei die Kosten für jede Handlung, die sie vorgenommen hatten, vergüten ließen.

Ob die Subsistenz der Organe der Rechtspflege auf diese oder jene Weise gedeckt werde, ist für das Prinzip gleichgiltig, und es kann für das Eine Organ die eine, für das Andere Organ die andere Weise zweckmäßiger sein, ohne daß darum die Grundverhältnisse beider Institute alterirt sind; so wie denn überhaupt das Moment der Besoldung für den Begriff des Dienstes keinen wesentlichen, nothwendigen Bestandtheil bildet.*)

Noch ist ein Umstand zu berühren, welcher sehr leicht beitragen kann, die Ansichten über den Begriff und die Stellung der Advokatur im Staatsleben vom richtigen Standpunkte abzulenken, indem ein Ausdruck zur Bezeichnung dieses Verhältnisses gang und gäbe geworden, und selbst von legislativer Seite her gebraucht worden ist, welcher der Sache keineswegs adäquat erachtet werden kann, und einer

Wo es sich um die Pflicht frägt, der Legislation Geltung zu verschaffen und sich sohin als Staatsdiener zu geriren, ist es für letztern Begriff ganz gleichgiltig, ob es sich in dem einen Falle darum handelt, aus zweien Parteien diejenige auszumitteln, für welche das Gesetz in Vollzug gesetzt werden muß, oder in dem andern Falle jener Partei beizusteh'n, welche den Vollzug des Gesetzes in Anspruch nehmen kann.

*) Betrachtungen über Gegenstände des schriftl. Civilprozesses und Advokatenwesens. Erlangen bei Enke 1845.

logisch scharfen Begriffsbestimmung gänzlich ermangelt. Es ist dieses der Ausdruck: „öffentlicher Diener," und pflegen sich desselben vorzüglich diejenigen zu bedienen, welche die Advokatur einerseits nicht in die Reihe der Staatsämter aufnehmen zu können glauben, andererseits aber eben so sehr Bedenken tragen, sie als ein bloßes Privatdienstverhältniß zu behandeln; und eine dritte Ansicht scheint sich endlich dieses Ausdruckes darum zu bedienen, weil sie die Advokatur als ein Organ der Volksvertretung in der republikanischen Bedeutung des Wortes angesehen wissen möchte.

Was bedeutet nun aber, genau analisirt, dieser Ausdruck: „öffentlicher Dienst; für den öffentlichen Dienst in Pflicht genommen?"

Offenbar steht hier das Wort: öffentlicher Dienst dem Privatdienstverhältnisse gegenüber; öffentlicher Dienst ist sonach gleich bedeutend mit Staatsdienst, und welche Abstufungen man sonst auch immer in der Hierarchie des Staatsdienstes auffinden mag, so fallen sie dessen ungeachtet immer unter den allgemeinen Begriff des mit dem Worte Staatsdienst identischen Ausdruckes öffentlicher Dienst, und es reicht sohin das Wort öffentlicher Dienst auch nicht hin, um etwa diesen oder jenen Zweig des Staatsdienstes von anderen Arten des Staatsdienstes zu unterscheiden, viel weniger den Begriff des Staasdienstes selbst hievon auszuschließen, oder wohl gar ein juste milieu zwischen einem Privatdienstes-Verhältnisse und einem Staatsdienste halbwegs damit anzudeuten.

Wenn nun aber andere noch weiter gehen, und den öffentlichen Dienst dem Staatsdienste in der Art gegenüberstellen, daß sie unter jenem diejenigen Dienste verstanden wissen wollen, welche dem Volke im Gegensatze

zur Staatsregierung in der Eigenschaft eines Organs der Volksregierung, ja selbst der Controle und Opposition gegen die Staatsregierung geleistet werden sollen, so würde auch hier wieder der Ausdruck „öffentlicher Dienst" den ihm untergelegten speziellen Artbegriff nicht bezeichnen, da auch der Staatsdienst ein öffentlicher Dienst ist, und erst noch zu einem dieser beiden Ausdrücke ein drittes Merkmal hinzutreten müßte, wenn sie aufhören sollten, für ein und denselben Ausdruck identische Begriffe zu sein.

Auf die richtige Bezeichnung der Begriffe kömmt besonders im praktischen Leben weit mehr an, als Mancher beim ersten Anblicke glauben mag; unter dem Deckmantel eines zweideutigen Ausdruckes, schleicht sich gewöhnlich eine ganz andere Sache ein, als man bei der ersten Wahl des Wortes im Sinne trug, und es kann namentlich der Legislation in dieser Beziehung nicht genug Vorsicht empfohlen werden.

Vollends eine Verwirrung und Verwechslung aller Begriffe ist es aber, wenn man die Advokatur als ein Organ der Vertretung und Opposition eines Volkes in der Gesammtheit gegen die Staatsregierung bezeichnet*), da die Thätigkeit der Advokatur wie der Magistratur ihrem Grundbegriffe nach nur immer auf eine dem einzelnen Staatsbürger als solchem gewidmete Hilfeleistung gerichtet sein kann, und diesen Insti-

*) Die Aufgabe des Advokatenstandes in konstitutionellen Staaten von K. Steinacker. Braunschweig bei Vieweg 1841. — Der Advokat, sagt Steinacker, gehört nicht der Regierung, sondern dem Volke an (S. 15). Ueberall, wo das Recht sich geltend macht, wo Unrecht irgend einer Art gerügt wird, ist der Advokat in seinem Elemente, in seinem Berufe 2c. (S. 21). Er soll das Bürgerthum gegen jeden Angriff vertheidigen (S. 17). Die Ansicht Ramdohrs, daß der Advokat nur der Vertheidiger des einzelnen Bürgers sei, ist unrichtig (S. 19).

tuten, welche Organe der Legislation sind, ein Heraustreten aus dem Kreise ihrer Wirksamkeit in die Sphäre eines Faktors der Staatsregierung resp. der Legislation selbst da, wo eine republikanische oder demokratische Regierungsform bestehet, eben so wenig gestattet werden kann, als in einer Monarchie, — wenn man sich nicht einer contradictio in thesi schuldig machen und an allen Gesetzen der Logik versündigen will.

Wer sich mit einer Untersuchung über das Wesen und die Natur des Staatsdienstes beschäftiget, kann niemals umhin dem ausgezeichneten Werke Gönners*) über diesen Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu widmen, und so kann auch bei der Frage über das Verhältniß der Advokatur zum Staate von dem Umstande nicht Umgang genommen werden, daß Gönner die Advokatur zwar unter den von ihm aufgestellten allgemeinen Begriff von Staatsdienst subsummirt, resp. als einen indirekten Staatsdienst bezeichnet, sie aber keineswegs als ein Staatsamt anzusehen scheint, obgleich er andererseits sowohl die Patrimonialgerichte als die Magistrate der Städte als Staatsämter betrachtet. (XII. S. 34 und XVI. S. 46).

Diese Ansicht Gönners möchte sich wohl schwerlich rechtfertigen lassen, und dürfte nur darin ihren Grund finden, daß er diese Frage in seinem Werke nebenher kurz berührte, ohne in eine Entwicklung des Details dieses Verhältnisses einzugehen. Gönner stellt vorerst den Begriff des Staatsdienstes ganz allgemein auf, indem er jede Arbeit für den Staat, welche der Unterthan leistet, als Staatsdienst bezeichnet, ohne Unterschied, ob die Leistung

*) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betr., von N. Th. Gönner. Landshut 1808 bei Kröll. — Der Staat von J. J. Wagner, S. 289. §. 339 u. f. f.

in gemeiner Arbeit besteht, oder eine Gewerbsbildung oder gar eine besondere Geistesbildung dazu erfordert wird; der Nachtwächter wie der Justizrath fällt demnach unter diesen Begriff. (X. S. 28).

Um nun aber den engern Begriff des Staatsdienstes zu gewinnen, unterscheidet er zwischen Staatsdienst mit und ohne Staatsamt, und besteht jeder Staatsdienst mit Staatsamt in dem Auftrage des Regenten, in seinem Namen die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen. (XI. S. 31).

Den Begriff des Staatsdienstes ohne Staatsamt legt uns aber Gönner gleichsam nur exemplifikationsweise vor, indem er einige Arten von Staatsdienern ohne Staatsamt aufzählt, und eine weitere Definition selbst bei dem oben vorangestellten allgemeinen Begriffe von Staatsdienst für überflüssig zu erachten scheint. (XII. S. 34).

Unter diesen Beispielen führt er nun auch die Advokatur auf, verbindet aber hiemit eine eigene Definition, welche einerseits den allgemeinen Begriff vom Staatsdienst in einen besonderen Art-Begriff umzugestalten scheint, andererseits aber wenigstens nach meinem Dafürhalten, auf den Begriff des Staatsdienstes ohne Staatsamt nicht paßt, sondern vielmehr darauf hinweiset, daß auch die Advokatur ein wirkliches Staatsamt sei, sohin mit Unrecht von Gönner aus dem Kreise der Staatsämter ausgeschlossen worden ist.

Staatsdiener ohne Staatsämter sind ihm nebst anderen Kategorien auch jene, deren Dienste im Ganzen dem Staate nothwendig, aber so beschaffen sind, daß sie nur einzelnen Bürgern geleistet zu werden **scheinen**.

Hieher, sagt er, passen die vom Staate approbirten und angestellten Aerzte, Notarien und besonders Advokaten. (XII. 11. 2. S. 34.)

Hieher scheint nun aber weiter die Stelle bezogen werden zu müssen, wo Gönner von der Eintheilung der Staatsdienste spricht (XIV. S. 46) und sie **direkte** Staatsdienste nennt, wenn die Leistung unmittelbar zum Vortheil des Staates als Verein gereichet, — **indirekte** aber, wenn sie zunächst für den Vortheil eines Privaten, doch in einem auf das Ganze zurückwirkenden Punkte geleistet werden, welche Beziehung auf das Ganze den Grund der Staatsthätigkeit in Anwendung solcher Staatsdienste enthält; besonders das Gebiet der Sanitätsanstalten im Staate liefert hiefür, wie Gönner sagt, die passenden Beispiele.

Offenbar stehet nun obige Definition der Advokatur mit dieser Begriffsbestimmung der indirekten Staatsdienste im Zusammenhange und Einklang, und eben so wenig läßt sich die Richtigkeit dieser Sätze bestreiten, aber unbegreiflich ist es, wie Gönner in der Advokatur einen Staatsdienst ohne Staatsamt erblicken kann, da seine Definition von einem Staatsamte demungeachtet auch auf diesen von ihm als indirekt bezeichneten Staatsdienst passet und Anwendung findet.

Zudem nennt Gönner selbst Patrimonial-Gerichte und Magistrate Staatsämter, und es ist nicht abzusehen, warum Sanitätsanstalten, z. B. Physikate rc., nicht auch hiezu gehören sollten.

Allein, wie gesagt, auch auf die Advokatur passet vollkommen der von Gönner aufgestellte Begriff eines Staatsamtes; denn

a) sie kann nur im Auftrage und im Namen des Regenten ausgeübt werden,
b) sie bewegt sich innerhalb einer bestimmten Sphäre, und
c) sie begreift die Vornahme von Handlungen in sich, die zur Staatsverwaltung absolut nothwendig sind.

Ob sie nun aber unmittelbar zum Vortheile des Staates als Verein gereiche (direkt) oder zunächst für den Vortheil eines Privaten, doch in einem auf das Ganze rückwirkenden Punkte, welche Beziehung auf das Ganze den Grund der Staatsthätigkeit in Anordnung solcher Staatsdienste enthält (indirekt), ist für die obige Begriffsbestimmung eines Staatsamtes nicht im mindesten alterirend, so wie denn auch die Magistratur (die Gerichte) ebenfalls zunächst für den Vortheil eines Privaten doch in einem auf das Ganze rc. thätig ist, und bezüglich derselben doch Niemand bezweifelt, daß sie ein wahres Staatsamt sei. *)

---

*) Ich erlaube mir mit besonderer Rücksicht auf Gönners Grundsätze, logisch geordnet, das Resultat meiner Ansicht über diesen Gegenstand im Folgenden kurz zusammenzufassen:

A) Unter den Staatsbedürfnissen nehmen in allen Zweigen der Staats-Verwaltung Dienste den ersten Platz ein:

Jede Arbeit für den Staat, welche der Unterthan leistet, ist Staatsdienst.

Ein Staatsamt bestehet im Auftrage des Regenten, in seinem Namen die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen.

B) Aus der Natur und dem Wesen der Staatsdienste ergibt sich folgende Eintheilung. Sie sind nämlich:

I. Gemeine oder technische — Dienste — je nachdem sie:
1) gewöhnliche Arbeitskräfte und Arbeiten oder
2) besondere Geistesbildung und Dienste und zwar in einem höheren oder geringeren Grade erheischen.

Jedenfalls gehet auch aus dieser Exkursion die Richtigkeit des Satzes hervor, daß die Bezeichnung öffentliche

---

II. Absolut wesentliche oder relativ nothwendige — je nachdem sie:

1) perpetuirlich, unter allen Verhältnissen unentbehrlich, oder nur

2) casuel, unter gewissen Umständen, nothwendig erscheinen.

III. Continuirliche oder momentane — je nachdem sie:

1) eine Reihe von Handlungen umfassen, oder nur

2) auf ein einzelnes Geschäft Bezug haben, z. B. Commissorien rc.

IV. Definitive oder transitorische —

a) bezüglich des Subjektes

α) je nachdem die Zeitdauer des Dienstes

1) festgesetzt ist, und zwar

a) auf lebenslang, oder

b) auf einen andern bestimmten Zeitraum, z. B. von Jahren rc., oder

2) unbestimmt gelassen worden, provisorisch

β) je nachdem der handelnde Staatsdiener

1) nach einer ein für allemal überhaupt gegebenen Instruktion handelt, und in der Anwendung derselben auf die einzelnen Fälle selbstständig wirket, z. B. Richter, oder

2) ohne oder neben einer solchen Instruktion zugleich spezielle Weisungen erhalten kann, und nach denselben zu handeln hat.

b) Bezüglich des Objektes —

je nachdem die Handlungen des Dienstes

1) einen permanenten, auf Seite der Staatsverwaltung unabänderlichen Zustand begründen, z. B. die Gerichte rc., oder

2) einen transitorischen Charakter haben.

V. Unmittelbare oder mittelbare —

a) Bezüglich des Subjektes —

je nachdem sie von der obersten Staatsgewalt

1) unmittelbar, direkt oder

2) mittelbar, indirekt, d. h. mit ihrer Bewilligung von einem Dritten besetzt oder gewählt werden, z. B. Patrimonialgerichte, Magistrate, Advokaten rc.

b) Bezüglich des Objektes —

je nachdem sie

Diener*) für derlei Verhältnisse höchst unglücklich gewählt ist, und wenn je ein Unterschied zwischen Staatsdienern im engeren oder weiteren Sinne gemacht werden will, so möchte die Bezeichnung mittelbare und unmittelbare Staats-

1) unmittelbar, direkt, zum Vortheile des Staates als Verein geleistet werden, oder

2) mittelbar, indirekt, d. h. zunächst für den Vortheil des einzelnen Staatsbürgers, jedoch in einer zugleich mit dem Ganzen in nothwendiger Verbindung stehenden Richtung; z. B. Gerichte, Sanitätsanstalten, Physicate, die Advokatur, selbst sogar in vielen Fällen die Polizei und Administration rc.

VI. Aeußerer oder innerer Dienst — bezüglich der örtlichen Aemter- und Stellen-Vertheilung.

VII. Haupt- oder Hilfsdienste — bezüglich der Gliederung und Unterordnung der verschiedenen Aemter und Stellen.

VIII. Consultativ oder exequirend — bezüglich des vorgezeichneten Wirkungskreises

IX. Collegial- oder Einzelndienst, (Bureaudienst) — je nachdem der Staatsdiener für sich allein, oder in Vereinigung mit Mehreren seine Aufgabe zu lösen hat.

C) Insoferne man nun dahin gelangen will, zwischen Staatsdienst im allgemeinen und Staatsamt insbesondere eine feste Begrenzungslinie zu finden, so ist es von sich selbst klar, daß in der Natur und Eintheilung der Staatsdienste ein nothwendiges Prinzip für eine solche Definition nicht aufgefunden werden könne, sondern daß es lediglich, von dem relativen nach Zeit und Umständen zu bemessenden Verhältnisse der Größe und Wichtigkeit abhänge, in welchem ein Staatsdienst zur Staatsverwaltung stehet, ob er als ein Staatsamt, im engeren Sinne des Wortes, angesehen werden könne und solle.

*) Der bayer. Landtagsabschied, resp. das Gesetz v. J. 1846 über den §. 44 der X. Beil. zur Verf.-Urk. hat bereits schon statt dieses Ausdruckes die speziellen Kategorien von Personen selbst aufgeführt, welche einer königl. Genehmigung zum Eintritte in die Ständeversammlung bedürfen sollen.

ämter (das Wort mittelbar kann ja nicht nur bezüglich des Subjektes, sondern auch bezüglich des Objektes gebraucht werden) am geeignetsten sein, indem hiedurch wenigstens bezüglich der Advokatur die gleichheitliche Betheilung sowohl des Staates als des einzelnen Staatsbürgers (Clienten) bei der Ernennung und Wahl des Anwaltes, dann seine Verpflichtung sowohl im Interesse des einen als andern ausgedrückt ist.

Somit glaube ich nun den Grund und das Wesen der Advokatur nach allen Beziehungen hin erörtert und aus Prinzipien abgeleitet und festgestellt zu haben.

Daß ich dabei weit entfernt bin, für meine Ansichten infalible Geltung in Anspruch zu nehmen, versteht sich wohl von selbst, allein eben so wenig stehet dieselbe entgegenstehender Ansichtsweise zu*); jedenfalls aber wird zugegeben werden müssen, daß der Gegenstand meiner Untersuchung die Lebensfrage der Advokatur gilt, und diese Frage so prinzipiell ist, daß von ihrer Beantwortung, sie mag nun nach dieser oder jener Richtung hin ausfallen, das Schicksal des Institutes der Advokatur in einem Staate zunächst abhänge, und alle weiteren Fragen, Wünsche, Bedürfnisse, Hoffnungen und Befürchtungen in den Wind gesprochen sind, und im praktischen Leben nur zur Verwirrung und zum Verfalle dieses Standes führen können, so lange man sich nicht über diese Grundprinzipien ausgesprochen und verständiget hat.**)

*) Ein deutscher Advokat von Carl Buchner. Darmst. 1844. S. 391.

**) Wenn man die Advokatur lediglich als ein wissenschaftl. Gewerbe betrachtet, so liegt es in der Consequenz des Prinzipes, daß dasselbe der freien Concurrenz unterliegen müsse, und weder in Bezug auf Anzahl noch Wohnsitz eine Beschränkung stattfinden dürfe. Gerade nach diesem Prinzipe kann aber sodann auch von sogen.

Denn was sollen all die Phrasen über Belebung der Standesehre, Selbstständigkeit und Freiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Advokatenordnungen und Disziplinarkammern, Preßfreiheit und Volksvertretung ꝛc., so lange der Boden nicht festgestellt ist, anf dem das Alles und tausend Anderes, was man sich seit Jahren mit dem Worte Advokat in der heterogensten Weise bunt ineinander gemengt in Verbindung zu denken gewohnt ist, wurzeln, wachsen und gedeihen soll? Der Grund des Uebels und des Verfalles der Advokatur liegt immer zunächst darin, daß ihre Stellung zum Staate weder in der Theorie noch in der Praxis präcis und klar festgestellt worden ist, — daß man über diese Frage immer oberflächlich dahingleitet, und sie weder in ihrem Prinzipe fixiren noch im Detail die Folgesätze wissenschaftlich erörtern und anerkennen will, während doch ein großer Theil von Bestimmungen, welche man mit einer Advokaten-Ordnung zu verbinden gewohnt ist, und deren Unentbehrlichkeit Niemand verkennen kann, sowohl auf Seite des Staates als der Clientel, rein

---

Advokatenkammern keine Rede sein, und eine Zeit, welche selbst für das niedrigste Gewerbe die Befreiung von allem Zunftzwange im öffentlichen Interesse vindicirt, kann sich wohl am wenigsten da, wo es sich um Kunst und Wissenschaft handelt, die Monopole einer enggeschlossenen Corporation gefallen lassen. So wenig in dem Falle, als man die Advokatur als Staatsamt betrachtet, die Disziplin über die Anwälte den Gerichten übertragen werden kann, eben so wenig kann die Competenz der Gerichte bezweifelt werden, wenn man die Advokatur als ein rein privatrechtliches Dienstes-Verhältniß betrachtet; denn im ersten Falle bildet die Advokatur ein selbstständiges Amt, im zweiten Falle aber identifizirt sie sich mit der Clientel, und stehet die Disziplin über dieselbe nur den Gerichten zu. — In der Verkennung und Vermischung dieser beiden Prinzipien liegt die Grundursache des Verfalls des Advokatenstandes.

in die Luft gebaut ist, und aller Begründung ermangelt, so lange diese Grundfrage nicht entschieden ist*).

Es erübrigt noch zum Schlusse, die Hauptmomente kurz zusammenzufassen, wie sie sich aus den oben erörterten Grundsätzen ergeben, welche übrigens keineswegs neu sind, sondern schon früher von manchem Schriftsteller in diesem Fache aufgestellt, jedoch im Detail und in den Consequentien noch immer zu wenig erörtert und entwickelt, namentlich aber in ihrer Beziehung zur Magistratur kaum flüchtig berührt worden sind**). Wenn man die Advokaten als Staatsdiener betrachtet, so ist es nicht genug, daß man diesen Grundsatz nur im Allgemeinen ausspricht, sondern es müssen auch alle Folgesätze verwirklicht werden, welche sich nothwendiger Weise an das Prinzip knüpfen, welches man an die Spitze dieses Systemes gestellt hat.

Der Advokat darf nicht blos dem Namen nach, und wo es sich um die Pflichten, Beschwernisse und Lasten dieses Berufes frägt, sondern er muß auch da, wo es seinen Rechten und Befugnissen, seiner äußeren Stellnng und Würde gilt, als Staatsdiener behandelt werden; und kein schlimmeres Loos könnte die Mitglieder dieses Standes treffen, als wenn man sie auf der einen Seite für Staatsdiener deklariren, und auf der anderen Seite als gemiethete Söldlinge ihrer Clienten behandeln würde.

---

*) Die Reform des Advokatenstandes ꝛc. von Beschorner. Dresden und Leipzig bei Arnold 1840. S. 130. — Bayer. Gerichtsordn. c. 2. §. 5. — Bayer. Landrecht. Th. I. c. 1. §. 7.

**) Grund's Versuch über das rechtlich polit. Verhältniß des öffentl. Sachwalters zum Staate. Regensburg 1804. — Adv. Mannstetter in einem (lithogr.) Vortrage als Mitglied einer im J. 1827 zur Bearbeitung einer Adv.=Ordnung für Bayern niedergesetzten Kommission. — Betracht. über Gegenst. des schriftl. Civilpr. und Advokatenwesens.

1) Die **Gerechtigkeitspflege** ist eine der ersten und wesentlichsten Aufgaben der Staatsregierung, welche durch dieses Institut ihre **Legislation** auf dem Wege der **Promulgation** und **Interpretation** in das Leben der Nation überträgt und als Bestimmungsgrund aller Zustände und Handlungen der einzelnen Staatsbürger verwirklicht und in Vollzug setzet.

2) Die **Vollzugsorgane** der Legislation sind die Advokatur und Magistratur. Die **Advokatur** ist das vorzugsweis docirende Organ der Legislation, während die **Magistratur** (Gericht) das constatirende Organ derselben ist; beide stehen einander ergänzend und hülfeleistend auf gleicher Linie, im Systeme der staatsdienstlichen Hierarchie; beide, eben weil sie Organe der legislativen Gewalt des Staates sind, sind wahre Staatsämter und ihre Mitglieder Staatsdiener.

3) Die Bestimmung und der Wirkungskreis der Advokatur als docirendes Organ der Legislation gibt sich in der **Consultation** und **Postulation** kund, so wie sich die Bestimmung und der Wirkungskreis der Magistratur als konstatirendes Organ der Legislation im **Notariate** und der **Judicatur** beurkundet.

4) Die Thätigkeit dieser beiden Organe ist zwar zunächst dem Interesse des einzelnen Staatsbürgers gewidmet; der Grund und die Grenze dieser Thätigkeit wurzelt aber in der staatsbürgerlichen Verfassung, und ihre Funktion fließt sohin auch nur von der Staatsgewalt aus und kehrt in sie wieder zurück.

5) Die eigenthümliche Stellung dieser beiden Organe einerseits zur Legislation, und anderseits zur hülfesuchenden Partei bedingt zugleich die Selbstständigkeit und Stabilität derselben innerhalb der Sphäre des

ihnen zugewiesenen Wirkungskreises, wornach ihre Thätigkeit in den einzelnen Fällen ihres Berufes weder durch willkührliche Befehle von Seite der Staatsregierung, noch durch beliebige Ansprüche von Seite der Parteien bestimmt werden kann und darf.

6) Auf gleiche Weise bedingt auch die eigenthümliche Stellung dieser beiden Organe zueinander, daß ihr Verhältniß ein coordinirtes sei*), und da, wo sich ein Konflikt zwischen beiden im Kreise der Disziplin ergibt, nur die Staatsregierung, von welcher sie beide ihre Funktion zugewiesen erhalten haben, selbst es ist, die hierüber entscheiden kann.

7) Was die Art und Weise betrifft, wie die Subsistenzmittel der Advokatur gedeckt werden sollen, so können aus der eigenthümlichen Stellung dieses Organes zur Partei allerdings Motive abgeleitet werden, welche die Anwendung eines gleichen Besoldungssystems mit dem der Magistratur modifiziren, allein eine in der Natur der Sache begründete absolute Nothwendigkeit liegt hiefür nicht vor; vielmehr ist es für eine Advokaten-Taxordnung immer eine Grundbedingung, daß sie Sorge trägt, dem Anwalte in der Sphäre seines Berufes eine unabhängige Stellung nicht blos von Seite der Staatsregierung, sondern auch von Seite der Clientel zu bewahren**).

---

*) Ueber die Reform des Advokatenwesens von Straß. Berlin 1840. S. 23.

**) Ich habe in meiner kleinen Schrift:

Beiträge und Bemerkungen zu einer
Advokaten-Taxordnung.
München, bei Georg Franz 1846.

die Grundsätze einer allen Verhältnissen der Advokatur gleichmäßig entsprechenden Taxordnung zu entwickeln versucht.

8) Die Advokatur ist ein Staatsamt, welches in der staatsdienstlichen Hierarchie mit der **Magistratur** auf gleicher Linie steht; (die Anstellung, die Festsetzung der Vorbedingungen hiezu, die Zahl der Anwälte, ihre Vertheilung und ihr Wohnsitz, dann deren Verknüpfung mit der Organisation der Gerichte, ist ein Attribut der Staatsgewalt); und es haben sohin auch bezüglich der äußeren Stellung, des Ranges, der ämtlichen Auszeichnung und Würde, deren Anerkennung und Beschützung ꝛc., für die Advokatur dieselben Rechte und Vorzüge einzutreten, welche man der Magistratur zum Grunde legt.

9) Mit Ausnahme des Falles, daß eine Sache von den Anwälten als indefensibel erkannt wird, dann der sogenannten Bagatellsachen ist es Niemanden gestattet, in Rechtssachen bei den öffentlichen Behörden und Gerichten ohne Anwalt aufzutreten*), denn wo man einmal der Advokatur die ihr im Staatsorganismus gebührende Stellung und den ihr zukommenden ämtlichen Wirkungskreis als vermittelndes Organ der Legislation angewiesen hat, liegt es schon im Begriffe und Wesen eines solchen Institutes, seinen Gebrauch nicht der Willkühr und dem Belieben des einzelnen Staatsbürgers anheimzustellen.

Namentlich aber ist es bei der Rechtspflege unstatthaft, den Richter zugleich auch in einen Rathgeber der Parteien umzuwandeln, denn zwischen den entscheidenden Richtern und Sachwaltern muß ein Unterschied stattfinden. Codex L. II. Tit. 6. C. de postulando**).

---

*) Feuerbach's Beitr. a. u. o. — Der gem. deutsch. bürgerl. Prozeß in Vergleich ꝛc. von Mittermaier. Bonn 1822. 1. Bd. S. 107.

**) Mit dieser römischen Gesetzesstelle läßt sich nun freilich nicht vereinigen, was in der Piece: Erört. der Frage, ob die Abschaffung

10) Es ist Sache der Staatsregierung*) zu bestimmen, an welchen Orten und in welcher Anzahl von ihr Advokaten zu ernennen sind; allein die Parteien können sich ihren Vertreter aus der Gesammtzahl der vom Staate aufgestellten Anwälte beliebig wählen, und folglich stehet Letzteren die Praxis vor allen Gerichten und Behörden des Reiches**) zu, obgleich sie fixirte Wohnsitze haben, und von denselben, so lange sie nicht aus der Staatskasse besoldet werden, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden können.

11) Da man unter dem Namen „Advokat" im gewöhnlichen Leben nur an denjenigen zu denken pflegt, der einen Clienten in der Führung eines Prozesses vertritt, seinen Hauptberuf, Consulent des Clienten zu sein, gänzlich außer Acht läßt, und dabei von der Stellung des Anwaltes zum Staate so viel als gar keine Notiz nimmt, so ist es für die **Staasregierung** allerdings von Belang und von weit höherer Wichtigkeit, als Mancher glauben mag, daß ein Ausdruck gewählt werde, welcher seinen amtlichen Beruf, Rathgeber der einzelnen Staatsbürger zu sein, bezeichnet, und da sich sein Wirkungskreis vorzüglich mit der Defension — Rechtfertigung seines Clienten, sei es nun klags- oder abwehrungsweise — zu befassen hat, so möchte die Bezeichnung Defensionsrath seiner amtlichen

---

der Advokaten dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich sei, B. v. 1780 vorgeschlagen ist, und einen merkwürdigen Beleg für die Ansichten damaliger Zeit über die Advokatur liefert, im Vergleiche zur jetzigen, wo sich das entgegengesetzte Extrem auszubilden sucht.

*) Staatsrecht der konst. Monarchie von Aretin. Bd. 2. Abth. 1. S. 213.

**) Ramdohr S. 75. — Straß S. 9 u. 11.

Stellung am meisten entsprechen, und dürfte wohl keinem Mitgliede eines Standes so sehr als gerade der Advokatur das Epitheton „Rath" von Haus aus gebühren*).

12) Der Anwalt ist für sein Amt förmlich zu verpflichten und eben so liegt es in der Natur der Sache, daß auch das Hilfspersonal desselben — sowohl der Konzipist als die Kanzlei-Individuen — förmlich in Amtspflicht genommen werden, und dienstesverantwortlich sind, wie alle übrigen Staatsdiener.

Gegenstände, welche die Hauptsache und ihre materielle Behandlung nicht selbst betreffen, sondern nur vorbereitender Natur sind, oder blos den formellen Geschäftsgang betreffen, wie Akteninspizirung, Nachfragen, Insinuationen, Commissionsabbittungen 2c., kann der Anwalt durch Substitution seines Konzipisten besorgen.

13) Die Gerichte und Behörden haben nach Vorlage der Vollmacht alle Insinuationen nur immer an den Anwalt selbst ergehen zu lassen, und es kann ohne Beiziehung des Anwaltes vom Clienten in der Sache nichts mehr verhandelt werden; dagegen

*) Rambohr S. 93 u. 81: „Der Titel ist an sich gleichgültig. Wer aber bei der Reform eines Standes zugleich gewisse Vorurtheile zu zerstören wünscht, die ihm bisher bei seinen Mitbürgern geschadet haben, der vergesse nicht, daß diese oft mit gewissen Namen genau zusammenhängen." Wenn neuere Schriftsteller, wie Steinacker (über die Aufgabe des Adv.-Standes in konstitutionellen Staaten S. 93), Beschorner S. 90 2c. 2c., gegen Rambohr auftreten, und von Rang und Titel nichts wissen wollen, so hat dieses darin seinen Grund, daß sie die Advokatur nur als ein Gewerbe, oder als eine Art Volkstribunat betrachten, und auf diesem Standpunkte liegt es sodann allerdings in der Konsequenz des Prinzipes, jedes Attribut eines staatsdienstlichen Verhältnisses von der Advokatur entfernt zu halten.

steht aber dem Clienten jederzeit das Recht zu, seinem Anwalte das Mandat zurückzunehmen und einen anderen Anwalt zu bestellen.

14) Jede Handlung, welche ein gerichtlich bevollmächtigter Anwalt im Namen seines Clienten bei einem Gerichte oder einer Behörde vornimmt, sohin auch dasjenige, was er schriftlich für denselben fertiget, resp. erklärt, und bei einem Gerichte oder einer Behörde insinuirt, hat die Kraft eines ämtlichen Aktes, fidem publicam, und erzeugt für seinen Clienten volle Verbindlichkeit, jedoch wie sich von selbst versteht, ohne Präjudiz für dritte Personen. Der Anwalt hat daher auch ein eigenes Amtssiegel zu führen*).

15) Das Negoziren von Anlehen, sowie Geldgeschäfte, Güterhandel und überhaupt Alles, was dem Berufe der Sensale und Negozianten angehört, ist mit dem Amte der Advokatur unverträglich und kann ihren Mitgliedern nicht gestattet werden**).

16) Der Vorschlag Rombohrs, der Advokatur das gesammte Pupillen- und Curatelwesen zu übertragen, stehet mit dem der Advokatur zum Grunde liegenden Prinzipe im vollständigen Einklange und verdient eine vorzügliche Beachtung***).

---

*) Durch diese Maßregel würde das Notariat bei den Gerichten ungemein vereinfacht und in die natürlichste Form gebracht. Siehe meine Taxordn. S. 32.

**) Ramdohr S. 236.

***) Organisationen verschiedener Stände und Gewalten in monarchischen Staaten ꝛc. resp. des Advokatenstandes von Fr. W. B. v. Ramdohr. Hannover bei Hahn 1801. S. 91, worin dieser Gegenstand umständlich erörtert, und sein Zusammenhang mit der Advokatur nachgewiesen ist.

17) Die unabhängige Stellung des Anwaltes erheischet, daß er in seinen eigenen Privatanlegenheiten demselben Gerichtsstande unterworfen sei, welcher denjenigen Gerichtspersonen zustehet, wo er domizilirt, und eben so möchte ihm auch nicht wohl die Siegelmäßigkeit wenigstens in modifizirter Weise zu versagen sein, da ja auch den von ihm bei den Behörden nomine seiner Clientel übergebenen und durch seine Unterzeichnung legalisirten Exhibiten fidem publicam einzuräumen ist.

18) In neuerer Zeit will man ein Mittel zur Erhebung und Veredlung der Advokatur vorzüglich in der Einführung von Advokaten-Korporationen, Anwaltskollegien, Disziplinarkammern gefunden haben. Da diese Vorschläge aber fast immer auf den Grundsatz basirt sind, daß diese Körperschaften eine unabhängige, selbstständige Stellung der Staatsregierung gegenüber einnehmen sollen, so verstehet es sich von selbst, daß diese Ansicht nach den oben aufgestellten Prinzipien nicht gebilligt werden kann und eine gänzliche Verkennung der Natur und des Wesens dieses Institutes beurkunden würde.

Insbesondere kann einer Advokatenkammer niemals eine Kompetenz in Gegenständen der Disziplin oder des Deservitenwesens zugestanden werden, ohne in dieselbe Inkonsequenz zu gerathen, welche man begehet, wenn man diese Gegenstände der Kompetenz der Gerichte unterwirft, denn weder die Gerichte, noch die Anwälte haben in dieser Frage jene freie rücksichtslose Stellung, welche derjenige besitzen muß, dem die Entscheidung eines derartigen Konfliktes übertragen wird*).

---

*) Anwalt-Zeitung Jg. 1844. Nr. 1, S. 1 u. f. Nr. 7, S. 97. Nr. 8, S. 113.

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn man diese den Advokatenkammern gewöhnlich zu Grunde gelegten Ansichten fahren läßt, und die Frage dahin richtet, ob es nicht in vieler Beziehung zweckmäßig wäre, wenn die Staatsregierung die einzelnen Mitglieder der Advokatur selbst wieder in ein Kollegium, Defensions-Kollegium, (welches sich in Bezirkskollegien, Defensionsämter, verzweigen könnte) vereinigen und sich desselben als Gehilfin und Rathgeberin bedienen würde, um mit und unter ihrer Auktorität das Institut der Advokatur nach der einen oder andern Richtung hin zu überwachen, und die Pflege, die Ausbildung und das Gedeihen desselben Hand in Hand mit ihr zu befördern.

Von diesem Standpunkte aus verdienen allerdings Advokatenkammern, Defensions-Kollegien, volle Berücksichtigung und sie können, wenn sie von der Staatsregierung nach richtigen Grundsätzen formirt und geleitet werden, namhaften Nutzen bringen.

Der Wirkungskreis dieser Defensions-Kollegien dürfte sich auf folgende Gegenstände vorzüglich erstrecken:

a) Ueber Alles, was die Organisation der Advokatur und ihre Stellung zu den übrigen Regierungsbehörden, die Bedingungen zur Anstellung, die wirkliche Ernennung, die Disziplin 2c. betrifft, insbesondere aber auch über den jeweiligen (etwa alljährlichen) Zustand der Rechtspflege, oder bei bevorstehenden Abänderungen der Legislation, vernimmt die Staatsregierung den Bericht und das Gutachten des Defensions-Kollegiums*).

*) System der Gesetzgebung v. Cajet. Filangieri. Anspach, 1788. B. 1, c. 8. S. 160.

b) Die Defensions-Kollegien haben der fortschreitenden wissenschaftlichen Ausbildung der Mitglieder des Advokatenstandes ihr vorzügliches Augenmerk zuzuwenden und halten zu diesem Zwecke gemeinsame Berathungen über wichtige Rechtsmaterien und kontroverse Rechtsfragen, jedoch nur vom reinwissenschaftlichen Standpunkte aus in der Eigenschaft als **Rechtsgelehrte***).

Uebrigens können sie auch analog des Spruchkollegiums bei Universitäten auf Verlangen förmliche Rechtsgutachten abgeben, so wie denn auch insbesondere jedes Mitglied des Advokatenstandes ein solches begehren kann, wenn es über die Defensibilität einer ihm übertragenen Rechtsangelegenheit Zweifel hegt**).

Statt in der Magistratur und Advokatur die natürlichen Organe der Legislatur zu erkennen, hat man in Frankreich durch Errichtung eines eigenen Institutes, der sogenannten Staatsprocuratur (insoferne dieselbe Disziplinar-Aufsichtsbehörde oder als öffentl. Anklägerin auftritt, gehört nicht hieher) diesen organischen Zusammenhang vollends zerrissen, und dadurch der Advokatur nicht nur die Richtung eines eigentlichen Oppositionsorganes gegen die Legislatur eingepflanzt, sondern auch letztere selbst einer gänzlich isolirten Stellung preisgegeben, indem auf diesem Wege das scheinbar zu ihrem Schutze aufgestellte Organ der Staatsprokuratur lediglich auf das theoretische Gebiet beschränkt, und aus der unmittelbaren Berührung mit dem wirklichen Leben gestellt werden mußte. — Feuerbach l. c. Bd. II. S. 142. Ueber den revid. Entw. der Prozeßordnung ꝛc. Nachtrag von Hinsberg. S. 39.

Und so zeigt sich auch hier wieder die Tendenz der modernen Zeit, welche immer darauf hinausgeht, ein blos formelles Prinzip der Mechanik an die Stelle der organisch wirkenden Natur zu setzen.

*) Projekt einer Adv.-Ordnung ꝛc. S. 82. — Beschorner S. 145.

**) Patriotische Phantasien von Justus Möser. 4. Th. S. 132. Berlin 1786. — 3. Th. S. 63. — 2. Th. S. 212.

Anschaffung einer juristischen Bibliothek (Leseinstitut) und Herausgabe einer juristischen Zeitschrift sind wesentliche Attribute eines solchen Institutes.

c) Die Defensions-Kollegien sind die Oberaufsichtsbehörden für das Pupillen- nnd Curatelwesen.

d) Bezüglich der Zulassung zum Armenrechte stehet denselben sowohl die Prüfung der deßfallsigen Gesuche als auch ihre Verb'scheidung und Ernennung des Official-Anwaltes, vorbehaltlich des Rekurses an die Staatsregierung, zu.

e) Denselben ist die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionfondes ꝛc. zu übertragen, mit letzterem aber auch zugleich eine Pensionsanstalt für die Advokaten selbst zu verbinden.

ärster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seybold, Franz <<von>>,

Vollständige Darstellung sämmtlicher Verhältnisse des anwaltschaftl. Amtes,
und der sich hieraus ergebenen Grundlagen einer Anwalts-Ordnung nebst Gebü
hren Regulativ

München 1847

J.pract. 275 kc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554705-0